

Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales

BEKANNTMACHUNG

zur 18. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses, Sport, Kultur und Soziales
am Mittwoch, 06.12.2023, 19:00 Uhr
Sitzungszimmer des Rathauses der Gemeinde Diemelsee

Tagesordnung

- TOP 1.** Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung
- TOP 2.** Jahresabschluss der Gemeinde Diemelsee für das Haushaltsjahr 2020
hier: Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- TOP 3.** Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer-Hebesatzung
hier: Beschlussfassung
- TOP 4.** Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 23 Hess. Wassergesetz
hier: Gemarkung Schweinsbühl und Benkhausen, Flurstücke entlang der Rhene
- TOP 5.** Grundstücksangelegenheiten
hier: Ankauf des Grundstückes Gemarkung Schweinsbühl, Flur 5, Flurstück 92/1
- TOP 6.** Verschiedenes

Diemelsee, 28.11.2023

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage - VL-233/2023

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee	25.09.2023
Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales	06.12.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	13.12.2023

Betr.:

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung

Sachdarstellung:

In den letzten Jahren ist es immer wieder zu langen Hitze- und Trockenheitsereignissen (Dürre) gekommen. Auch in der Gemeinde Diemelsee sind die Trockenphasen und die dadurch verursachten Schäden im Wald und auf den landwirtschaftlichen Flächen deutlich sichtbar. Die gemeindeeigenen Frischwasserquellen und einige Brunnenanlagen liefern in diesen Zeiten weniger Wasser oder fallen sogar trocken.

Damit auch in den kommenden Sommermonaten bzw. während einer Dürreperiode die Wasserversorgung der Gemeinde Diemelsee gewährleistet ist, ist es sinnvoll, eine Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr eines Trinkwassernotstandes für das Gemeindegebiet zu erlassen.

In der Anlage ist ein Entwurf für eine Trinkwasserschutzverordnung beigefügt. Er entspricht der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Durch die den Erlass einer „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung“ soll vermieden werden, dass Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz verschwendet wird. Die Verwendung wird deshalb auf die wichtigsten Zwecke (Haushalt, Trinkwasser) eingeschränkt. Wenn ein Trinkwassernotstand besteht, wird dies vom Gemeindevorstand festgestellt und entsprechend öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 79 HSOG (Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) sollen Gefahrenabwehrverordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten (max. 30 Jahre). Im Entwurf wurde die Geltungsdauer auf 20 Jahre festgelegt, da die Wasserknappheit kein kurzfristiges Problem darstellt, sondern uns auch in Zukunft beschäftigen wird.

Die Stadtwerke Brilon befürworten ausdrücklich die vorgeschlagene Gefahrenabwehrverordnung.

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung gemäß beigefügtem Entwurf wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1. Microsoft Word - Gefahrenabwehrverordnung Trinkwasser

Sachbearbeiter
Volker Becker

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

der Gemeinde Diemelsee

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150, 159) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee in ihrer Sitzung am _____ folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Definition Trinkwassernotstand

- (1) Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Diemelsee.
- (2) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen zur Verfügung gestellte Wasser zur Wasserversorgung des Gemeindegebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (3) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Gemeindevorstand oder den/die Bürgermeister/in festgestellt.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe. Sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (5) Der Wassernotstand im Sinne dieser Verordnung endet, wenn ein vom Regierungspräsidium Kassel auf Grundlage einer Wassernotstandsverordnung im Regierungsbezirk Kassel festgestellter Wassernotstand beginnt.

§ 2 Ge- und Verbote

- (1) Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben dieser Verordnung weiter zulässig ist, soll Wasser sparsam verwendet werden und, wenn immer möglich, auf Wasser, das nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz stammt, zurückgegriffen werden.

- (2) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:
1. für das Bewässern von Rasenflächen, auch zur Abwehr bleibender Schäden an den Rasenflächen (Abwehrbewässerung);
 2. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Grünanlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;
 3. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grünanlagen (~~ausgenommen Rasenflächen~~), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Grünanlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;
 4. zum Be- und Nachfüllen von Zisternen. Es sei denn, das gesammelte Wasser dient der Abwehrbewässerung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 oder der Verwendung im Haushalt;
 5. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist und dabei hygienische Belange beachtet werden;
 6. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist. Öffentliche Schwimmbäder sind von dem Verbot ausgeschlossen;
 7. für das Bewässern und Befeuchten von Sportanlagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Bei Sand- und Kunstrasenplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen;
 8. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z.B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
 9. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 25 Liter pro Fahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;
 10. für das Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
 11. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge) soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z.B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;
 12. für das Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren

Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist, oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;

13. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Ausgenommen ist die Beregnung von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Versuchsflächen, wenn eine Beregnung zur Verwirklichung des Versuchszweckes zwingend erforderlich ist.

- (3) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

§ 3 Befreiungen

Der Gemeindevorstand oder der/die Bürgermeister/in kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. Die Bekanntmachung der Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehr-verordnung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes:
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet oder speichert;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von Rasenflächen nutzt;
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen) nutzt;
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt;
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Be- und Nachfüllen von Zisternen nutzt;
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen nutzt;
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen nutzt;
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportanlagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt oder Sand- und Kunstrasenplätzen (auch Tennissandplätzen) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;

9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) nutzt;
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 11 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen) nutzt;
 13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 12 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt;
 14. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 13 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Beregnung landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Diemelsee als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt **20** Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gefahrenabwehrverordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diemelsee, ... 2023

Gemeindevorstand
der Gemeinde Diemelsee

Bürgermeister

Beschlussvorlage - VL-241/2023

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee	30.10.2023
Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales	06.12.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	13.12.2023

Betr.:

**Jahresabschluss der Gemeinde Diemelsee für das Haushaltsjahr 2020
hier: Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

Sachdarstellung:

Nach § 112 HGO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Er besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung und Finanzrechnung und ist in einem Rechenschaftsbericht zu erläutern. Außerdem ist ein Anhang beizufügen, in dem wichtige Posten erläutert werden und der Übersichten über Anlagevermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten und übertragene Haushaltsermächtigungen enthält. Der Jahresabschluss soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Jahres aufgestellt werden. Zudem ist die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

Gemäß § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen u. a. daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
6. ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

In der Gemeindevertretersitzung am 08. April 2022 wurde über das vorläufige Ergebnis 2020 berichtet. Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeindevorstand vom 21. Februar 2022 wurde der Jahresabschluss 2020 am 01. März 2022 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg (Revision) zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung begann am 03. März 2022 und endete mit Erstellung des Prüfberichts am 09. Oktober 2023.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung durch die Revision vom 09. Oktober 2023 schließt mit dem folgenden abschließenden Prüfungsergebnis (Randziffer 314 des Berichts):

„Die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat den Jahresabschluss zum 31.12.2020 - bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie dem Anhang - und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Diemelsee entsprechend § 128 HGO unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes stichprobenartig geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft war ebenfalls Gegenstand unserer Prüfung.

Unsere Prüfung hat insbesondere zu folgenden Einwendungen geführt:

- *Die Kreditaufnahme in Höhe von 1.220,7 TEUR war nicht zulässig.*
- *Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zur Kanalerneuerung und Wasserleitungsneuverlegung im Ortsteil Heringhausen ist der Gemeinde ein wirtschaftlicher Schaden von insgesamt 64,6 TEUR entstanden.*
- *Die Beteiligung der Gemeinde Diemelsee an der Waldeckischen Domanialverwaltung im Umfang von 3.564,0 TEUR wurde nicht bilanziert.*

Die Abwicklung der Haushaltswirtschaft erfolgte im Haushaltsjahr 2020 nur teilweise entsprechend der rechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechtes, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nur teilweise den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Diemelsee.

Hinsichtlich der Vermögenslage wird auf Grund der unterlassenen Bilanzierung der Beteiligung an der Waldeckischen Domanialverwaltung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Der Rechenschaftsbericht steht im Wesentlichen in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Ein Bild von der Lage der Gemeinde wird nicht vermittelt.“

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Diemelsee Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg Seite -102-/-105- 315. Gemäß § 113 HGO ist der Jahresabschluss gemeinsam mit dem Schlussbericht der Revision durch den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 114 HGO obliegt es der Gemeindevertretung, über den von der Revision geprüften Jahresabschluss zu beschließen und eine Entscheidung zur Entlastung des Gemeindevorstandes zu treffen.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Gemeindevorstand gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Gem. § 114 HGO beschließt die Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes.

Erläuterungen zu den Einwendungen:

Kreditaufnahme:

Der Bericht der Revision betrachtet nur das zu prüfende Jahr, aber nicht die Entwicklungen der Vor- und Nachjahre.

Die Gemeinde Diemelsee hatte in dem Zeitraum 2016 – 2020 einen Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 13.119 TEUR. Kredite wurden dagegen in Höhe von 7.722 TEUR aufgenommen. Außerdem wird bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfes der Zahlungssaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit berücksichtigt, aber die zu erwarteten Fälligkeiten der gegenwärtig noch ungewissen Verbindlichkeiten werden außen vorgelassen.

Andererseits wird unter Punkt 224 auf folgendes hingewiesen:

„Im Zusammenhang mit der Bildung der o. a. Rückstellungen ist darauf hinzuweisen, dass zu den erwarteten Fälligkeiten der gegenwärtig noch ungewissen Verbindlichkeiten ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen müssen, um diese Zahlungsverpflichtungen auch bedienen zu können.“

Kanalerneuerung und Wasserleitungsneuverlegung Heringhausen:

Bei der Planung und Ausschreibung der Maßnahme wurde zur Einsparung von Kosten seitens der Gemeinde auf Baugrunduntersuchungen verzichtet, da bereits eine Kanalleitung im Uferrandweg vorhanden war und davon ausgegangen wurde, dass das vorhandene Material wiedereinbaufähig wäre. Wider Erwarten sind jedoch nach dem Anstieg des Wasserstandes im See Setzungen im wiederhergestellten Weg entstanden.

Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vermeidung eines langwierigen Rechtsstreits wurde seitens der Gemeinde ein externer Bodengutachter hinzugezogen, der einen praktikablen Lösungsvorschlag unterbreitet hat. Dabei wurden die Bauumstände und nicht ausreichende Baugrunderkenntnisse berücksichtigt und unparteiisch vom Bodengutachter bewertet. Die Arbeiten wurden gemäß Lösungsvorschlag des

Gutachters mit allen am Bau Beteiligten abgestimmt, umgesetzt und abgerechnet. Dabei gehen die vom AN zu vertretenden Mängel vollständig zu Lasten der bauausführenden Firma. Die gemäß Gutachter vom AG durch fehlende Baugrunderkenntnisse zu vertretenden Kosten sowie die sog. „Sowiesokosten“ gehen zu Lasten der Gemeinde. Der Gemeindevorstand hat dem Lösungsvorschlag des Gutachters am 17.06.2019 zugestimmt. Die Schlussrechnung wurde entsprechend gestellt und geprüft.

Beteiligung der Gemeinde Diemelsee an der Waldeckischen Domonialverwaltung:
Die Waldeckische Domonialverwaltung wird als Eigenbetrieb des Landkreises Waldeck-Frankenberg geführt. Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern gehört rechtlich zum Landkreis Waldeck-Frankenberg als übergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts. Lediglich wirtschaftlich sind zehn waldeckische Städte und Gemeinden sowie die Stadt Fritzlar mit ihrem Ortsteil Züschen gewinnauszahlungsberechtigt bzw. auch nachschusspflichtig im Falle von Fehlbeträgen in den Jahresergebnissen des kreiseigenen Eigenbetriebes.

Wie auch alle anderen betroffenen Kommunen hat die Gemeinde Diemelsee bei der Aufstellung ihrer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 aufgrund des fehlenden juristischen Bezuges zum kreiseigenen Eigenbetrieb keinen Bewertungsanteil an der Waldeckischen Domonialverwaltung aufgenommen. In Einzelfällen (Bad Arolsen, Willingen, Lichtenfels) erfolgte die Aufnahme eines Bewertungsanteils mit einem sog. Erinnerungswert von 1,-- € in der jeweiligen Eröffnungsbilanz, die jedoch von der Revision ebenfalls nicht anerkannt wird. Diese Vorgehensweise wurde durch die Revision weder bei der Prüfung unserer Eröffnungsbilanz noch der anschließenden zehn Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2018 beanstandet! Entsprechendes gilt für die übrigen Städte und Gemeinden.

Zum Jahresabschluss 2019 verlangte die Revision nun erstmals die Aufnahme eines Beteiligungsanteils an der Waldeckischen Domonialverwaltung in unsere gemeindliche Bilanz. Hierzu legt die Revision den Eigenkapitalwert der Domonialverwaltung zum 31.12.2008 i. H. v. 75.953.425,14 € zugrunde. Entsprechend unseres Anteils an der Gewinnausschüttung im Jahre 2008 ergäbe sich demnach ein Beteiligungsanteil von 3.564,0 TEUR für die Gemeinde Diemelsee, der lt. Revision in unsere Schlussbilanz 2019 aufgenommen werden müsse.

Diese Bewertung kann unseres Erachtens nicht sachgerecht sein. Die Beteiligungswerte aller unserer Anteile an verbundenen Unternehmen und anderen Beteiligungen in der Schlussbilanz 2020 betragen insgesamt 1.412.164,29 € (s. Nr. 1.3.1 und 1.3.3 der Schlussbilanz; Anlage 1 des Prüfberichts, S. 1). Unter diesen Bewertungen befinden sich die Anteile an den gemeindlichen Eigengesellschaften, wie z. B. die Bäderbetriebsgesellschaft Diemelsee mbH mit 99 % Beteiligung und die Diemelsee Abwasser GmbH die zu 49 % zur Gemeinde Diemelsee gehört oder beispielsweise auch der Anteil am Abwasserverband Oberes Diemeltal, an dem die Gemeinde Diemelsee

zu 57 % beteiligt ist. Insofern erscheint nun die Bewertung eines Anteils von rd. 3,6 Mio. Euro für die Domonialverwaltung als kreiseigener Eigenbetrieb, an dem die Gemeinde Diemelsee juristisch keine Anteile hält, unseres Erachtens nicht angemessen.

Einmal vorgenommene Anteilsbewertungen in einer Eröffnungsbilanz werden in den folgenden Jahresabschlussbilanzen grundsätzlich nicht mehr verändert. Allerdings muss eine ergebnisbeeinflussende Abwertung vorgenommen werden, wenn das verbundene Unternehmen bzw. die Beteiligung drei Jahre in Folge jeweils einen Fehlbetrag/Verlust im Jahresabschluss ausweist.

Die Jahre 2019 und 2020 hat die Waldeckische Domonialverwaltung jeweils mit Verlusten abgeschlossen, die lediglich durch Rücklagen aufgefangen werden konnten. Insofern ist das Risiko sehr hoch, dass eine von uns vorgenommene bilanzielle Anteilsbewertung an der Domonialverwaltung künftig ergebniswirksam abgewertet werden muss. Dies würde bedeuten, dass die Abwertung der Beteiligung zulasten unserer Rücklagen erfolgen müsste.

Vor dem Hintergrund der drohenden Abwertungsverluste haben die übrigen betroffenen Städte und Gemeinden trotz entsprechender Forderungen der Revision bisher keinen Beteiligungswert an der Domonialverwaltung in ihren Schlussbilanzen aufgenommen (Ausnahme: Diemelstadt, Edertal, Waldeck). In enger Absprache mit anderen Kommunen sowie den Kommunalen Spitzenverbänden Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund versuchen wir eine einvernehmliche Lösung mit der Revision zu finden. Dazu wurden bereits Kompromissvorschläge unterbreitet, auf die sich die Revision jedoch nicht eingelassen hat.

Zuletzt erhielt die Stadt Bad Arolsen, Stadt Korbach, sowie Stadt Lichtenfels im Prüfbericht der Revision ebenfalls für ihre Jahresabschlüsse die gleiche Einschränkung wie wir. Dennoch haben die Stadtverordnetenversammlungen einen Beschluss über ihre Jahresabschlüsse gefasst und den Magistraten Entlastung erteilt. Auch durch die Gemeindevertretung Diemelsee sollte ein entsprechender Beschluss lt. Vorschlag gefasst werden.

Das weitere Vorgehen für die künftigen Jahresabschlüsse werden wir eng mit den betroffenen Städten und Gemeinden sowie den Kommunalen Spitzenverbänden abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Gemeindevorstand:

Der Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 09. Oktober 2023 wird zur Kenntnis genommen

Haupt- und Finanzausschuss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, gemäß Beschlusssentwurf zu beschließen.

Gemeindevertretung:

- a) Der Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 09. Oktober 2023 wird zur Kenntnis genommen
- b) Der dem Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Gemeinde Diemelsee als Anlage beigefügte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird beschlossen.
- c) Dem Gemeindevorstand wird nach § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1. Bericht Diemelsee JA 2020

Sachbearbeiter
Andre Horn

**Revision
des Landkreises
Waldeck-Frankenberg**



Schlussbericht

über die Prüfung des

**Jahresabschlusses
zum 31.12.2020**

der

Gemeinde Diemelsee

Information und Kontakt:

Landkreis Waldeck-Frankenberg

- Revision –

Postadresse:

Südring 2 - 34497 Korbach

Besucheradresse:

Auf dem Hagendorf 1, 34516 Vöhl-Dorfitter

Tel.: 05631 / 954 - 246

Fax: 05631 / 954 - 389

E-Mail: revision@lkwafkb.de

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	7
2	Angaben zur geprüften Kommune	9
2.1	Allgemeine Angaben	9
2.2	Art der Haushaltswirtschaft	9
2.3	EDV-Verfahren für das Finanzwesen.....	10
3	Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen	11
3.1	Stellungnahme der Revision zur Beurteilung der Lage und des Verlaufs der Haushaltswirtschaft durch die Kommune.....	11
3.2	Stellungnahme der Revision zu entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen	13
3.3	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	15
3.4	Unregelmäßigkeiten in der Haushalts- und sonstigen Verwaltungsführung	16
4	Angaben zur Prüfung	17
4.1	Prüfungsauftrag	17
4.2	Gegenstand der Prüfung.....	17
4.2.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	17
4.2.2	Jahresabschluss	18
4.3	Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung	18
4.4	Prüfungsplanung.....	19
4.5	Prüfungsdurchführung	20
4.5.1	Ort und Zeitpunkt der Prüfung.....	20
4.5.2	Prüfungsinhalte.....	20
4.5.3	„Eingeschränkte Jahresabschlussprüfung“	23
4.6	Schlussbesprechung.....	24
4.7	Schlussbericht.....	24
4.7.1	Allgemeines	24
4.7.2	Vorlage des Schlussberichtes an die Gemeindevertretung	26
5	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	27
5.1	Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis	27
5.2	Vorläufige Haushaltsführung.....	27
5.3	Haushaltssatzung, Haushaltsplan	28
5.3.1	Ergebnishaushalt.....	29
5.3.1	Ergebnishaushalt (Fortsetzung).....	30
5.3.2	Finanzhaushalt	31
5.3.3	Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen für Investitionen u. ä.	32
5.3.4	Kassen- / Liquiditätskredite	35



5.3.5	Verpflichtungsermächtigungen.....	35
5.3.6	Gemeindesteuern	36
5.3.7	Stellenplan.....	37
5.3.8	Haushaltssicherungskonzept	37
5.3.9	Interne Leistungsverrechnungen.....	38
5.3.10	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	38
5.4	Einhaltung des Haushaltsplanes.....	39
5.4.1	Fortschreibung der Haushaltsansätze.....	39
5.4.2	Plan-Ist-Vergleich	39
5.4.3	Deckung von Haushaltsüberschreitungen.....	42
5.4.4	Übertragung von Haushaltsmitteln	44
5.5	Ausübung der Berichtspflicht	45
5.5.1	Unterjährige Ausübung der Berichtspflicht	45
5.5.2	Bericht zum Jahresabschluss	45
5.6	Verfügungsmittel	45
6	Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	47
6.1	Feststellungen zur Rechnungslegung.....	47
6.2	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	47
6.3	Internes Kontrollsystem	48
6.4	Inventur.....	48
6.5	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	49
6.6	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	49
6.6.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	49
6.6.2	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen.....	50
6.6.3	Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	50
6.6.4	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	50
6.7	Anhang zum Jahresabschluss	50
6.8	Rechenschaftsbericht	51
6.9	Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres.....	51
7	Feststellungen zur Vermögensrechnung (Bilanz).....	52
7.1	Gesamtdarstellung der Vermögens- und Schuldenlage.....	52
7.2	Anlagevermögen.....	53
7.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	53
7.2.2	Sachanlagen.....	53
7.2.3	Finanzanlagevermögen	56
7.2.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	59
7.3	Umlaufvermögen.....	60
7.3.1	Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	60
7.3.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren.....	60
7.3.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	61
7.3.4	Flüssige Mittel.....	62



7.4	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	63
7.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	63
7.6	Eigenkapital	64
7.6.1	Netto-Position.....	65
7.6.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	65
7.6.3	Ergebnisverwendung	66
7.7	Sonderposten	67
7.7.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse	67
7.7.2	Sonstige Sonderposten	68
7.8	Rückstellungen	69
7.9	Verbindlichkeiten.....	71
7.9.1	Anleihen	71
7.9.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.....	71
7.9.3	Weitere Verbindlichkeiten	72
7.10	Entwicklung der Schulden.....	73
7.11	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	74
8	Feststellungen zur Ergebnisrechnung.....	76
8.1	Gesamtdarstellung der Ertragslage	76
8.2	Entwicklung der Jahresergebnisse	77
8.2	Aufwandsdeckungsgrad.....	77
8.4	Verwaltungsergebnis	78
8.4.1	Ordentliche Erträge.....	78
8.4.2	Ordentliche Aufwendungen.....	79
8.4.3	Personalaufwandsquote	80
8.4.4	Stellenbesetzungsgrad	80
8.5	Finanzergebnis	81
8.6	Außerordentliches Ergebnis.....	82
8.7	Kostenrechnende Einrichtungen	83
8.7.1	Kostenrechnende Einrichtungen nach KAG	83
8.7.2	Sonstige Kostenrechnende Einrichtungen	89
9	Feststellungen zur Finanzrechnung.....	90
9.1	Darstellung der Finanzlage	90
9.2	Bestand der Kassen- / Liquiditätskredite.....	91
9.3	Liquiditätspuffer.....	92
9.4	Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung	93
9.5	Fremde Zahlungsmittel	93



10	Gesamtabschluss	95
11	Sonstige Prüfungshandlungen.....	96
11.1	Kassenprüfungen.....	96
11.2	Fach- und Schwerpunktprüfungen	96
11.2.1	Planungsleistungen.....	97
11.2.2	Bauleistungen	98
11.3	Sonderprüfungsaufträge nach § 131 Abs. 2 HGO	100
12	Abschließendes Prüfungsergebnis.....	101
13	Abkürzungsverzeichnis.....	103
14	Anlagen zum Schlussbericht.....	105

1 Vorbemerkungen

1. Das Land Hessen hat den Prozess der Einführung eines neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) durch die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 mit Wirkung vom 01.04.2005 eingeleitet und mit dem Erlass der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik („GemHVO-Doppik“) vom 02.04.2006 fortgesetzt. Diese Entwicklung wurde durch die Änderung der HGO durch Gesetz vom 16.12.2011 sowie der GemHVO-Doppik und Umbenennung in „Gemeindehaushaltsverordnung“ („GemHVO“) durch Verordnung vom 27.12.2011 weitergeführt.
2. Im Mai 2008 sowie im November 2009 wurden zu allen Vorschriften der GemHVO-Doppik Verwaltungsvorschriften (VV) erlassen, welche Richtlinien für die Anwendung und Auslegung der in der GemHVO-Doppik verwendeten Rechtsbegriffe enthalten und das Verständnis der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften erleichtern sollen.
Mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.01.2013 wurden „Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung“ bekannt gegeben, die eine einheitliche Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften erleichtern sollen und die zuvor gültigen Verwaltungsvorschriften ersetzen.
3. Die HGO in der Fassung vom 07.03.2005 sieht für die Kommunen im Hinblick auf die Ausgestaltung ihres Haushalts- und Rechnungswesens eine Wahlmöglichkeit vor, so dass dieses entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung oder aber nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung („Doppik“) geführt werden kann.
Spätestens mit Wirkung zum 01.01.2009 musste die Umstellung auf eines der beiden vorgenannten Systeme erfolgen.
4. Durch die Änderung der HGO vom 16.12.2011 wurde diese Wahlmöglichkeit abgeschafft, so dass die kommunale Haushaltswirtschaft in Hessen künftig ausschließlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen ist.
5. Im weiteren zeitlichen Verlauf wurden wiederholt Änderungen an den rechtlichen Grundlagen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vorgenommen, die allerdings zu keinen grundlegenden Veränderungen führten.



6. Die Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens mit doppelter Buchführung orientieren sich im Wesentlichen an den bereits aus der Kameralistik bekannten Regelungen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug sowie an den kaufmännischen Standards des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“. Dabei werden wichtige kommunale Besonderheiten berücksichtigt, indem vom Inhalt der handelsrechtlichen Vorschriften abgewichen wird.¹

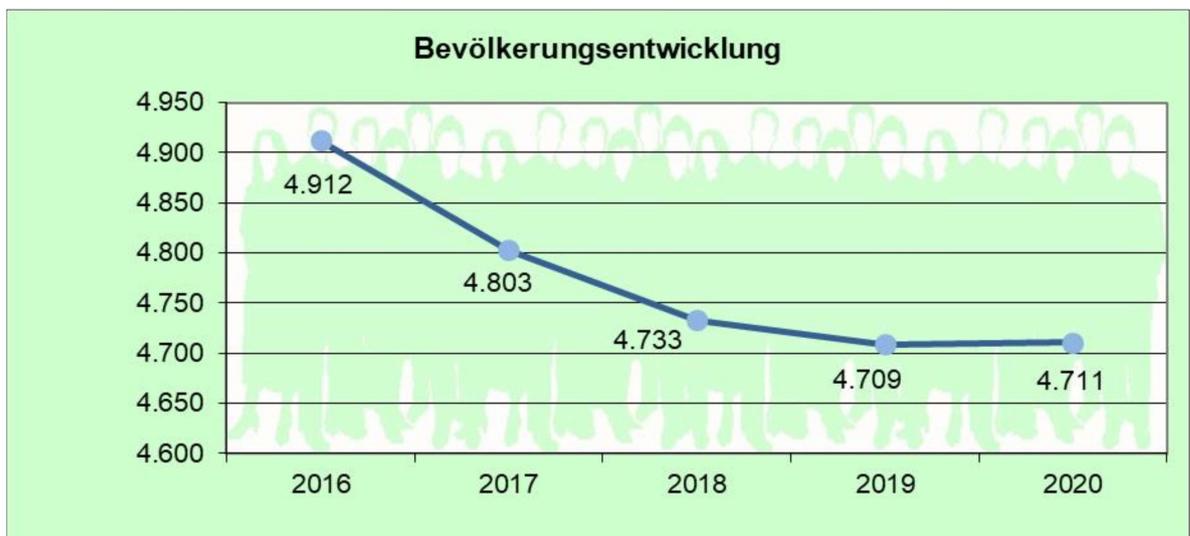
7. Maßgeblich für die Anwendbarkeit der im Zeitablauf wiederholt überarbeiteten Vorschriften des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ist das betreffende Haushaltsjahr bzw. der Stichtag, zu dem der Jahresabschluss erstellt wurde.

¹ vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze, Landtagsdrucksache 16/2463 vom 06.07.2004, Seite 29

2 Angaben zur geprüften Kommune

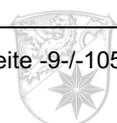
2.1 Allgemeine Angaben

8. Die Gemeinde Diemelsee (nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet) besteht aus den Ortsteilen Adorf, Benkhausen, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegege, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck, Vasbeck und Wirmighausen.
9. Die Gemeinde umfasst eine Fläche von 121,56 km², der Verwaltungssitz befindet sich in Adorf, Am Kahlenberg 1.
10. Die Gemeindevertretung bestand zum Stichtag des Jahresabschlusses gemäß § 38 Abs. 1 HGO aus 23 Gemeindevertretern. Von der Möglichkeit des § 38 Abs. 2 HGO, die Anzahl der Gemeindevertreter zu reduzieren, wurde kein Gebrauch gemacht.
11. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem Ersten Beigeordneten und weiteren vier Beigeordneten. Bürgermeister der Gemeinde Diemelsee ist seit dem 04.09.2005 Herr Volker Becker.
12. Die Zahl der Einwohner der Gemeinde hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:



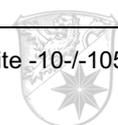
2.2 Art der Haushaltswirtschaft

13. Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen (§ 92 Abs. 2 HGO).



2.3 EDV-Verfahren für das Finanzwesen

14. Die Gemeinde verwendete zur Ausführung der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr und zur Erstellung des entsprechenden Jahresabschlusses das von ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen - vertriebene EDV-gestützte Buchführungssystem „infoma newsystem, Version 7“.
15. Prüfzertifikate der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen, vom
- 12.01.2018 für die Programmversion „Infoma newsystem, Version 7“, (gültig bis zum 31.12.2020)
 - 17.12.2020 für das Fachprogramm „Infoma newsystem, Version 7“, (gültig bis zum 30.04.2023)
- liegen uns vor.
16. Grundlage der Zertifizierung waren entsprechende Prüfberichte der SqpÖV (Softwarequalität und -prüfung in der Öffentlichen Verwaltung), Meißen, bzw. der audit-kommunal – Prüfstelle für Software, Gladbeck, sowie der mit einer Arbeitsgruppe der hessischen kommunalen Rechnungsprüfungs- bzw. Revisionsämter abgestimmte „Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung“ des OKKSA e. V., Dresden.
17. Eine nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO a. F. und dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.02.2010 / 04.05.2016 geforderte Prüfung der Software durch ein kommunales Prüfungsamt liegt aktuell für Hessen nicht vor. Auf Grund der vorliegenden Zertifikate einer anderen Prüfungseinrichtung ist der Einsatz dieser Software in Anwendung der Ausnahmeregelungen in Ziffer II. der o. a. Erlasse nach unserer Einschätzung aber auch ohne vorherige Prüfung durch ein kommunales Prüfungsamt rechtlich möglich.
- Durch die Änderung der HGO vom 16.05.2020 (GVBl. Nr. 26 vom 15.05.2020) wurde die Regelung, nach der die Prüfung finanzrelevanter EDV-Verfahren durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen hat, aufgehoben.



3 Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen

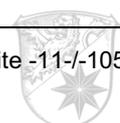
18. Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen bedürfen einer den übrigen Ausführungen vorangestellten Berichterstattung, um die Berichtsadressaten auf wichtige Sachverhalte aufmerksam zu machen.²
19. In diesem Zusammenhang ist durch die Revision
- eine Stellungnahme zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Verlaufs der Haushaltswirtschaft durch den Gemeindevorstand sowie zu den Aussagen über Tatsachen, welche die zukünftige Entwicklung der Gemeinde gefährden können, abzugeben und
 - über Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und der Verwaltungsführung zu berichten.
20. Die Stellungnahme der Revision zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Verlaufs der Haushaltswirtschaft durch den Gemeindevorstand sowie zu möglichen entwicklungsgefährdenden Tatsachen erfolgt aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes gewonnenen Erkenntnisse.
Die nachfolgende Stellungnahme der Revision ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

3.1 Stellungnahme der Revision zur Beurteilung der Lage und des Verlaufs der Haushaltswirtschaft durch die Kommune

21. Der Rechenschaftsbericht sowie die sonstigen Jahresabschlussunterlagen enthalten nach Auffassung der Revision folgende Kernaussagen des Gemeindevorstandes zur wirtschaftlichen Lage der Gemeinde sowie zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr:

„Der Jahresabschluss 2020 weist in der Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von 791.244,47 € aus. Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsplanes 2020 in Höhe von 0,00 € (zuzüglich der Haushaltsreste aus 2019 31.900,00 €) beträgt die Veränderung 823.144,47 €.

² vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260: „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“, Seite 7 ff.



In der nachfolgenden Grafik wird der prozentuale Anteil der einzelnen Steuerarten bzw. der Schlüsselzuweisungen an der Kernfinanzierungsmasse des Haushaltes abgebildet. Die Kernfinanzierungsmasse ist die Summe aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie Schlüsselzuweisungen. Durch die jeweiligen Anteile wird erkennbar, welche Bedeutung die einzelnen Ertragsarten haben. Grundsätzlich sollte der Anteil der Real- und Gemeinschaftssteuern am Kernertrag des Haushaltes hoch und der aus Schlüsselzuweisungen niedrig sein, weil ansonsten eine hohe Abhängigkeit von Mitteln aus dem Finanzausgleich besteht.



22. Nachfolgend wird im Rechenschaftsbericht das Jahresergebnis 2020 im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres sowie im Vergleich zur Haushaltsplanung, getrennt nach Ertrags- und Aufwandsarten sowie nach Teilhaushalten, dargestellt. Hierbei werden die Abweichungen zu den Planansätzen erläutert. Im weiteren Verlauf werden die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und die wesentlichen investiven Maßnahmen erläutert. Zudem werden die einzelnen Ertragsarten sowie die wichtigsten Bilanzwerte in Mehrjahresvergleichen und anhand von Kennzahlen analysiert.

Ausführungen zur wirtschaftlichen Lage der Gemeinde fehlen allerdings.

23. Die vorstehenden Kernaussagen des Gemeindevorstandes zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr stellen nach Auffassung der Revision insgesamt eine im Wesentlichen zutreffende Beurteilung dar. Die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Prüfungsergebnissen der Revision.



3.2 Stellungnahme der Revision zu entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen

24. Nach Auffassung der Revision enthalten der Rechenschaftsbericht und die sonstigen Jahresabschlussunterlagen des Gemeindevorstandes die nachstehenden Kernaussagen im Hinblick auf mögliche entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen:

„Die ordentlichen Erträge belaufen sich im Jahr 2020 auf insgesamt 12.553.312,21 €. Hiervon entfallen auf die Gewerbesteuer, die Schlüsselzuweisungen und den Anteil an der Einkommensteuer insgesamt 5.244.747,70 €. Dies entspricht einer Quote von rund 41 %. Das bedeutet, dass die genannten drei Ertragsarten fast die Hälfte aller ordentlichen Erträge der Gemeinde ausmachen. Demnach ist das Ertragsaufkommen in Diemelsee wesentlich von der Entwicklung der genannten Ertragsarten abhängig. Das Risiko der Gemeinde Diemelsee besteht insbesondere darin, dass diese Erträge stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bestimmt werden. Die Abhängigkeit von nur 3 Ertragsquellen und die Ungewissheit über deren Entwicklung stellen erhebliche Risiken für die Gemeinde Diemelsee dar.

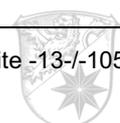
Zinsänderungsrisiko

Die Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme der Gemeinde Diemelsee führen zu einem entsprechend hohen Zinsaufwand für die Gemeinde. Die Entwicklung der Zinsen auf die Kredite bedeutet daher ein Risiko bezüglich der Ergebnisentwicklung der Gemeinde Diemelsee. Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen nicht.

Allgemeine Organisationsrisiken

Organisationsrisiken sind besonders im kommunalen Bereich aufgrund dessen struktureller Besonderheiten, wie:

- *Heterogenität (Uneinheitlichkeit) des kommunalen Leistungsangebots*
 - *Ggf. große räumliche Verteilung der Organisationseinheiten*
 - *Weitgehende Dezentralisierung von Verantwortung*
- gegeben. Die dabei auftretenden Risiken können sein:*
- *Korruption*
 - *Veruntreuung*
 - *Entscheidung zugunsten unwirtschaftlicher Handlungsalternativen*
 - *Vermögensschäden aufgrund Leichtsinnsfehler*
 - *Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Vertragsgestaltung*
 - *Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Kontrolle der Leistungserbringung*



Risikosicherung

Nachfolgend werden einige Maßnahmen der Gemeinde Diemelsee genannt, die der Absicherung der genannten Geschäftsrisiken dienen.

Alle Bediensteten der Gemeinde wurden über die Folgen einer eventuellen Korruption belehrt und der Korruptionserlass des Landes Hessen wurde allen Bediensteten ausgehändigt.

Für die ordnungsgemäße „Dienstaufführung“ wurden eine Vielzahl von Richtlinien und Dienstanweisungen erstellt, die Grundlagen für den entsprechenden Dienstbetrieb sind. Genannt seien hier u. a.:

- *Dienstanweisung für die Gemeindekasse*
- *Inventurrichtlinien*
- *Bilanzierungsrichtlinien*
- *Budgetierungsregeln*

Weiterhin ist die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg im Rahmen deren Aufgaben gemäß § 131 HGO dafür zuständig, dass die genannten Risiken weiter minimiert werden.

Ausfallhaftung durch Land und Bund

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Geschäftsrisiken und deren Absicherung ist auch die Ausfallhaftung von Land und Bund gegenüber zahlungsunfähigen Kommunen zu nennen. Diese wird insbesondere hergeleitet aus den Bestimmungen des Finanzausgleichs sowie aus der Konkursunfähigkeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 12 Insolvenzordnung). Außerdem ist den Kernprinzipien der Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) die Rechtsfolge zu entnehmen, dass der Staat die Funktionsfähigkeit der Gemeinden sichern und deshalb dafür im erforderlichen Umfang auch finanziell einstehen muss.

Strategien und Ziele

Bei der Gemeinde Diemelsee handelt es sich um eine Flächenkommune mit 12.156 ha am nördlichen Rand des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Die aktuell 4.680 Einwohner verteilen sich auf 13 Ortsteile. Gegenüber 2010 ist die Bevölkerung um über 6,3 % geschrumpft. Ein exorbitantes Anwachsen der Bevölkerung ist selbst mit der notwendigen Ausweisung neuer Baugebiete nicht zu erwarten. Ziel der Gemeinde ist es daher, die aktuelle Bevölkerungszahl zu stabilisieren und – wenn möglich – durch die neuen Baugebiete angemessen zu steigern. Die Rahmenbedingungen hierzu sind gegeben, zumal die Grundversorgung der Bevölkerung in der Gemeinde vor Ort gewährleistet ist. Mit der Mittelpunktschule vor Ort, Arztpraxen, Zahnarztpraxis, Kindertagesstätten bestehen durchaus günstige Rahmenbedingungen. Diese lassen darauf hoffen, dass die Gemeinde auch in Zukunft eine positive Entwicklung nehmen wird.“



25. Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Gemeindevorstand erscheinen aus Sicht der Revision plausibel. Nach den Feststellungen der Revision wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt und gewichtet.
26. Tatsachen, welche die Entwicklung der Gemeinde wesentlich beeinträchtigen können, hat die Revision bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

3.3 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

27. Im Rahmen unserer Prüfung wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße im Hinblick auf die rechtlichen Regelungen zur Rechnungslegung festgestellt:
 - Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anlagen) sowie des Rechenschaftsberichtes ergibt sich aus § 112 Abs. 9 HGO. Danach soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte durch Beschluss des Gemeindevorstandes am 21.02.2022 und somit nicht fristgerecht (vgl. Tz. 4.2.2).
 - Nach Hinweis Nr. 3 zu § 36 GemHVO (Inventurvereinfachungen) sind die Buchbestände regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen. Die letzte Inventur erfolgte im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014, so dass spätestens zum Jahresabschluss 2019 wieder eine Inventur durchzuführen gewesen wäre, was jedoch unterblieben ist. Auch im Berichtsjahr ist die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Beständen nicht erfolgt (Tz. 6.4).
 - Unter den Finanzanlagen ist die Beteiligung am Waldeckischen Domanialvermögen in Höhe von 3.564,0 TEUR (Anteil der Gemeinde Diemelsee) bilanziell auszuweisen. Dieser Ausweis des Beteiligungswertes wurde durch die Gemeinde nicht vorgenommen (vgl. Tz. 7.2.3).
28. Die Kompatibilität der Richtlinien mit den gesetzlichen Bestimmungen wurde überprüft und ergab keine Beanstandungen.



3.4 Unregelmäßigkeiten in der Haushalts- und sonstigen Verwaltungsführung

29. Im Rahmen unserer Prüfung wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße im Hinblick auf die rechtlichen Regelungen zur Haushalts- und Verwaltungsführung außerhalb der Rechnungslegung festgestellt:
- Im Berichtsjahr wurden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.672,5 TEUR aufgenommen. Aufgrund der Subsidiarität von Kreditaufnahmen war die Aufnahme dieser Kredite in Höhe von 1.220,7 TEUR nicht zulässig (vgl. Tz. 5.3.3.3).
 - Es wurde festgestellt, dass eine klare Trennung zwischen Anordnungs- und Kassenwesen gemäß § 6 Abs. 1 GemKVO durch Implementierung eines wirksamen Berechtigungskonzeptes nicht gegeben ist (vgl. Tz. 6.3).
 - Im Rahmen der Baumaßnahmen zur Kanalerneuerung und Wasserleitungsneuverlegung im Ortsteil Heringhausen ist eine Überzahlung zu Lasten der Gemeinde in Höhe von 5,6 TEUR sowie durch eine nicht den Bestimmungen der VOB/B entsprechende Kostenteilung bei einer Mängelbeseitigung ein wirtschaftlicher Schaden für die Gemeinde in Höhe von 59,0 TEUR entstanden (vgl. Tz. 11.2.1.2).

4 Angaben zur Prüfung

4.1 Prüfungsauftrag

30. Jeder Landkreis hat ein Rechnungsprüfungsamt (nachfolgend: „Revision“) einzurichten (§ 52 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung (HKO)), welches die Prüfungsaufgaben im Sinne der §§ 128 und 131 HGO³ bei dem Landkreis und bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, für die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt besteht (vgl. § 129 HGO), wahrzunehmen hat.
31. Somit besteht bereits kraft gesetzlicher Regelung ein Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Gemeinde Diemelsee und es bedarf insoweit keiner individuellen Beauftragung jeder einzelnen Prüfung. Zum Inhalt der Jahresabschlussprüfung verweisen wir auf die Ausführungen unter den Textziffern (Tz.) 4.5.2 und 4.5.3 dieses Berichtes.
32. Lediglich für Prüfungshandlungen im Sinne des § 131 Abs. 2 HGO ist ein besonderer Prüfungsauftrag erforderlich. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen unter Tz. 11.3 dieses Schlussberichtes.

4.2 Gegenstand der Prüfung

4.2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

33. Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 94 Abs. 1 HGO), die der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Haushaltsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll (§ 97 Abs. 4 HGO).
Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erfolgte am 14.02.2020, die Bekanntmachung am 20.03.2020 und die Auslegung fand in der Zeit vom 23.03.2020 bis 31.03.2020 statt.
Der Haushaltsplan, eine Anlage zur Haushaltssatzung, bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kommune (§ 95 Abs. 1 HGO).
34. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung erfolgte durch Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 13.03.2020.
35. Eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO) wurde im Berichtsjahr nicht erlassen.

³ Die Regelungen des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (§§ 92 – 134 HGO) gelten für den Landkreis entsprechend (§ 52 Abs. 2 HKO), so dass bei den weiteren Ausführungen zur besseren Lesbarkeit dieses Berichtes jeweils nur auf die Rechtsgrundlagen der HGO Bezug genommen wird.

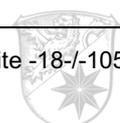


4.2.2 Jahresabschluss

36. Die Gemeinde ist gemäß § 112 Abs. 1 HGO verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Sitzung am 21.02.2022 und damit nicht fristgerecht.

4.3 Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung

37. Den Ausgangspunkt der Prüfung bildete der ebenfalls durch uns geprüfte und durch die Gemeindevertretung am 31.03.2023 beschlossene Jahresabschluss zum 31.12.2019.
38. Unerledigte Feststellungen aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses bestanden wie folgt:
- Das zu bilanzierende wirtschaftliche Eigentum an der Waldeckischen Domonialverwaltung im Sinne des Hinweises Nr. 1 zu § 35 GemHVO liegt bei den gewinnberechtigten Kommunen. Folgerichtig hätte ein Ausweis der Beteiligung an der Waldeckischen Domonialverwaltung auch in den Eröffnungsbilanzen bzw. den nachfolgenden (Einzel-)Jahresabschlüssen der betreffenden Kommunen erfolgen müssen. Eine Bilanzierung erfolgte seitens der Gemeinde bisher nicht (vgl. Tz. 7.2.3).
39. Der vom Gemeindevorstand durch Beschluss vom 21.02.2022 aufgestellte und vom Bürgermeister am 26.01.2022 unterzeichnete Entwurf des Jahresabschlusses wurde der Revision am 01.03.2022 mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:
- Vermögensrechnung (Bilanz) nach dem vorgeschriebenen Muster 20 zu § 49 GemHVO,
 - Ergebnisrechnung nach dem vorgeschriebenen Muster 15 zu § 46 GemHVO,
 - Finanzrechnung (direkt und indirekt) nach den vorgeschriebenen Mustern 16 und 17 zu § 47 GemHVO
 - Anhang zum Jahresabschluss mit den Angaben nach § 50 GemHVO,
 - Rechenschaftsbericht mit den Angaben nach § 51 GemHVO,
 - Nachweise, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses und des Anhangs erforderlich waren,



- Bücher und Dokumente einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Organisationsunterlagen,
 - Belege über Geschäftsvorfälle, die für die Erstellung des Jahresabschlusses relevant und nachweisungspflichtig waren.
40. Die Daten des Buchführungssystems wurden zusätzlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt, sodass wir auch die Möglichkeiten der digitalen Prüfung unter Einsatz von Prüfungssoftware nutzen konnten.
41. Es galt die Inventurrichtlinie, die vom Gemeindevorstand am 22.04.2008 beschlossen wurde und zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getreten ist sowie das Konzept zur Vermögenserfassung und Bewertung der Gemeinde Diemelsee vom 16.06.2008. Die Inventurrichtlinie und das Konzept zur Vermögenserfassung und Bewertung wurden in unsere Prüfung einbezogen.
42. Als Auskunftspersonen wurden uns folgende Personen benannt:
- Herr Andre Horn
 - Frau Sandra Ammenhäuser
 - Herr Viktor Moor
 - Herr Rainer Fischer

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt gegeben.

43. Darüber hinaus lag uns eine durch den Bürgermeister am 26.01.2022 unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss 2020 vor.

4.4 Prüfungsplanung

44. Die Planung der Prüfung, über die wir hiermit berichten, erfolgte grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer 3.2 der IDR Prüfungsleitlinie 200⁴.
45. Die Prüfung wurde gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

⁴ IDR Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“



46. Entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz wurde eine am Risiko der Gemeinde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Daraus wurde ein prüfungsfeldbezogenes Prüfungsprogramm entwickelt, das anhand von ausgewählten Prüfungsschwerpunkten Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegte und für die Prüfung der Gemeinde als ausreichend betrachtet werden kann.
47. Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Prüfer wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.
48. Die Prüfungsplanung, einschließlich der sich daraus ergebenden Prüfungsstrategie, erfolgte auf der Grundlage der von der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg eingesetzten Prüfungssoftware.
49. Die Details der Prüfungsplanung sind in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

4.5 Prüfungsdurchführung

4.5.1 Ort und Zeitpunkt der Prüfung

50. Die - soweit nicht anders angegeben - stichprobenartig durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses begann am 03.03.2022 und ist mit der Ausfertigung dieses Schlussberichtes abgeschlossen. Durch den Einsatz von Mitarbeitern der Revision im Rahmen der Bekämpfung der SARS-CoV-2 – Pandemie verzögerte sich die Ausfertigung dieses Schlussberichtes erheblich. Die Prüfung erfolgte sowohl im Rathaus der Gemeinde als auch am Sitz der Revision in Vöhl.

4.5.2 Prüfungsinhalte

51. Rechtliche Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO sowie die Bestimmungen zur kommunalen Haushaltswirtschaft. Soweit die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einbezogen werden.⁵

⁵ vgl. Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 20.02.2007 / 22.01.2013



52. Der Inhalt und die Ausgestaltung der Buchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes, liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes.
53. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.
54. Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, des Inventars und des Rechenschaftsberichtes abzugeben.
55. Gemäß § 128 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen insbesondere daraufhin zu prüfen, ob
 1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
 3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
 4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
 5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
 6. der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.
56. Die Prüfung hat auch die Gesetzmäßigkeit zu umfassen. Dabei soll festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts sowie des übrigen Kommunalrechtes, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten wurden.
57. Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss sowie den Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.



58. Die Prüfung beinhaltete auch die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses sowie des Anhangs (§ 50 GemHVO) und des Rechenschaftsberichtes (§ 51 GemHVO).
Insbesondere wurde geprüft, ob der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der eingeräumten Wahlrechte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.
Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.
59. Die Berechnung und Zahlbarmachung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für alle Bediensteten der Gemeinde nach den beihilferechtlichen Vorschriften wurde mittels Verwaltungsvereinbarung auf die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK) übertragen. In dieser Verwaltungsvereinbarung ist ausdrücklich geregelt, dass die Festsetzungen der BVK von deren Rechnungsprüfungsabteilung nach den kommunalrechtlichen Vorschriften geprüft werden.
Um Doppelprüfungen zu vermeiden, haben wir dieses Prüffeld bei unserer Prüfung daher unberücksichtigt gelassen.
60. Besondere inhaltliche Schwerpunkte der Prüfung waren:
- Zugänge bei den Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Zugänge bei den Gebäuden, insbesondere bei den Sonstigen Betriebsgebäuden
 - Zugänge bei den Sachanlagen im Gemeingebrauch, insbesondere Neugestaltung der Uferpromenade
 - Technische Prüfung: Kanalbaumaßnahmen Heringhausen
 - Zugänge bei den Finanzanlagen
 - Forderungsbestand und Wertberichtigungen
 - Zugänge bei den Sonderposten
 - Ausweis der Rückstellungen
61. Die einzelnen Prüfungshandlungen sind in den Arbeitspapieren der Revision dokumentiert.



4.5.3 „Eingeschränkte Jahresabschlussprüfung“

62. Der überwiegenden Anzahl der durch die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu prüfenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist es nicht gelungen nach der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf Doppik - in der Regel zum 01.01.2009 - die rechtlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Aufstellung der Jahresabschlüsse (30.04. des Folgejahres) einzuhalten. Dieser Zustand bestand über mehrere Jahre fort und führte zu einem Stau in der Aufstellung der gemeindlichen Jahresabschlüsse.
63. Im Wesentlichen erst mit der Einführung eines Programmes zur finanziellen Förderung der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und nachfolgender Jahresabschlüsse sowie der restriktiveren Handhabung der Erteilung von Haushaltsgenehmigungen durch die Kommunalaufsichtsbehörden konnte dieser Stau bei der Aufstellung der doppischen Jahresabschlüsse teilweise aufgelöst werden. Wie vorherzusehen war, führt die teilweise Auflösung dieses Staus nun aber zu einem Stau in der nachgelagerten Prüfung der Jahresabschlüsse.
64. Zur Bewältigung des Prüfungsstaus wurden die Rechnungsprüfungsämter mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.07.2014 / 29.06.2016 auf die Möglichkeit des Einsatzes von sachverständigen Dritten, die Reduzierung des Stichprobenumfangs und im Übrigen auf ihre Unabhängigkeit hingewiesen. Letztlich bleibt es somit jedem Rechnungsprüfungsamt selbst überlassen, eine Strategie zur Bewältigung des Staus in der Prüfung der gemeindlichen Jahresabschlüsse zu entwickeln.
65. Wir haben dieser Entwicklung dadurch Rechnung getragen, dass alle ab dem 01.08.2015 begonnenen gemeindlichen Jahresabschlussprüfungen vorübergehend auf der Basis des von uns erarbeiteten Konzeptes der „Eingeschränkten Jahresabschlussprüfung“ durchgeführt werden. Kernelemente dieses Prüfungskonzeptes sind:
- Verlagerung von Prüfungskapazitäten, so dass die Personalausstattung in der Gemeindeprüfung in Relation zur Anzahl der prüfungspflichtigen Gemeinden dem nordhessischen Durchschnitt (Stand: Mai 2015) entspricht.
 - Grundsätzlicher Verzicht auf Fachprüfungen im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO.
 - Reduzierung und Beschränkung der maximalen Prüfungsdauer in Abhängigkeit von der Gemeindegröße.
 - Grundsätzliche Beschränkung auf vorgegebene Prüfungshandlungen je Prüffeld.
 - Moderate Erhöhung der Nichtaufgriffsgrenzen.



66. Dieses Konzept der „Eingeschränkten Jahresabschlussprüfung“ basiert auf den bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter/innen der hessischen Rechnungsprüfungsämter am 04./05.11.2014 in Fulda beschlossenen „Mindeststandards zur Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013“ mit aus unserer Sicht erforderlichen Anpassungen an die örtlichen Verhältnisse.

4.6 Schlussbesprechung

67. Der nach Abschluss unserer Prüfung erstellte Entwurf des Schlussberichtes wurde der Gemeinde mit E-Mail vom 15.06.2023 übersandt. Darin wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten; allerdings wurde seitens der Gemeinde auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet.

4.7 Schlussbericht

4.7.1 Allgemeines

68. Die Revision hat das Ergebnis der Prüfung in einem „Schlussbericht“ zusammenzufassen (§ 128 Abs. 2 HGO), den wir hiermit vorlegen.
69. Die Erstellung unserer Prüfungsberichte erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der allgemeinen Berufsauffassung der kommunalen Rechnungsprüfer, insbesondere der IDR Prüfungsleitlinie 260⁶.
70. Ziel der Berichterstattung ist es, dem sachkundigen Leser zu ermöglichen, sich selbst ein Urteil über das Verwaltungshandeln und die wirtschaftliche Situation der Gemeinde im Berichtsjahr zu bilden.
71. Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angegebenen Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben sind in den Ausführungen zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen beschrieben.

⁶ Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR), Prüfungsleitlinie 260: „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“.



72. Der Jahresabschluss und die einzelnen Posten des Jahresabschlusses sind durch die Gemeinde in einem Rechenschaftsbericht und einem Anhang zu erläutern (§ 112 Abs. 3, 4 HGO), die unserem Bericht als Anlagen beigefügt sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränken wir uns bei der Darstellung der Prüfungsergebnisse daher grundsätzlich auf aus prüferischer Sicht wesentliche Feststellungen und ergänzende Anmerkungen. Prüfungsfeststellungen gelten dann als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftliche Entscheidung der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.⁷
Um aber die Aussagekraft und Dokumentationsfunktion dieses Berichtes nicht einzuschränken, lassen sich nicht in jedem Einzelfall Ausführungen zu bereits im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht erwähnten Sachverhalten umgehen.
73. Bei der Erläuterung von Werten beschränken wir uns ebenfalls auf wesentliche Angaben, so dass wir diese im Text des Schlussberichtes grundsätzlich nur gerundet in Tausend Euro (TEUR) mit einer Nachkommastelle angeben. Dies kann im Einzelfall zu Rundungsdifferenzen führen.
74. Zur Darstellung rechnerisch negativer Sachverhalte, wie z. B. der Ermittlung eines Jahresfehlbetrages, haben wir uns an der allgemein üblichen Handhabung orientiert und diese mit einem negativen Vorzeichen versehen. Dies führt bei Kommunen, die ihr Rechnungswesen mit der Finanzbuchhaltungssoftware „newsystem[®] kommunal“ (nsk[®]) bzw. „Infoma newsystem, Version 7“ abwickeln, zu einer - gegenüber aus dem System erzeugten Werten des Ergebnishaushaltes bzw. der Ergebnisrechnung - spiegelbildlichen Darstellung. In nsk[®] bzw. Infoma newsystem, Version 7 werden Erträge mit einem negativen Vorzeichen, Aufwendungen mit einem positiven Vorzeichen versehen und rechnerisch negative Sachverhalte somit positiv dargestellt.
75. Zur besseren Information der Berichtsadressaten können insbesondere grafische oder tabellarische Übersichten und auch die Verwendung von geeigneten Kennzahlen beitragen.⁸ Soweit wir in diesem Schlussbericht Kennzahlen verwenden ist zu berücksichtigen, dass die Bezeichnung und Ermittlung von Kennzahlen in der Literatur durchaus uneinheitlich erfolgt. Bei einem Vergleich der in diesem Bericht dargestellten Kennzahlen mit anderen ist daher, selbst wenn diese Kennzahlen die gleiche Bezeichnung tragen, sehr genau auf die angegebenen Berechnungsgrundlagen zu achten.

7 IDR Prüfungsleitlinie 200 "Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen, S. 8, Rz. 27

8 vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260: „Leitlinien zur Berichterstellung bei kommunalen Abschlussprüfungen“, Seite 7, Rz. 20



76. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit haben wir auf die wechselweise Nennung der weiblichen bzw. männlichen Form einzelner Begriffe verzichtet. Die gewählte Form schließt selbstverständlich die jeweils andere Geschlechtsform mit ein.
77. Die Einführung des neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems führte nicht nur zu Änderungen im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen, sondern auch das kommunale Prüfungswesen hat einen Wandel erfahren. Wir haben dem u. a. auch durch teilweise Änderungen im Aufbau, der äußeren Gestaltung und dem Inhalt der Berichterstattung über die Prüfungen im Sinne der §§ 128 und 131 HGO Rechnung getragen.
Soweit dies erforderlich und sinnvoll erscheint, werden wir unsere Prüfungsberichte auch weiterhin regelmäßig anpassen und nehmen die damit einhergehende Unstetigkeit in der Berichterstattung bewusst in Kauf, um eine qualitative Verbesserung der Berichte zu erreichen.
78. Die Prüfung, über die wir hiermit berichten, ist mit der Ausfertigung dieses Schlussberichtes abgeschlossen. Die Feststellungen beruhen auf dem jeweils aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Berichtsausfertigung. Davon abweichende Termine sind im Einzelfall angegeben.

4.7.2 Vorlage des Schlussberichtes an die Gemeindevertretung

79. Dieser Schlussbericht bildet die Grundlage für die Entscheidung der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Gemeindevorstandes und ist daher gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 113 HGO).
80. Die Gemeindevertretung hat über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Gemeindevorstandes zu entscheiden (§ 114 Abs. 1 HGO).



5 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

5.1 Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis

81. Die Prüfung des Jahresabschlusses darf sich nicht allein darauf erstrecken, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gebietskörperschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Durch die Prüfung ist vielmehr sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen, wie z. B. Vergabedienstleistungen, Beitragssatzungen, Gebührensatzungen etc., zu beachten.
82. Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung zu treffen, ob die Haushaltswirtschaft insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Liegen grobe Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft vor, kann dies Auswirkungen auf den zu erteilenden Bestätigungsvermerk und den Entlastungsvorschlag für die Verantwortlichen haben.⁹
83. Als Ergebnis unserer Prüfung können wir feststellen, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Berichtsjahr nur teilweise den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

5.2 Vorläufige Haushaltsführung

84. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die der Gemeinde nach § 99 HGO insbesondere
- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
 - Steuern, deren Sätze jährlich festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,

⁹ vgl. IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“, Tz. 4 ff.



- Kredite umschulden sowie
 - Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen.
85. Die Haushaltssatzung des Berichtsjahres wurde am 20.03.2020 öffentlich bekannt gemacht, so dass die vorstehenden Bestimmungen im Berichtsjahr in der Zeit vom 01.01.2020 bis 19.03.2020 zu beachten waren.
86. Unsere Prüfung führte insoweit zu keinen Feststellungen.

5.3 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

87. Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Die gesetzlichen Bestimmungen der HGO sowie die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften zur Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung wurden bei der Haushaltsverabschiedung beachtet. Wir verweisen insoweit auf die nachfolgenden Ausführungen.
88. In der am 14.02.2020 beschlossenen Haushaltssatzung wurden für den Haushaltsplan nachfolgende Festsetzungen getroffen.

In Anlehnung an die amtlichen Muster zur GemHVO haben wir die Einzelpositionen der Haushaltsansätze des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in den nachfolgenden Darstellungen jeweils dem tatsächlichen Jahresergebnis gegenübergestellt.



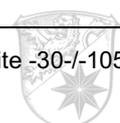
5.3.1 Ergebnishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	448.280,00	396.882,24	-51.397,76
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.628.090,00	2.612.330,78	-15.759,22
3	Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen	389.370,00	390.888,63	1.518,63
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
5	Steuern und steuerähnliche Erträge, Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.292.840,00	4.749.299,30	-543.540,70
6	Erträge aus Transferleistungen	158.070,00	145.656,59	-12.413,41
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen und allgemeine Umlagen	1.934.610,00	2.813.896,52	879.286,52
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.069.170,00	1.076.805,01	7.635,01
9	Sonstige ordentliche Erträge	701.020,00	251.244,46	-449.775,54
10	Summe der ordentlichen Erträge	12.621.450,00	12.437.003,53	-184.446,47



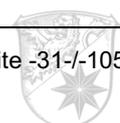
5.3.1 Ergebnishaushalt (Fortsetzung)

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
10	Summe der ordentlichen Erträge	12.621.450,00	12.437.003,53	-184.446,47
11	Personalaufwendungen	1.724.800,00	1.554.880,41	-169.919,59
12	Versorgungsaufwendungen	331.400,00	333.422,01	2.022,01
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.074.340,00	2.775.446,04	-298.893,96
14	Abschreibungen	2.169.310,00	2.108.039,53	-61.270,47
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.817.710,00	1.582.528,90	-235.181,10
16	Steueraufwendungen, einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.436.450,00	3.343.811,17	-92.638,83
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.870,00	12.107,84	1.237,84
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.564.880,00	11.710.235,90	-854.644,10
20	Verwaltungsergebnis	56.570,00	726.767,63	670.197,63
21	Finanzerträge	93.740,00	116.308,68	22.568,68
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	182.210,00	164.402,00	-17.808,00
23	Finanzergebnis	-88.470,00	-48.093,32	40.376,68
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	12.715.190,00	12.553.312,21	-161.877,79
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	12.747.090,00	11.874.637,90	-872.452,10
26	Ordentliches Ergebnis	-31.900,00	678.674,31	710.574,31
27	Außerordentliche Erträge	0,00	138.970,36	138.970,36
28	Außerordentl. Aufwendungen	0,00	26.400,20	26.400,20
29	Außerordentliches Ergebnis	0,00	112.570,16	112.570,16
30	Jahresergebnis	-31.900,00	791.244,47	823.144,47



5.3.2 Finanzhaushalt

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.070.090,00	11.478.839,02	408.749,02
2	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.463.600,00	9.835.008,50	-628.591,50
3	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	606.490,00	1.643.830,52	1.037.340,52
4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.917.390,00	3.349.937,49	1.432.547,49
5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.499.389,41	6.641.214,58	-1.858.174,83
6	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-6.581.999,41	-3.291.277,09	3.290.722,32
7	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	5.531.930,00	3.672.482,94	-1.859.447,06
8	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten, wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse"	527.000,00	597.971,35	70.971,35
9	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	5.004.930,00	3.074.511,59	-1.930.418,41
10	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	969.230,88	969.230,88
11	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	960.568,72	960.568,72
12	Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	8.662,16	8.662,16
13	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Berichtsjahr	-970.579,41	1.435.727,18	2.406.306,59



5.3.3 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen für Investitionen u. ä.

5.3.3.1 Kreditermächtigung

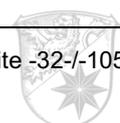
89. Für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen (ohne Umschuldung von Krediten) stand im Berichtsjahr folgende Haushaltsermächtigung zur Verfügung:

Nr.	Bezeichnung	EUR
1	2	3
1	Kreditermächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung	1.561.930,00
2	+ verbliebene Kreditermächtigung aus dem letzten Haushaltsjahr	1.600.000,00
3	+ verbliebene Kreditermächtigung aus dem vorletzten Haushaltsjahr	2.370.000,00
4	+ Kreditaufnahme galt kraft rechtlicher Regelung als festgesetzt (z. B. im Rahmen des hessischen Sonderinvestitionsprogrammes)	0,00
5	= Kreditermächtigung im Berichtsjahr	5.531.930,00

5.3.3.2 Kreditaufnahmen

90. Im Berichtsjahr wurde von der o. a. Kreditermächtigung wie folgt Gebrauch gemacht:

Nr.	Bezeichnung	EUR
1	2	3
1	Kreditermächtigung des Berichtsjahres insgesamt	5.531.930,00
2	- Kreditaufnahme Kreditmarkt	3.672.482,94
3	- Kreditaufnahme hessischer Investitionsfonds	0,00
4	- Kreditaufnahme Förderprogramme	0,00
5	- Sonstige Kreditaufnahmen	0,00
6	= Verbleibende Kreditermächtigung	1.859.447,06
7	- Übertragung Kreditermächtigung in das Folgejahr	0,00
8	= nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung	1.859.447,06



91. Die aus den Vorjahren übertragene Kreditermächtigung in Höhe von insgesamt 3.970,0 TEUR wurde am 16.03.2020 vor Genehmigung der Haushaltssatzung des Berichtsjahres mit einem Betrag von 3.500,0 TEUR in Anspruch genommen. Von der Kreditermächtigung des Berichtsjahres wurden 172,5 TEUR aus den Förderprogrammen „Hessenkasse“ (66,7 TEUR) und „Kommunalinvestitionsprogramm“ (105,8 TEUR) in Anspruch genommen.

5.3.3.3 Kreditfinanzierungsbedarf

92. Kredite dürfen nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie zur Umschuldung von Krediten aufgenommen werden (§ 103 Abs. 1 HGO). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Kreditaufnahme nur zulässig ist, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 93 Abs. 3 HGO).
93. Im Berichtsjahr ergab sich folgender Finanzierungsbedarf zur Aufnahme langfristiger Kredite:

Nr.	Bezeichnung	EUR
1	2	3
1	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (+/-)	1.643.830,52
2	+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.349.937,49
3	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten (ohne Umschuldung)	597.971,35
4	+ Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (+/-)	8.662,16
5	+ Erhöhung (+) / Reduzierung (-) des Bestandes an Kontokorrentkrediten gegenüber dem Vorjahr	-215.060,86
6	= Verfügbare Zahlungsmittel im Berichtsjahr	4.189.397,96
7	Auszahlungen für Investitionen	6.641.214,58
8	Kreditbedarf (max. in Höhe der Investitionsauszahlungen)	2.451.816,62
9	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten (ohne Umschuldung)	3.672.482,94
10	Überhöhte Aufnahme langfristiger Kredite (soweit negativ)	-1.220.666,32



94. Die im Berichtsjahr erfolgte Aufnahme langfristiger Kredite zur Finanzierung von Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen sowie zur Umschuldung war aufgrund der Subsidiarität von Kreditaufnahmen nicht in vollem Umfang zulässig.
95. Hierzu gab die Gemeinde folgende Stellungnahme ab:
 „Die Gemeinde Diemelsee hatte in dem Zeitraum 2016 – 2020 einen Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 13.119 TEUR. Kredite wurden dagegen in Höhe von 7.722 TEUR aufgenommen. Außerdem wird bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfes der Zahlungssaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit berücksichtigt, aber die zu erwarteten Fälligkeiten der gegenwärtig noch ungewissen Verbindlichkeiten werden außen vorgelassen. Andererseits wird unter Punkt 224 auf folgendes hingewiesen:
 „Im Zusammenhang mit der Bildung der o. a. Rückstellungen ist darauf hinzuweisen, dass zu den erwarteten Fälligkeiten der gegenwärtig noch ungewissen Verbindlichkeiten ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen müssen, um diese Zahlungsverpflichtungen auch bedienen zu können.““

5.3.3.4 Nettokreditaufnahme nach der Finanzrechnung

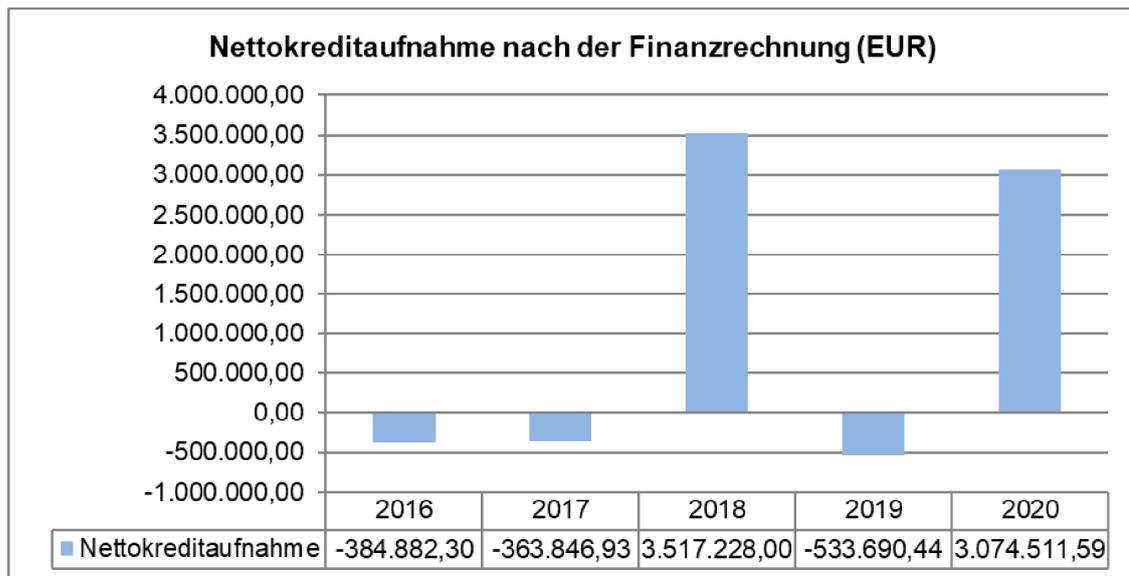
96. Nach der Finanzrechnung ergab sich im Berichtsjahr folgende Nettokreditaufnahme¹⁰:

Nr.	Bezeichnung	EUR
1	2	3
1	Einzahlungen aus der Neuaufnahme von Krediten für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen	3.672.482,94
2	- Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten und zur Umschuldung	597.971,35
3	= Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) nach der Finanzrechnung	3.074.511,59

97. Auf Grund der unterschiedlichen Systematik in der Periodenabgrenzung kann die Darstellung der Nettokreditaufnahme / -kredittilgung nach der Finanzrechnung von der Darstellung in der Vermögensrechnung abweichen.
98. Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme nach der Finanzrechnung ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

¹⁰ Kassenkredite zählen nicht zu den Kreditverbindlichkeiten (§ 58 Nr. 20 GemHVO)





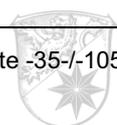
5.3.4 Kassen- / Liquiditätskredite¹¹

99. Durch § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassen- / Liquiditätskredite, die im Berichtsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 3.500,0 TEUR festgesetzt.
100. Im Berichtsjahr war es erforderlich, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Der Höchstbetrag an Kassen- / Liquiditätskrediten wurde im Berichtsjahr am 13.03.2020 mit 1.161,0 TEUR erreicht.
101. Die entsprechende Regelung der Haushaltssatzung wurde somit eingehalten.
102. Für die Inanspruchnahme von Kassen- / Liquiditätskrediten waren im Berichtsjahr Zinsen in Höhe von 32,39 EUR zu entrichten.

5.3.5 Verpflichtungsermächtigungen

103. Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 3.211,0 TEUR veranschlagt.
Eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen ist dem Haushaltsplan beigefügt.

¹¹ Durch die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung mit Wirkung zum 01.01.2019 wurde der Begriff „Kassenkredite“ durch „Liquiditätskredite“ ersetzt.



104. Im Berichtsjahr wurden folgende Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen:

- Löschfahrzeug HLF 20 in Höhe von 306,2 TEUR
- Neubau Hochbehälter „Egge“ in Höhe von 2.667,4 TEUR

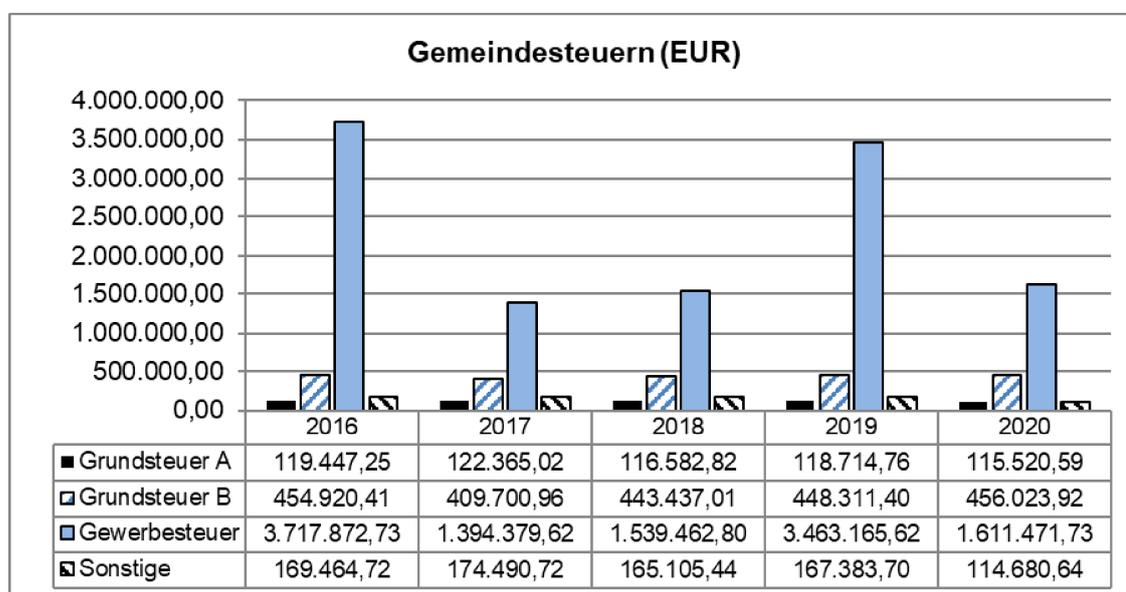
5.3.6 Gemeindesteuern

105. Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in § 5 der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A 365 v. H.
- Grundsteuer B 365 v. H.
- Gewerbesteuer 365 v. H.

106. Die letztmalige Anpassung der Sätze der Gemeindesteuern erfolgte im Jahr 2019. Dabei wurden die Sätze der Grundsteuer A, der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer jeweils von 360 v. H. auf 365 v. H. erhöht.

107. Die Entwicklung der Steuererträge ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:

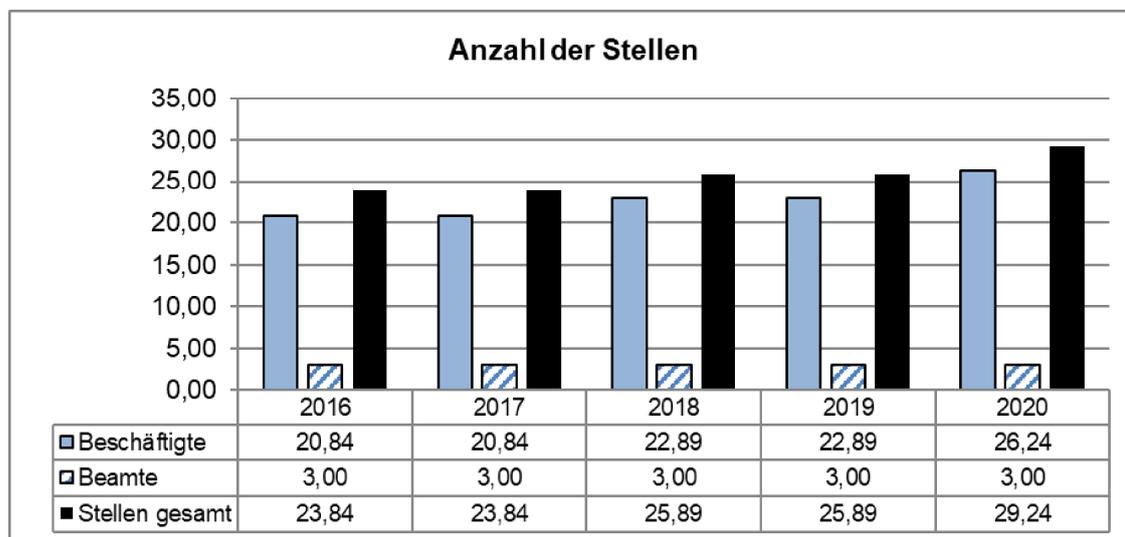


108. Hinsichtlich der Gründe für die Veränderungen im Vorjahresvergleich verweisen wir auf die Ausführungen unter Tz. 8.4.1.



5.3.7 Stellenplan

109. Es galt der am 14.02.2020 beschlossene Stellenplan.
110. Die Entwicklung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen (ohne die Stellen der Eigenbetriebe und der Gesellschaften) zeigt die nachfolgende Darstellung:



111. Insgesamt werden im Stellenplan des Berichtsjahres 3,35 Stellen mehr ausgewiesen als im Vorjahr. Diese Stellenmehrung hat insbesondere folgende Ursachen:

Im Bereich Wirtschaft und Tourismus wurden 2,35 Stellenanteile zusätzlich geschaffen, außerdem kam es zu einer Stellenmehrung im Bauamt (Produkte Bauen und Wohnen, Ver- und Entsorgung, Verkehrsanlagen und ÖPNV, Natur- und Landschaftspflege) von insgesamt 1,46 Stellenanteilen. Weiterhin wurden für die Sozialen Hilfen (Schulsozialarbeit) und Kinder- und Jugendhilfe 1,12 zusätzliche Stellen im Stellenplan aufgenommen. Demgegenüber sind im Bereich Sicherheit und Ordnung 1,6 Stellen weggefallen.

5.3.8 Haushaltssicherungskonzept

112. Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein (§ 92 Abs. 4 HGO).

Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

- sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder



- nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 92 a HGO).

113. Für das Berichtsjahr war ein Haushaltssicherungskonzept nicht erforderlich, da der geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von 31,9 TEUR durch Überschüsse aus Vorjahren ausgeglichen werden konnte.

5.3.9 Interne Leistungsverrechnungen

114. Jeder Teilhaushalt hat neben den Aufwendungen und Erträgen auch die Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen auszuweisen (§ 4 Abs. 3 GemHVO (-Doppik). Dies gilt entsprechend auch für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 48 Abs. 1 GemHVO).
115. Diese Vorgaben wurden bei der Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr umgesetzt.

5.3.10 Aufsichtsbehördliche Genehmigung

116. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung des Berichtsjahres wurden durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 13.03.2020 genehmigt.
117. Die Haushaltsgenehmigung wurde nicht mit Auflagen verbunden.

5.4 Einhaltung des Haushaltsplanes

5.4.1 Fortschreibung der Haushaltsansätze

118. Die ursprünglich durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung festgelegten Haushaltsansätze können unterjährig durch eine Nachtragshaushaltssatzung sowie durch über- bzw. außerplanmäßige Bewilligungen, aber auch im Rahmen der Regelungen über die Zweckbindung von Erträgen, der Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit, verändert werden.
119. Soweit von den vorstehenden Regelungen im Berichtsjahr Gebrauch gemacht wurde, sind die ursprünglichen Haushaltsansätze entsprechend fortzuschreiben (Hinweis zu § 46 GemHVO).
120. Die Fortschreibung der Haushaltsansätze wurde nicht vollständig vorgenommen; eine Fortschreibung der Haushaltsansätze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen (vgl. Tz. 5.4.3) ist nicht erfolgt. Somit war ein Vergleich der fortgeschriebenen Ansätze mit dem jeweiligen Jahresergebnis nur eingeschränkt möglich.

5.4.2 Plan-Ist-Vergleich

121. Unter den Textziffern 5.3.1 und 5.3.2 haben wir den (fortgeschriebenen) Haushaltsansätzen des Ergebnis- bzw. Finanzhaushaltes die entsprechenden Ergebnisse des Berichtsjahres gegenübergestellt. Betrachtet man die daraus resultierenden Abweichungen, so ist insbesondere Folgendes festzustellen:

5.4.2.1 Plan-Ist-Vergleich der Erträge

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Ordentliche Erträge	12.621.450,00	12.437.003,53	-184.446,47
2	Finanzerträge	93.740,00	116.308,68	22.568,68
3	Außerordentliche Erträge	0,00	138.970,36	138.970,36
4	Summe der Erträge	12.715.190,00	12.692.282,57	-22.907,43



122. Die Erträge aus Steuern und steuerliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen lagen 543,5 TEUR unter dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz. Ursächlich hierfür waren geringere Erträge aus der Gewerbesteuer (-388,5 TEUR) sowie aus der Zweitwohnungssteuer (-58,4 TEUR). Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer lag um 79,1 TEUR unter dem geplanten Ansatz.

Demgegenüber lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen um 879,3 TEUR über den Haushaltsansätzen, was hauptsächlich auf die vom Land Hessen gezahlte Gewerbesteuerkompensationsumlage (980,1 TEUR) zurückzuführen ist, für die ein Haushaltsansatz nicht eingeplant war. Andererseits lagen die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land um 138,3 TEUR unter dem Planansatz; unter dieser Position werden hauptsächlich die Erstattungen für die Freistellungen von Kindergartenbeiträgen verbucht.

Die Sonstigen ordentlichen Erträge lagen um 449,8 TEUR niedriger als geplant. Ursächlich hierfür waren u. a. niedrigere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, insbesondere fiel die Auflösung der Rückstellung für den kommunalen Finanzausgleich erheblich niedriger aus als geplant.

123. Unter den Finanzerträgen werden im Wesentlichen die Erträge aus der Beteiligung an der EWF GmbH sowie Zinsen für den gestundeten Bäderkaufpreis ausgewiesen. Diese lagen um 22,6 TEUR über den Planansätzen.
124. Außerordentliche Erträge wurden in Höhe von 139,0 TEUR erwirtschaftet, für die kein Haushaltsansatz vorhanden war. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Erträge aus dem Verkauf von Baugrundstücken über dem Buchwert sowie um periodenfremde Erträge.

5.4.2.2 Plan-Ist-Vergleich der Aufwendungen

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Ordentliche Aufwendungen	12.564.880,00	11.710.235,90	-854.644,10
2	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	182.210,00	164.402,00	-17.808,00
3	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	26.400,20	26.400,20
4	Summe der Erträge	12.747.090,00	11.901.038,10	-846.051,90



125. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen lagen um 298,9 TEUR unter den geplanten Haushaltsansätzen. Hierbei handelt es sich um eine Vielzahl von Einzelansätzen, die sich über nahezu alle Teilhaushalte erstrecken. Insbesondere sind die Aufwendungen für Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch (-136,2 TEUR) sowie von Gebäuden (-46,1 TEUR), die Aufwendungen für Fremdleistungen (-41,3 TEUR), für Strom (-38,5 TEUR) sowie für Öffentlichkeitsarbeit (-36,4 TEUR) unter den Haushaltsansätzen geblieben.

Auch die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen um 235,2 TEUR niedriger als geplant. Dies resultiert insbesondere daraus, dass die Betriebsführungsentgelte an das Kirchenkreisamt für den Betrieb der Kindergärten um 268,9 TEUR unter den Planansätzen lagen.

126. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen fielen um 17,8 TEUR geringer aus als geplant. Unter dieser Position werden insbesondere die Zinsen für die in Anspruch genommenen Investitionskredite sowie für die Kredite zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.
127. Die Außerordentlichen Aufwendungen lagen um 26,4 TEUR über den fortgeschriebenen Ansätzen. Hier wurden insbesondere die Ausbuchung von Restbuchwerten wegen der Verschrottung von erneuerten Anlagegütern (11,5 TEUR) sowie periodenfremde Aufwendungen (14,9 TEUR) ausgewiesen.

5.4.2.3 Plan-Ist-Vergleich der Investitionsauszahlungen

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz fortgeschrieben	Ergebnis	Abweichung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	4 - 3
1	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.499.389,41	6.641.214,58	-1.858.174,83

128. Für das Haushaltsjahr 2020 waren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 8.499,4 TEUR (fortgeschriebener Haushaltsansatz) geplant. Tatsächlich wurden **nach der Finanzrechnung** 6.641,2 TEUR für Investitionen ausgezahlt.

Davon wurden 4.615,9 TEUR für Baumaßnahmen, 390,7 TEUR für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, 350,4 TEUR für Investitionen in das sonstige Anlagevermögen und 1.284,2 TEUR in das Finanzanlagevermögen verausgabt.



129. Hierin enthalten waren 1.278,1 TEUR für die Stundung des Verkaufspreises des Schwimmbades Heringhausen an die EWF GmbH. Tatsächlich ist hierfür kein Geld geflossen; eine Abbildung in der Finanzrechnung ist lediglich aufgrund der buchungstechnischen Systematik erfolgt. Der gleiche Betrag wird unter den Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden ausgewiesen, so dass in Summe keine Veränderung des Zahlungsmittelbestandes eingetreten ist.
130. Tatsächlich wurden somit in Summe 5.363,1 TEUR an investiven Auszahlungen geleistet, insbesondere folgende Maßnahmen:
- Fertigstellung der Neugestaltung der Uferpromenade am Diemelsee
 - Fertigstellung Erweiterung und Sanierung Kanal Heringhausen
 - Anschaffung Feuerwehrfahrzeug LF10 KatS für die Feuerwehr Vasbeck
 - Neubau Kläranlage Heringhausen
 - Sanierung und Erweiterung des Hochbehälters „Egge“
 - Raderlebnispark Diemelsee
 - Umbau Kindergarten Adorf

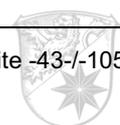
Weiterhin wurden Haushaltsansätze in Höhe von 2.435,7 TEUR in das Folgejahr übertragen, sodass insgesamt 700,36 TEUR nicht in Anspruch genommen wurden.

131. Zusammenfassend bleibt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass von den im Berichtsjahr insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 8.499,4 TEUR (Vj.: 10.978,2 TEUR) bereinigt lediglich 5.363,1 TEUR (63,1 %) (Vj.: 5.967,7 TEUR bzw. 59,4 %) auch tatsächlich verausgabt wurden.
- Wir weisen erneut darauf hin, dass die (Investitions-) Auszahlungen nur in der Höhe zu veranschlagen sind, in der sie voraussichtlich auch tatsächlich zu leisten sind (§ 10 Abs. 2 GemHVO).

5.4.3 Deckung von Haushaltsüberschreitungen

132. Soweit im Haushaltsplan keine anderen Regelungen getroffen wurden, sind alle veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sowie alle veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Teilhaushaltes (Budget) gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1, 3 GemHVO).

133. Darüber hinaus können unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 GemHVO (-Doppik) weitere Regelungen zur Deckungsfähigkeit innerhalb des gesamten Ergebnis- bzw. Finanzhaushaltes (vgl. § 20 Abs. 3 GemHVO) getroffen werden.
134. In der von der Gemeindevertretung am 09.02.2018 beschlossenen Haushaltsatzung mit Haushaltsplan sind für das Berichtsjahr neben den gesetzlichen Bestimmungen weitere Bewirtschaftungsregelungen festgelegt worden und zwar mit folgendem Inhalt:
- Die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO gilt nicht für die folgenden Positionen:
 - Personalaufwendungen
 - Abschreibungen
 - Investitionen
 - Verfügungsmittel
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Folgende Positionen sind Teilhaushalt übergreifend gegenseitig deckungsfähig:
 - Personalaufwendungen
 - Investitionen
 - Abschreibungen.
135. Soweit Haushaltsüberschreitungen nicht im Rahmen der vorstehend genannten Regelungen zur Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden konnten, bestand die Möglichkeit der Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit diese unvorhergesehen und unabweisbar waren und die finanzielle Deckung jeweils gewährleistet werden konnte (§ 100 Abs. 1 HGO).
136. Im Zuge der Haushaltsbewirtschaftung wurden vom Gemeindevorstand über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von insgesamt 60,0 TEUR bewilligt.
137. Die rechtlichen Voraussetzungen für die o. a. über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen lagen vor.
138. In diesem Zusammenhang bleibt festzustellen, dass die entsprechenden Haushaltsansätze der Ergebnisrechnung nicht fortgeschrieben wurden und somit im Rahmen des Haushaltsvollzugs kein endgültiger Überblick über die tatsächlich noch zur Verfügung stehenden Mittel gegeben ist.
139. Die im Rahmen der Prüfung vorgenommene Mittelprüfung auf Budgetebene hat darüber hinaus keine wesentlichen Überschreitungen festgestellt, über die zu berichten ist.



5.4.4 Übertragung von Haushaltsmitteln

140. Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets des Ergebnishaushaltes können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 1 GemHVO), die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Finanzhaushaltes sind kraft rechtlicher Regelung (§ 21 Abs. 2 GemHVO) übertragbar.

141. Auf Grund der Ermächtigung in § 21 Abs. 1 GemHVO wurde im Haushaltsplan des Berichtsjahres für die Übertragbarkeit der Ansätze des Ergebnishaushaltes folgende Regelung getroffen:

Im Teilergebnishaushalt Förderung der Landwirtschaft/Feldwege ist der Haushaltsansatz für die Feldwegeunterhaltung in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

142. Im haushaltsrechtlichen Abschluss des Berichtsjahres wurden auf Grund der vorstehenden Regelungen

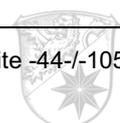
- Haushaltsansätze für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von 33,0 TEUR und
- Haushaltsansätze für Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.435,7 TEUR

in das kommende Haushaltsjahr übertragen.

Insbesondere handelt es sich bei den übertragenen Ansätzen für Investitionen um folgende Maßnahmen:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| • Neubau Hochbehälter „Egge“ | 842,5 TEUR |
| • Kindergarten Adorf | 279,0 TEUR |
| • Bau von Radwegen | 216,2 TEUR |
| • Straßen- und Wegeerneuerung Adorf | 167,5 TEUR |
| • Umgestaltung Ufer Diemelsee | 154,3 TEUR |
| • Anschaffung Feuerwehrfahrzeug Adorf | 150,6 TEUR |

143. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen stehen im kommenden Haushaltsjahr zusätzlich zu den veranschlagten Beträgen zur Verfügung.



5.5 Ausübung der Berichtspflicht

5.5.1 Unterjährige Ausübung der Berichtspflicht

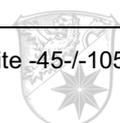
144. Die Gemeindevertretung ist gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass
1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushaltes oder des Finanzhaushaltes wesentlich verschlechtert oder
 2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushaltes wesentlich erhöhen werden.
- Das Berichtswesen soll eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug rechtzeitig erkennen lassen.
145. Die Gemeindevertretung wurde mehrmals im Berichtsjahr über den Haushaltsvollzug unterrichtet. Der Gemeindevorstand ist seiner Berichtspflicht somit nachgekommen.

5.5.2 Bericht zum Jahresabschluss

146. Die Gemeindevertretung ist unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses über die wesentlichen Ergebnisse zu unterrichten (§ 112 Abs. 9 HGO).
147. Die Unterrichtung über den Jahresabschluss des Berichtsjahres erfolgte am 08.04.2022. Der Gemeindevorstand ist insoweit seiner Verpflichtung nachgekommen.

5.6 Verfügungsmittel

148. Im Ergebnishaushalt sind in angemessener Höhe Verfügungsmittel für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu veranschlagen. Für den Gemeindevorstand oder den Bürgermeister können sie veranschlagt werden (§ 13 GemHVO).
149. Nach Nr. 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollten die Verfügungsmittel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des letzten vorliegenden Jahresabschlusses nicht übersteigen.



Bei einem Ergebnis der ordentlichen Erträge des Jahres 2018 (maßgebliche Ergebnisrechnung für die Aufstellung des Haushaltsplanes des Berichtsjahres) in Höhe von 11.709,0 TEUR durften somit Verfügungsmittel in Höhe von maximal 5,9 TEUR veranschlagt werden.

150. Im Berichtsjahr wurden Verfügungsmittel in Höhe von 1,5 TEUR veranschlagt. Der sich ergebende Richtwert wurde somit nicht überschritten. Eine Trennung zwischen Verfügungsmitteln für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und für den Bürgermeister erfolgte nicht.
151. Tatsächlich wurden im Berichtsjahr Verfügungsmittel in Höhe von 1,2 TEUR aufgewandt.
Der Haushaltsansatz der im Berichtsjahr bereitgestellten Verfügungsmittel in Höhe von 1,5 TEUR wurde somit nicht überschritten.

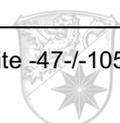
6 Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

6.1 Feststellungen zur Rechnungslegung

152. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die aus den geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nur teilweise zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Rechenschaftsbericht. Hinsichtlich der Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

6.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

153. Die Gemeinde verwendete zur Ausführung der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr und zur Erstellung des Jahresabschlusses das von ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen - vertriebene Axians Infoma Modul „infoma newsystem, Version 7“ (vgl. Tz. 2.3).
154. Eine nach § 33 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO (-Doppik) erforderliche formelle Freigabe dieses DV-gestützten Buchführungssystems durch den Bürgermeister lag vor.
155. Eine Datensicherung erfolgt regelmäßig. Ein Passwortschutz für die Buchhaltung ist gegeben.
156. Nach unseren Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.
157. Die einzelnen Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.
158. Die Werte aus der Schlussbilanz des Vorjahres wurden vollständig und richtig in das Berichtsjahr übernommen.



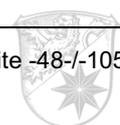
6.3 Internes Kontrollsystem

159. Das Interne Kontrollsystem (IKS) besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherungs-) Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können.¹²
160. Im Rahmen der Prüfungsplanung ist der Aufbau und die Funktion - zumindest des rechnungslegungsbezogenen - Internen Kontrollsystems zu beurteilen. Ein funktionierendes Internes Kontrollsystem lässt auf ein geringeres Fehlerrisiko schließen, so dass in einem stärkeren Maße analytische Prüfungshandlungen zum Einsatz kommen können.
161. Die Prüfung des Internen Kontrollsystems war nicht Gegenstand dieser Jahresabschlussprüfung. Allerdings haben wir das Interne Kontrollsystem im Rahmen der jährlich durchzuführenden Kassenprüfungen einer näheren Prüfung unterzogen.
162. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass eine klare Trennung zwischen Anordnungs- und Kassenwesen gemäß § 6 Abs. 1 GemKVO nicht gegeben ist. Ein systemisches Berechtigungskonzept, in dem die Programmzugriffsberechtigungen geregelt und den gesetzlichen Vorgaben zuwiderlaufende Berechtigungen ausgeschlossen werden, wird seitens der Gemeinde nicht verwendet.

6.4 Inventur

163. Körperliche Vermögensgegenstände sind grundsätzlich für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres durch eine körperliche Bestandsaufnahme („Inventur“) zu erfassen (§ 35 Abs. 1 GemHVO).
Zu diesem Zweck hat die Gemeinde eine Inventuranweisung zu erlassen (Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO), die im Rahmen der Prüfung vorlag.
164. Soweit nach den Regelungen der §§ 35, 36 GemHVO auf eine jährliche Durchführung der Inventur verzichtet werden kann, ist diese in der Regel jedoch zumindest alle drei bis fünf Jahre vorzunehmen.

¹² IDR Prüfungsleitlinie 200: „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“, S. 17, Rz. (58)



165. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses wurde keine Inventur der körperlichen Vermögensgegenstände durchgeführt. Diese wurde zuletzt zum Jahresabschluss 2014 vorgenommen, so dass spätestens für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 wieder eine Inventur vorzunehmen gewesen wäre, was aber unterblieben ist. Auch für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde eine Inventur nicht durchgeführt, so dass diese spätestens im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 vorzunehmen ist.

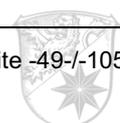
6.5 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

166. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, entspricht nur teilweise den gesetzlichen Vorschriften.
167. Die Grundsätze der Klarheit, Richtigkeit und Stetigkeit nach § 44 GemHVO wurden beachtet. Die Vermögensgegenstände - mit Ausnahme des Finanzanlagevermögens - und die Schulden sowie das Kapital - mit Ausnahme der Nettosition - und die Sonderposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.
168. Die Revision kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist, aber nur teilweise den gesetzlichen Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

6.6 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.6.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

169. Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Kommune, nur teilweise jedoch der Vermögens- (vgl. Tz. 7.2.3) und der Ertragslage (vgl. Tz. 7.2.2).



6.6.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

170. Hinsichtlich der Darstellung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss. Dieser beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

171. Besondere Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden wie folgt ausgeübt:

Nach Nr. 18 der Hinweise zu § 49 GemHVO dürfen Aufwendungen für Vorräte sofort erfolgswirksam gebucht werden, wenn die Bestände zum sofortigen Verbrauch bestimmt sind oder zum Bilanzstichtag einen Wert von 10,0 TEUR (ohne Umsatzsteuer) je Lager nicht übersteigen.

Die Gemeinde hat von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht und keine Vorräte bilanziert. Bestände mit einem Wert über 10,0 TEUR waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

6.6.3 Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

172. Grundsätzlich sind die im Vorjahresabschluss gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit sind im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen sind zu erläutern.

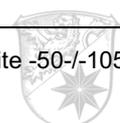
173. Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

6.6.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

174. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

6.7 Anhang zum Jahresabschluss

175. Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Weiterhin sind insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die wesentlichen Abweichungen zu einzelnen Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnungspositionen im Jahresvergleich darzustellen. Außerdem sind Sachverhalte anzugeben, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses von besonderer Bedeutung sind (§ 50 GemHVO).



176. Die vorstehend aufgeführten Pflichtangaben waren in dem zur Prüfung vorgelegten Anhang vom 26.01.2022 überwiegend enthalten.
177. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, die notwendigen Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben bei der Erstellung künftiger Jahresabschlüsse ausführlicher zu gestalten. Die Erläuterungen sollten sich nicht nur auf eine bloße Darstellung von Werten beschränken. Wir wiederholen insoweit unsere Hinweise aus früheren Prüfungen.
178. Der Anhang ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

6.8 Rechenschaftsbericht

179. Nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 51 GemHVO) soll im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in konzentrierter Form dargestellt werden.
180. Unsere Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht vom 26.01.2022
- mit dem Jahresabschluss sowie den bei unseren Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
 - keine konkreten Aussagen zur Lage der Gemeinde vermittelt,
 - Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
 - die derzeitige und zukünftige Struktur der Gemeinde und die damit verbundenen Aufgaben einer Kommune dieser Größenordnung im Rahmen der Ziel- und Produktorientierung analysierend darstellt,
 - alle weiteren nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.
181. Der Rechenschaftsbericht ist diesem Bericht ebenfalls als Anlage beigefügt.

6.9 Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres

182. Der Revision sind bei ihren Prüfungshandlungen folgende Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

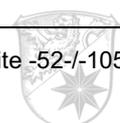
7 Feststellungen zur Vermögensrechnung (Bilanz)

7.1 Gesamtdarstellung der Vermögens- und Schuldenlage

183. Ausgehend von der Schlussbilanz zum Ende des Berichtsjahres haben wir in der nachfolgenden Darstellung die einzelnen Vermögenspositionen zusammengefasst und den entsprechenden Werten aus der Bilanz des Vorjahres gegenübergestellt:

Nr.	Bezeichnung	Stand am Ende des Berichtsjahres		Stand am Ende des Vorjahres		Veränderung EUR
		EUR	v. H.	EUR	v. H.	
1	2	3	4	5	6	7
1	Aktiva					
2	Anlagevermögen	55.057.438,39	95,17	52.000.275,75	97,53	3.057.162,64
3	Umlaufvermögen	2.762.168,26	4,77	1.281.415,38	2,40	1.480.752,88
4	Rechnungsabgrenzungsposten	34.527,92	0,06	34.343,73	0,07	184,19
5	nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Bilanzsumme	57.854.134,57	100,00	53.316.034,86	100,00	4.538.099,71
7	Passiva					
8	Eigenkapital	20.260.174,47	35,02	19.468.930,00	36,52	791.244,47
9	Sonderposten	21.360.727,85	36,92	20.578.072,16	38,60	782.655,69
10	Rückstellungen	3.411.677,73	5,90	3.424.371,97	6,42	-12.694,24
11	Verbindlichkeiten	12.398.484,69	21,43	9.442.793,41	17,71	2.955.691,28
12	Rechnungsabgrenzungsposten	423.069,83	0,73	401.867,32	0,75	21.202,51
13	Bilanzsumme	57.854.134,57	100,00	53.316.034,86	100,00	4.538.099,71

184. Hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen im Vorjahresvergleich bei den einzelnen Bilanzpositionen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.



7.2 Anlagevermögen

7.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

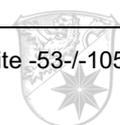
Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	2.875,00	637,00	2.238,00
2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	801.079,00	808.093,00	-7.014,00
3	Bilanzausweis	803.954,00	808.730,00	-4.776,00

185. Unter den Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechten wird die Software der Gemeinde bilanziert.

186. Die Veränderung bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen ergab sich im Wesentlichen aus den im Berichtsjahr aufgelaufenen Abschreibungen.

7.2.2 Sachanlagen

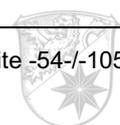
Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	7.875.735,55	7.548.960,14	326.775,41
2	Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	9.799.441,32	8.936.355,00	863.086,32
3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	25.671.313,54	22.410.045,06	3.261.268,48
4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	9.180,00	15.428,00	-6.248,00
5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.441.297,18	1.980.171,02	461.126,16
6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.356.187,81	8.388.139,82	-3.031.952,01
7	Bilanzausweis	51.153.155,40	49.279.099,04	1.874.056,36



187. Der Bilanzausweis der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 326,8 TEUR. Dies ist insbesondere auf den Kauf verschiedener Grundstücke, u. a. des Grundstücks des Bauhofs in der Bredelarer Straße in Adorf sowie in Heringhausen im Zuge der Uferneugestaltung, und den Kauf bzw. Tausch von Ackergrundstücken in Wirmighausen zurückzuführen.
188. Die Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken, erhöhten sich im Berichtsjahr um 863,1 TEUR. Als wesentliche Maßnahmen sind hier zu nennen:
- Neubau des Bauhofs (239,6 TEUR),
 - Neubau verschiedener Gebäude, wie z. B. WC- und Umkleidegebäude, im Rahmen der Neugestaltung der Uferpromenade am Diemelsee (233,9 TEUR),
 - Grundstückseinrichtungen im Rahmen der Neugestaltung der Uferpromenade (469,9 TEUR),
 - Anbau eines Geräteraums an die Dansenberghalle Adorf (197,9 TEUR).
- Demgegenüber wurden die im Berichtsjahr angefallenen Abschreibungen verbucht.
189. Die Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen erhöhten sich um insgesamt 3.261,3 TEUR. Hier wurde u. a. die Neugestaltung der Uferpromenade ausgewiesen, für die Kosten in Höhe von insgesamt 2.884,7 TEUR unter den Sachanlagen im Gemeingebrauch verbucht wurden. Als weitere große Maßnahme ist die Sanierung und Erweiterung der Kanalisation in Heringhausen zu nennen, für die Kosten in Höhe von 963,5 TEUR entstanden sind. Die Abschreibungen des Berichtsjahres minderten den Bilanzausweis um insgesamt 1.291,7 TEUR.

Bewertung des Waldvermögens

Gemeinde Diemelsee weist im Anlagevermögen einen Wert von 699,2 TEUR an Waldbesitz aus. Der Wert des Aufwuchses beträgt davon 229,3 TEUR. Mit Schreiben vom 20.01.2020 wurden die Kommunen des Landkreises Waldeck-Frankenberg durch die Revision in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport und dem Regierungspräsidium Kassel über die Auswirkungen der Waldschäden der letzten Jahre auf das Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen informiert. Dabei wurde darauf verwiesen, dass die Fortführung von Festwerten des Sachanlagevermögens nur dann zulässig ist, wenn der Bestand des Vermögens in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (vgl. § 35 Abs. 2 GemHVO). Hiervon ist nicht auszugehen, wenn eine Wertminderung von mehr als 10 % des bisher bilanzierten Festwertes für den Aufwuchs eingetreten ist.



Der Nachweis der zutreffenden Bilanzierung des Waldvermögens auf Grund der Schadensereignisse soll nach Auskunft der Aufsichtsbehörden durch entsprechende Stellungnahmen von Hessen-Forst erbracht werden. Aus Sicht der Revision können alternativ dazu auch Stellungnahmen anderer entsprechend forstwirtschaftlich qualifizierter Stellen eingeholt werden.

Ein Nachweis über den Wert des bilanzierten Aufwuchses vom Forstbetrieb der Stadt Brilon lag für das Jahr 2020 vor, hiernach war eine Abwertung des Waldvermögens nicht erforderlich.

190. Die Erhöhung der Bilanzwerte bei den Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung resultiert im Wesentlichen aus der Anschaffung der sonstigen Betriebsausstattung (Möblierung) im Rahmen der Neugestaltung der Uferpromenade; hierfür wurden 461,1 TEUR verausgabt. Außerdem wurde ein Fahrzeug für die Feuerwehr Vasbeck (LF10-KatS) zum Preis von 239,4 TEUR angeschafft. Weiterhin wurden Abschreibungen in Höhe von 247,9 TEUR verbucht.
191. Der Bilanzausweis der Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau verringerte sich im Berichtsjahr um 3.032,0 TEUR. Unter dieser Bilanzposition werden am Bilanzstichtag begonnene aber noch nicht fertiggestellte Baumaßnahmen oder geleistete Anzahlungen auf noch nicht aktivierte Vermögenswerte ausgewiesen. Der Rückgang resultiert hauptsächlich aus der Fertigstellung und Aktivierung der Neugestaltung der Uferpromenade sowie aus der Aktivierung der im Berichtsjahr fertiggestellten Kanalsanierungs- und Kanalerweiterungsmaßnahme Heringhausen.

Wesentliche Positionen der in der Bilanz ausgewiesenen Anlagen im Bau sind der Neubau der Kläranlage Heringhausen (4.254,5 TEUR), die Sanierung und Erweiterung des Hochbehälters „Egge“ (274,4 TEUR), der Umbau des Kindergartens Adorf (185,0 TEUR) sowie der Neubau des Raderlebnisparks Diemelsee (151,6 TEUR).

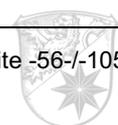
7.2.3 Finanzanlagevermögen

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Anteile an verbundenen Unternehmen	37.000,00	37.000,00	0,00
2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3	Beteiligungen	1.375.164,29	1.375.164,29	0,00
4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
5	Wertpapiere des Anlagevermögens	74.702,05	68.573,53	6.128,52
6	Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	1.613.462,65	431.708,89	1.181.753,76
7	Bilanzausweis	3.100.328,99	1.912.446,71	1.187.882,28

192. Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um die Versorgungsrücklage bei der Beamtenversorgungskasse der Kommunalen Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck. Da in der Bilanz lediglich die Anschaffungskosten (geleistete Einzahlungen) aufzuführen sind, wurde ein Betrag von 74,7 TEUR aktiviert, die Steigerung von 6,1 TEUR bildet die im Berichtsjahr geleistete Zahlung an die Kommunale Versorgungskasse ab.
193. Die Sonstigen Ausleihungen erhöhten sich im Vorjahresvergleich um 1.181,8 TEUR. Ursächlich hierfür war eine Ausleihung an die EWF für die Übernahme des Schwimmbades Heringhausen, die über einen Zeitraum von 25 Jahren getilgt wird. Es wurden die tatsächlichen Umbaukosten in Höhe von 1.278,1 TEUR als Kaufpreis festgelegt, im Berichtsjahr wurden von EWF 90,5 TEUR an Tilgungszahlungen geleistet.

Beteiligung an der Waldeckischen Domanialverwaltung

194. Das nach dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck vom 23.03.1928 den Waldeckischen Kommunen vorbehaltene Domanialvermögen wird als Sondervermögen des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Form eines Eigenbetriebes („Waldeckische Domanialverwaltung“) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.



Der nach Abzug der Rücklagenzuführungen verbleibende Jahresgewinn des Eigenbetriebes ist an die Kommunen des früheren Landkreises Waldeck nach dem Gebietsstand vom 01.01.1972 zu verteilen. Diese Kommunen haben auch einen Verlust des Eigenbetriebes anteilig zu tragen.¹³

Im Rahmen der Einführung des doppelten Rechnungswesens, in der Regel zum 01.01.2009, waren Beteiligungen der Kommunen, insbesondere Eigenbetriebe, mit dem anteiligen Eigenkapital in der jeweiligen Eröffnungsbilanz auszuweisen (VV Nr. 10.2 zu § 59 GemHVO-Doppik).

Tatsächlich war jedoch festzustellen, dass sowohl der Landkreis Waldeck-Frankenberg als auch die o. a. Kommunen des früheren Landkreises Waldeck die Beteiligung an der Waldeckischen Domonialverwaltung nicht oder nur mit dem sog. „Erinnerungswert“ in Höhe von 1,00 EUR in ihren Eröffnungsbilanzen bzw. den nachfolgenden Jahresabschlüssen ausweisen.

Mit Verfügung vom 04.05.2017 teilte das Regierungspräsidium Kassel als Aufsichtsbehörde mit, dass das Domonialvermögen durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg lediglich für die an dieser Vermögensmasse beteiligten Kommunen verwaltet wird und sich die finanzwirksamen Vorgänge ausschließlich auf die am Vermögen beteiligten Kommunen auswirken. Daher haben die am Domonialvermögen beteiligten Kommunen - nicht der Landkreis Waldeck-Frankenberg - eine Einbeziehung des Eigenbetriebes in den kommunalen Gesamtabchluss zu prüfen.

Das zu bilanzierende wirtschaftliche Eigentum an der Waldeckischen Domonialverwaltung im Sinne der VV Nr. 1 zu § 35 GemHVO-Doppik liegt somit bei den gewinnberechtigten Kommunen. Dies wird nicht zuletzt auch aus der Tatsache deutlich, dass die gewinnberechtigten Kommunen in den Jahren 1948 bis 2018 Gewinnausschüttungen der Waldeckischen Domonialverwaltung in Höhe von insgesamt 56.300,00 TEUR erhalten haben.¹⁴ Folgerichtig hätte ein Ausweis der Beteiligung an der Waldeckischen Domonialverwaltung auch in den Eröffnungsbilanzen bzw. den nachfolgenden (Einzel-)Jahresabschlüssen der betreffenden Kommunen erfolgen müssen.

Diese Rechtsauffassung wurde durch die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel und dem Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdluS) wiederholt ausdrücklich bestätigt.

Wir haben daher empfohlen, das zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf die Gemeinde entfallende anteilige Eigenkapital an der Waldeckischen Domonialverwaltung in Höhe von 3.564,0 TEUR in (analoger) Anwendung der Regelung des § 108 Abs. 5 HGO ergebnisneutral zu bilanzieren.

¹³ vgl. Gesetz über die Verwaltung des Waldeckischen Domonialvermögens in der Fassung vom 01.04.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.1988

¹⁴ vgl. Homepage der Waldeckischen Domonialverwaltung, Stand: 03.11.2021



Die Gemeinde ist dieser Empfehlung nicht gefolgt, da die Voraussetzungen für eine Bilanzierung in Höhe des anteiligen Eigenkapitals aus ihrer Sicht nicht vorliegen.

Wir haben dies zum Anlass genommen, die verschiedenen gegen eine anteilige Bilanzierung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode in (analoger) Anwendung des § 108 Abs. 5 HGO angeführten Argumente dem Regierungspräsidium Kassel bzw. dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdluS) wiederholt vorzutragen. Allerdings wurde die seitens der Revision vertretende Rechtsauffassung und vorgeschlagene Vorgehensweise ausdrücklich bestätigt. In Abstimmung mit dem HMdluS teilte das Regierungspräsidium Kassel in diesem Zusammenhang mit E-Mail vom 17.03.2021 Folgendes mit: „... Soweit die Bilanzierung in der korrekten Form ... nicht erfolgen sollte, müssten die Jahresabschlüsse von der Revision entsprechend beanstandet werden. ...“

Das abschließende Prüfungsergebnis war daher entsprechend einzuschränken.

195. Die Gemeinde gab zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 hierzu folgende Stellungnahme ab:

„Die Revision des Landkreises hat alle an der Domonialverwaltung beteiligten Kommunen aufgefordert, die "Beteiligung" an der Waldeckischen Domonialverwaltung in den kommunalen Bilanzen auszuweisen. Sie vertritt dabei die Auffassung, dass die Bilanzierung bei den Kommunen erfolgen muss und nach § 108 Abs. 5 HGO (bzw. nach Ablauf des 4-jährigen Korrekturzeitraums) ergebnisneutral zu erfolgen hat.

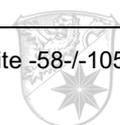
Die Domonialverwaltung erwirtschaftet aufgrund der bekannten Umstände seit 2019 erhebliche Verluste. Nach dem vorl. Abschluss 2020 liegt das Eigenkapital der Domonialverwaltung bereits um rd. 9 Mio. € unter dem Wert zum 31.12.2008! Da auch für die Folgejahre teilweise erhebliche Fehlbeträge erwartet werden, könnte bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 eine Abwertung der Beteiligung notwendig werden, die dann das außerordentliche Ergebnis belasten würde.

Die Kommunen stehen diesem Szenario sehr kritisch gegenüber.

Alle relevanten Entscheidungen der Domonialverwaltung fallen im Kreistag. Eine Beteiligung der gewinnberechtigten Kommunen findet hier nicht statt. Allenfalls 3 wirtschaftlich erfahrene Personen werden von den Kommunen für die Betriebskommission (11 Mitglieder) vorgeschlagen.

Darüber hinaus stellen sich auch diverse rechtliche Fragestellungen, z. B.:

- 1. Kann eine Korrektur der Eröffnungsbilanz auch noch nach dem 4-jährigen Korrekturzeitraum ergebnisneutral erfolgen?*



2. *Müsste bzw. sollte nicht bereits bei der jetzt geforderten Bewertung das Abwertungsrisiko mitberücksichtigt werden? (Bsp. Bewertung KGRZ mit 1 €)*

In den letzten Monaten wurden auch Stellungnahmen des HSGB und des Hess. Städtetags eingeholt. Der HSGB hält in diesem Fall den Verzicht auf den Ansatz der Beteiligung Domonialverwaltung in den Bilanzen für die am ehesten zutreffende Handhabung.

Leider ist es bisher nicht gelungen mit der Revision einen auch aus Sicht der Kommunen vertretbaren Lösungsvorschlag zu finden.

Laut Beschluss des Gemeindevorstandes, wird die Beteiligung an der Domonialverwaltung zunächst nicht bilanziert, bis eine Lösung der Fragestellung in Zusammenarbeit mit anderen, betroffenen Kommunen und der Revision gefunden wird.“

196. Die Gemeinde verkennt bei ihrer Stellungnahme einerseits, dass die Entscheidung für eine Bilanzierung der Beteiligung an der Waldeckischen Domonialverwaltung durch die gewinnberechtigten Kommunen - auch wenn wir diese Rechtsauffassung ausdrücklich teilen - durch die Kommunalaufsicht bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bzw. dem Regierungspräsidium Kassel getroffen wurde und die Revision insoweit lediglich die (nicht erfolgte) Umsetzung prüft.

Andererseits sind mögliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis einer Kommune zwar ggf. zwangsläufige Folge einer Bilanzierung von Vermögensgegenständen, diese ggf. eintretenden Folgen können aber nicht entscheidungserheblich für eine unterlassene Bilanzierung sein.

7.2.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen (ab dem Haushaltsjahr 2012)	0,00	0,00	0,00
2	Bilanzausweis	0,00	0,00	0,00

197. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen waren im Berichtsjahr nicht auszuweisen.



7.3 Umlaufvermögen

7.3.1 Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

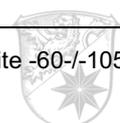
Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2	Bilanzausweis	0,00	0,00	0,00

198. Wie unter Tz. 6.6.2 bereits ausgeführt wurde, hat die Gemeinde von ihrem Bilanzierungswahlrecht nach Nr. 18 der Hinweise zu § 49 GemHVO Gebrauch gemacht und Vorräte nicht aktiviert, da Werte unter 10,0 TEUR pro Lager nicht bilanziert werden müssen.

7.3.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Fertige u. unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00
2	Bilanzausweis	0,00	0,00	0,00

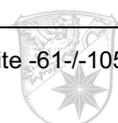
199. Fertige oder unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren waren am Bilanzstichtag nicht vorhanden.



7.3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	473.468,38	385.187,47	88.280,91
2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie Umlagen	323.603,63	417.255,61	-93.651,98
3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.455,79	13.698,64	22.757,15
4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Sondervermögen	172.166,85	173.884,64	-1.717,79
5	Sonstige Vermögensgegenstände	519.236,44	274.818,17	244.418,27
6	Bilanzausweis	1.524.931,09	1.264.844,53	260.086,56

200. Die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen und Transferleistungen stiegen im Vorjahresvergleich um 88,3 TEUR an. Ursächlich hierfür sind in erster Linie noch offene Forderungen aus Zuweisungen des Landes Hessen aus dem Kommunalen Investitionsprogramm.
201. Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben fielen im Berichtsjahr um 93,7 TEUR geringer aus als im Vorjahr, was hauptsächlich auf geringere Forderungen aus Steuern zurückzuführen ist. Insbesondere die Erträge aus Gewerbesteuern lagen, bedingt durch die Corona-Pandemie, wesentlich unter den Vorjahreswerten.
202. Die Sonstigen Vermögensgegenstände sind im Vorjahresvergleich um 244,4 TEUR gestiegen. Hier waren gegenüber dem Vorjahr wesentlich höhere debitorische Kreditoren auszuweisen, beispielsweise aufgrund von geleisteten Abschlagszahlungen für die Betriebskosten der Kindergärten.



203. Nach dem strengen Niederstwertprinzip sind spätestens bei den Jahresabschlussarbeiten zweifelhafte Forderungen im Wert zu berichtigen und uneinbringliche Forderungen sofort abzuschreiben (Nr. 12 der Hinweise zu § 30 GemHVO).

Zum Bilanzstichtag wurden daher folgende Wertberichtigungen als Korrekturposten zum Forderungsbestand gebildet:

Nr.	Bezeichnung	Stand am Ende des Berichtsjahres		Stand am Ende des Vorjahres	
		EUR	v. H.	EUR	v. H.
1	2	3	4	5	6
1	Forderungsbestand nominal	1.532.082,55	100,0	1.272.675,96	100,0
2	- Einzelwertberichtigung	3.252,95	0,2	2.502,00	0,2
3	- pauschale Einzelwertberichtigung	0,00	0,0	0,00	0,0
4	- Pauschalwertberichtigung	3.898,51	0,3	5.329,43	0,4
5	Bilanzausweis	1.524.931,09	99,5	1.264.844,53	99,4

204. Als Pauschalwertberichtigung wird eine pauschale Wertberichtigung des nach Abzug der Einzelwertberichtigungen und der gesicherten Forderungen verbleibenden gesamten Forderungsbestandes bezeichnet. Tatsächlich wurde eine Wertberichtigung jeder ermittelten Forderung entsprechend des Zeitpunktes ihrer Fälligkeit vorgenommen. Bei den als „Pauschalwertberichtigungen“ ausgewiesenen Werten handelt es sich daher vielmehr um pauschale Einzelwertberichtigungen, die bilanziell unter den Einzelwertberichtigungen auszuweisen wären.

7.3.4 Flüssige Mittel

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Flüssige Mittel	1.237.237,17	16.570,85	1.220.666,32
2	Bilanzausweis	1.237.237,17	16.570,85	1.220.666,32

205. Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt mit dem Bestand nach der Finanzrechnung zum Jahresabschlussstichtag überein.



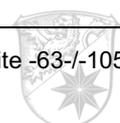
7.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	34.527,92	34.343,73	184,19
2	Bilanzausweis	34.527,92	34.343,73	184,19

206. Bei dieser Bilanzposition werden im Wesentlichen die Beamtenbesoldung des Monats Januar 2020 sowie die Aufwendungen für die Mehrunterhaltung der Linksabbiegespur im Zuge der Kreisstraße Nr. 63 in der OD Heringhausen abgegrenzt.

7.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
2	Bilanzausweis	0,00	0,00	0,00



7.6 Eigenkapital

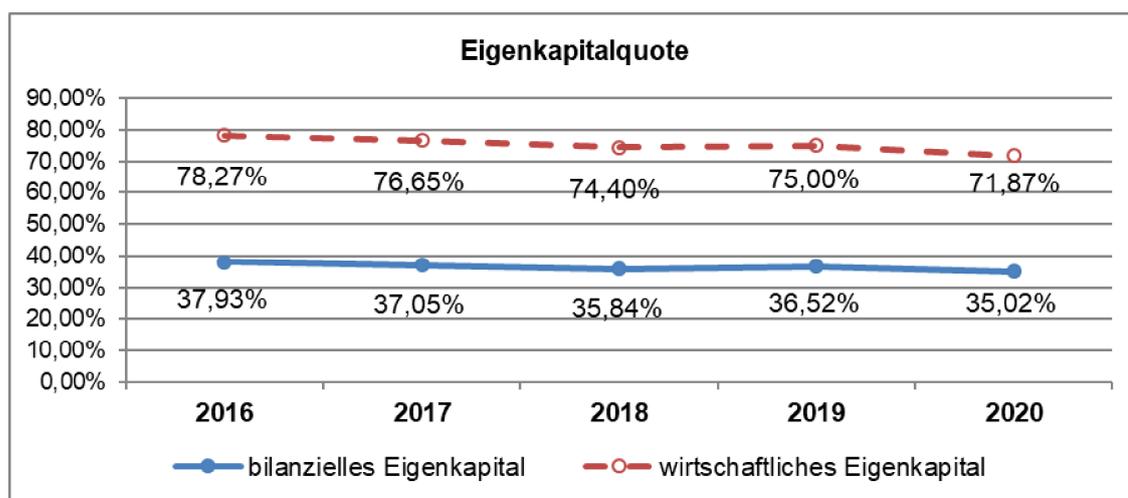
207. Das bilanzielle Eigenkapital setzt sich aus der Nettoposition, den Rücklagen sowie der Ergebnisverwendung zusammen. Zum Bilanzstichtag ergab sich ein Eigenkapital der Gemeinde in Höhe von insgesamt 20.260,2 TEUR, welches um 791,2 TEUR über dem Vorjahreswert lag. Die Veränderung des Eigenkapitals bildet das positive Ergebnis des Berichtsjahres ab.

Die Eigenkapitalquote, d. h. das Verhältnis des bilanziellen Eigenkapitals zum Gesamtkapital („Eigenkapitalquote 1“) betrug zum Bilanzstichtag 35,02 % und verschlechterte sich im Vorjahresvergleich somit um 1,50 %.

208. Da die in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten Eigenkapitalcharakter besitzen und sehr häufig einen erheblichen Anteil am Gesamtkapital ausmachen, kann als weitere Kennzahl das sogenannte „Wirtschaftliche Eigenkapital“ („Eigenkapitalquote 2“) ermittelt werden. Dazu wird dem bilanziellen Eigenkapital der Wert der Sonderposten (ohne die Sonderposten für den Gebührenaussgleich) hinzuaddiert und der sich daraus ergebende Betrag in das Verhältnis zum Gesamtkapital gesetzt. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine nach der GemHVO auszuweisende Bilanzposition, sondern einen bilanzanalytischen Wert.

Zum Bilanzstichtag ergab sich für die Gemeinde eine Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals in Höhe von 71,87 %. Dieser Wert lag um 3,13 % unter dem Vorjahreswert.

209. Die Entwicklung der Eigenkapitalquoten ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:



7.6.1 Netto-Position

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Netto-Position	16.713.251,02	16.713.251,02	0,00
2	Bilanzausweis	16.713.251,02	16.713.251,02	0,00

210. Die Netto-Position hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Auf die Ausführungen unter Tz. 7.2.3 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

7.6.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

211. Bei den Rücklagen handelt es sich bilanztechnisch um Bestandteile des Eigenkapitals (§58 Nr. 28 GemHVO).

Der Bilanzausweis der Rücklagen entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.791.171,51	2.112.497,20	678.674,31
2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	755.751,94	643.181,78	112.570,16
3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
4	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
5	- davon Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00
6	- davon Sonstige Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
7	Bilanzausweis	3.546.923,45	2.755.678,98	791.244,47

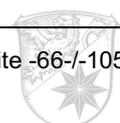
212. Die ausgewiesenen Veränderungen bei den Rücklagen bilden die jeweiligen Überschüsse des ordentlichen (678,7 TEUR) bzw. des außerordentlichen Ergebnisses (112,6 TEUR) ab.



7.6.3 Ergebnisverwendung

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
3	Ordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
4	Außerordentlicher Jahresüber- schuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
5	Bilanzausweis	0,00	0,00	0,00

213. Mit den Jahresabschlussbuchungen wurde der ordentliche Überschuss des Berichtsjahres in Höhe von 678,7 TEUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der außerordentliche Überschuss in Höhe von 112,6 TEUR der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Posten der Ergebnisverwendung in der Vermögensrechnung waren daher nicht auszuweisen.
214. Die Verrechnung der Jahresergebnisse mit den Rücklagen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses ist zwangsläufige Folge der seit dem 27.12.2011 geänderten rechtlichen Vorgaben und bedarf insoweit keines entsprechenden Ergebnisverwendungsbeschlusses.
Die Posten des Jahresergebnisses (ordentlich / außerordentlich) weisen daher in der Vermögensrechnung nicht mehr das jeweilige Jahresergebnis, sondern den nach der Rücklagenverrechnung verbleibenden Betrag, ggf. auch „Null“, aus.
215. Wir empfehlen in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bestimmungen eine „Verlängerung“ der Ergebnisrechnung um die Darstellung der jeweiligen Ergebnisverwendung, so dass die Überleitung der Jahresergebnisse aus der Ergebnisrechnung in die Vermögensrechnung nachvollziehbar ist (vgl. auch Kröckel in Gemeindehaushaltsrecht Hessen, zu § 46 GemHVO).



7.7 Sonderposten

7.7.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	15.779.114,92	15.432.765,02	346.349,90
2	Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	533.048,20	536.303,95	-3.255,75
3	Investitionsbeiträge	4.405.344,82	4.551.553,53	-146.208,71
4	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	43.219,91	57.449,66	-14.229,75
5	Sonderposten für Umlagen nach § 50 (3) FAG	0,00	0,00	0,00
6	Bilanzausweis	20.760.727,85	20.578.072,16	182.655,69

216. Die Sonderposten aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich erhöhten sich im Berichtsjahr um 346,3 TEUR. Als wesentliche Zugänge sind hier Zuweisungen des Landes Hessen und des Landkreises Waldeck-Frankenberg für die Neugestaltung der Uferpromenade Diemelsee (insgesamt 798,0 TEUR) sowie für die Sanierung und Erweiterung der Kläranlage Heringhausen (173,1 TEUR) zu nennen. Weiterhin wurden Zuweisungen aus dem Kommunalen Investitionsprogramm in Höhe von insgesamt 208,5 TEUR verbucht. Gemindert wurden die ausgewiesenen Sonderposten durch die ertragswirksame Auflösung der bestehenden Sonderposten.
217. Die Sonderposten aus Beiträgen verringerten sich um 146,2 TEUR. Im Berichtsjahr bestehende Sonderposten wurden in Höhe von 236,7 TEUR ertragswirksam aufgelöst; neue Sonderposten wurden für Kanal- und Wasserbeiträge aus Grundstücksverkäufen, für Kläranlagenbeiträge sowie aus der Erstellung von Wasser- und Kanalhausanschlüssen in Höhe von insgesamt 90,5 TEUR festgesetzt.
218. Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich verringerten sich im Berichtsjahr um 14,2 TEUR. Es handelt sich hierbei um die erwirtschafteten Überschüsse aus den Teilhaushalten „Abfallentsorgung“ (22,6 TEUR) und „Abwasserbeseitigung“ (10,7 TEUR), die dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt wurden, sowie um das Defizit aus dem Teilhaushalt „Wasserversorgung“ (47,5 TEUR), das dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen wurde.



Im Rahmen der Arbeitstagung der Leiter/innen der hessischen Rechnungsprüfungsämter am 22. / 23.10.2019 wurde durch die Vertreter des HMdLuS darauf hingewiesen, dass die Ermittlung eines in den Sonderposten für den Gebührenaussgleich einzustellenden bzw. zu entnehmenden Unterschiedsbetrages ausschließlich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften des KAG zu erfolgen hat.

Verrechnungen mit dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich kommen daher nur in Betracht, wenn eine entsprechende Gebühreennachkalkulation im Sinne des KAG zum jeweiligen Bilanzstichtag einen zu verrechnenden Überschuss bzw. Fehlbetrag ausweist. Sollte zum jeweiligen Bilanzstichtag keine Gebühreennachkalkulation vorliegen, insbesondere, weil der Kalkulationszeitraum über den Bilanzstichtag hinaus andauert, so ist zumindest eine nach den gebührenrechtlichen Grundsätzen erstellte Nachberechnung zum Nachweis der Verrechnung mit dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich vorzulegen.

Entsprechende Nachberechnungen zur Ermittlung des Zuführungs- bzw. Entnahmebetrages aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich lagen vor.

7.7.2 Sonstige Sonderposten

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Sonstige Sonderposten	600.000,00	0,00	600.000,00
2	Bilanzausweis	600.000,00	0,00	600.000,00

219. Bei dem unter den sonstigen Sonderposten ausgewiesenen Betrag von 600,0 TEUR handelt es sich um einen Zuschuss aus der Hessenkasse, der für den Neubau der Kläranlage Heringhausen verwendet wurde. Eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens ist noch nicht erfolgt, da der Bau der Kläranlage noch nicht abgeschlossen ist und diese bilanziell noch unter den „Anlagen im Bau“ geführt wird.



7.8 Rückstellungen

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen	2.317.463,00	2.230.975,00	86.488,00
2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	1.023.976,17	771.059,55	252.916,62
3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
5	Sonstige Rückstellungen	70.238,56	422.337,42	-352.098,86
6	Bilanzausweis	3.411.677,73	3.424.371,97	-12.694,24

220. Über die Höhe der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen liegt ein Gutachten der Kommunalen Versorgungskasse Kurhessen-Waldeck (KVK) vor.

Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung eines Rechenzinsfußes von 6 v. H. anzusetzen. Ist dieser Rechenzinsfuß höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB, sind die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang anzugeben (vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 39 GemHVO). Demnach müssten die o. a. Pensionsrückstellungen eigentlich um 588,2 TEUR höher ausgewiesen werden.

221. Die Rückstellungen für den Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse erhöhten sich im Berichtsjahr um 252,9 TEUR. Die Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage sollen nur dann gebildet werden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen. Hieraus erwächst die Notwendigkeit, zunächst festzulegen, wann „ungewöhnlich hohe Steuererträge“ vorliegen.

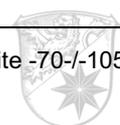


Insoweit muss die Gemeinde eine Art Wesentlichkeitsschwelle festlegen, ab der „ungewöhnlich hohe“ Steuererträge gegeben sein sollen. Dazu ist es erforderlich, die Ertragsentwicklung der einschlägigen Steuerarten in den zurückliegenden Jahren zu betrachten. „Ungewöhnlich hohe“ Steuereinnahmen können nach herrschender Auffassung frühestens bei Abweichungen von mehr als 10% der Steuereinnahmen von einem gleitenden Durchschnittswert der zurückliegenden Jahre angenommen werden. Die Wesentlichkeitsschwelle wurde seitens der Gemeinde auf 10% festgelegt.

222. Weiterhin wird unter den Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen ein Betrag von 325,4 TEUR ausgewiesen; hierbei handelt es sich um eine Rückstellung für eine eventuelle Forderung des Finanzamtes für die anteilig abgezogene Vorsteuer der Baumaßnahme „Neugestaltung Uferpromenade“. Diese Maßnahme wurde über den Teilhaushalt „Tourismus“ abgewickelt. In diesem Bereich ist die Gemeinde vorsteuerabzugsberechtigt, da es sich um einen sog. „Betrieb gewerblicher Art“ handelt. Da die neugestaltete Uferpromenade allerdings auch von Einheimischen und nicht gegen Entgelt genutzt werden kann, erschien es fraglich, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung überhaupt besteht. Diese Frage konnte weder seitens des Steuerberaters noch des Finanzamtes abschließend geklärt werden. Auch eine „Verbindliche Auskunft“ nach § 89 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) blieb auskunftsgemäß ergebnislos. Um bei einer eventuell anstehenden Steuerprüfung nicht zu hohe Zinsen auferlegt zu bekommen (Steuernachforderungen werden mit 6 % p. a. verzinst), wurde lediglich die Hälfte der geleisteten Vorsteuer zur Erstattung angemeldet. Da das Risiko besteht, dass diese erstattete Vorsteuer im Rahmen einer eventuellen Steuerprüfung zurückgefordert wird, wurde eine Rückstellung in entsprechender Höhe eingestellt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine eventuelle Restforderung hinsichtlich der nicht geltend gemachten hälftigen Umsatzsteuer der Verjährung unterliegt und dass diese ggf. zu unterbrechen ist.

223. Die Sonstigen Rückstellungen reduzierten sich im Vorjahresvergleich um 352,1 TEUR. Dieser Rückgang resultiert daraus, dass im Berichtsjahr der von der Gemeinde zu tragende Verlust des Schwimmbades Heringhausen (347,6 TEUR) nicht mehr, wie bisher unter den Rückstellungen, sondern unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird.
224. Im Zusammenhang mit der Bildung der o. a. Rückstellungen ist darauf hinzuweisen, dass zu den erwarteten Fälligkeiten der gegenwärtig noch ungewissen Verbindlichkeiten ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen müssen, um diese Zahlungsverpflichtungen auch bedienen zu können.



7.9 Verbindlichkeiten

7.9.1 Anleihen

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00
2	Bilanzausweis	0,00	0,00	0,00

225. Verbindlichkeiten aus Anleihen werden bei der Gemeinde Diemelsee im Berichtsjahr nicht bilanziert.

7.9.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.448.508,04	7.318.370,61	3.130.137,43
2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	114.204,26	169.430,10	-55.225,84
3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	7,00	-7,00
4	Bilanzausweis	10.562.712,30	7.487.807,71	3.074.904,59

226. Im Berichtsjahr erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um insgesamt 3.074,9 TEUR. Neben der geleisteten planmäßigen Tilgung bereits bestehender Darlehen wurden weitere Investitionsdarlehen in Höhe von 3.500,0 TEUR bei der Deutschen Kreditbank AG sowie in Höhe von 172,5 TEUR im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen aufgenommen.

227. Die Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern zum Vorjahr bildet hauptsächlich die Tilgung von Darlehen bei der Waldeckischen Domonialverwaltung (-60,0 TEUR).



7.9.3 Weitere Verbindlichkeiten

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung (ab dem Haushaltsjahr 2012)	0,00	215.060,86	-215.060,86
2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	6.590,38	7.695,09	-1.104,71
3	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträge	101.076,03	63.468,97	37.607,06
4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	552.580,85	906.198,97	-353.618,12
5	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	53,69	0,00	53,69
6	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Sondervermögen	787.284,76	370.496,56	416.788,20
7	Sonstige Verbindlichkeiten	388.186,68	392.065,25	-3.878,57
8	Bilanzausweis	1.835.772,39	1.954.985,70	-119.213,31

228. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung verminderten sich im Vorjahresvergleich um 215,1 TEUR, so dass im Berichtsjahr hier kein Betrag mehr auszuweisen war. Im Vorjahr bestand zum Bilanzstichtag ein Kontokorrentkredit in entsprechender Höhe, der im Laufe des Berichtsjahres ausgeglichen wurde.
229. Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung verringerten sich im Vorjahresvergleich um insgesamt 353,6 TEUR. Bei dem unter dieser Bilanzposition ausgewiesenen Betrag handelt es sich um eine Vielzahl von kleineren Beträgen, die sich über nahezu alle Teilhaushalte erstrecken.
230. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen lagen im Berichtsjahr um 416,8 höher als im Vorjahr, was im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass der von der Gemeinde zu tragende Verlust des Schwimmbades Heringhausen (347,6 TEUR) nicht mehr unter den Rückstellungen, sondern unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen wird.

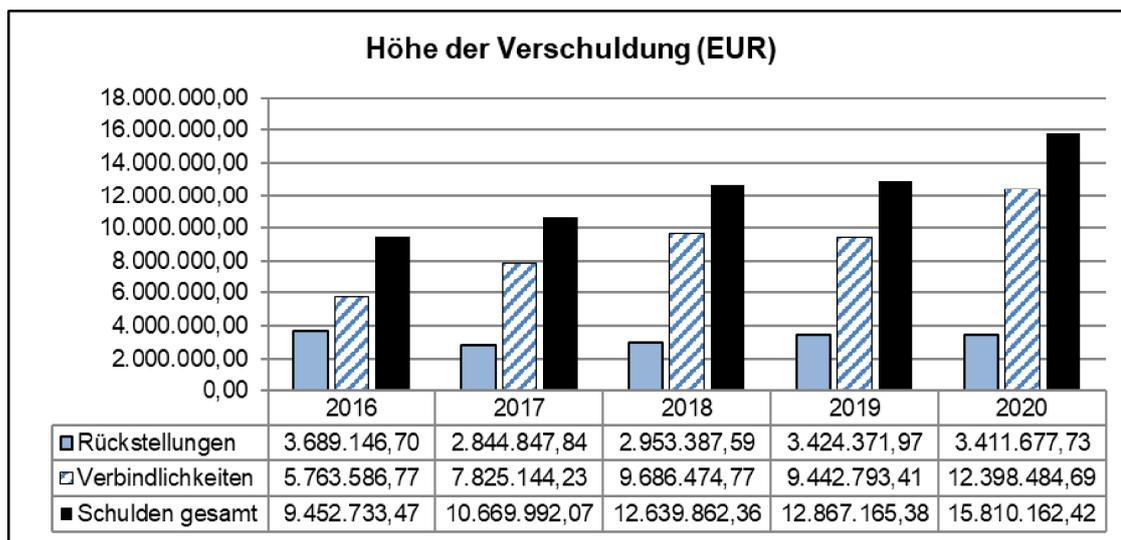


7.10 Entwicklung der Schulden

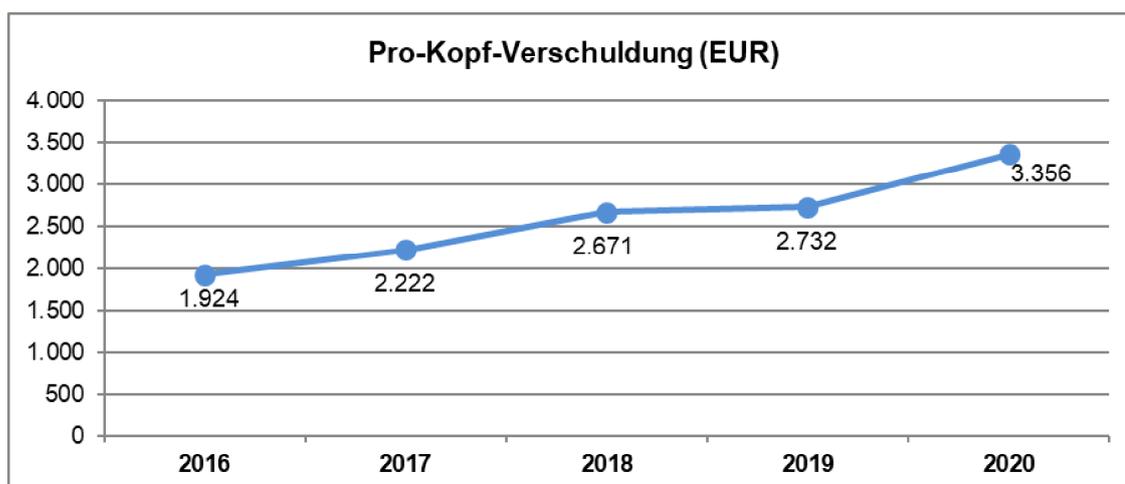
231. „Schulden“ sind sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, einschließlich der Kassenkredite und Rückstellungen (§ 58 Nr. 30 GemHVO). Addiert man die unter Tz. 7.8 aufgeführten Rückstellungen sowie die unter Tz. 7.9 ausgewiesenen Verbindlichkeiten, so ergibt sich zum Bilanzstichtag die nachfolgend dargestellte Verschuldung der Gemeinde:

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Rückstellungen	3.411.677,73	3.424.371,97	-12.694,24
2	Verbindlichkeiten	12.398.484,69	9.442.793,41	2.955.691,28
3	Gesamt	15.810.162,42	12.867.165,38	2.942.997,04

232. Die Verbindlichkeiten erhöhten sich um insgesamt 2.955,7 TEUR, ursächlich hierfür war insbesondere die im Berichtsjahr erfolgte Aufnahme von Investitionskrediten.
233. Die Entwicklung der Verschuldung ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



234. Die Pro-Kopf-Verschuldung entwickelte sich wie folgt:



7.11 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Nr.	Bezeichnung	Stand Ende Berichtsjahr	Stand Ende Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	423.069,83	401.867,32	21.202,51
2	Bilanzausweis	423.069,83	401.867,32	21.202,51

235. Bei dieser Bilanzposition wurden Grabnutzungsgebühren ausgewiesen. Die Grabnutzungsgebühr wird von der Gemeinde im Voraus für den gesamten Zeitraum der Nutzung eines Grabes erhoben. Daher ist das durch die Bürger entrichtete Entgelt bilanziell abzugrenzen, indem es ratierlich auf die Nutzungsdauer zu verteilen und aufzulösen ist. Zur Bewertung der Grabnutzungsgebühren legte die Gemeinde 30 Jahre als Nutzungsdauer zugrunde. Die Nutzungsdauer orientiert sich dabei an dem Nutzungsrecht gemäß § 10 Absatz 4 der Friedhofsordnung der Gemeinde.

Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich u. a. aus der Differenz zwischen den vereinnahmten Grabnutzungsgebühren des Berichtsjahres sowie der ertragswirksamen Auflösung der Grabnutzungsgebühren aus Vorjahren.



236. Weiterhin wurden von Hessen Mobil Kostenbeiträge zu den Kosten einer Mischwasserkanalisation im Zuge der Erneuerung der L3078 (Arolser Straße Adorf) in Höhe von 156,00 EUR/lfd. m sowie der L3076 (Aartalstraße Flechtdorf) in Höhe von 175,00 EUR/lfd. m zu entwässernder Straßenlänge gewährt. Der vom Land Hessen geleistete Kostenbeitrag versteht sich als Ablösung der Mehrunterhaltungskosten der Gemeinde Diemelsee. Der Gesamtbetrag wird analog der Nutzungsdauer der jeweiligen Straße (30 Jahre) aufgelöst.
237. Schließlich werden unter den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten erhaltene Zahlungen aus der Verpachtung von Werbeflächen am Besucherbergwerk (40,0 TEUR) sowie aus erhaltenen Anzahlungen (50,4 TEUR) periodengerecht abgegrenzt.



8 Feststellungen zur Ergebnisrechnung

8.1 Gesamtdarstellung der Ertragslage

238. Der Ergebnishaushalt des Berichtsjahres wies einen geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von 31,9 TEUR aus. Demgegenüber führte der Haushaltsvollzug zu einem Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung von 791,2 TEUR und somit zu einer Ergebnisverbesserung gegenüber der ursprünglichen Planung um 823,1 TEUR.

239. Das Jahresergebnis setzt sich auf folgenden Teilbeträgen zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-)	726.767,63	1.124.619,92	-397.852,29
2	+ Finanzergebnis (+/-)	-48.093,32	-98.058,00	49.964,68
3	= Ordentliches Ergebnis (+/-)	678.674,31	1.026.561,92	-347.887,61
4	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	112.570,16	-28.625,26	141.195,42
5	= Jahresergebnis (+/-)	791.244,47	997.936,66	-206.692,19
6	- Rücklagenzuführungen	791.244,47	997.936,66	-206.692,19
7	+ Rücklagenentnahmen	0,00	0,00	0,00
8	= Bilanzergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00

240. Die Posten des Jahresergebnisses (ordentlich / außerordentlich) weisen in der Vermögensrechnung nicht mehr das jeweilige Jahresergebnis aus, da die im Berichtsjahr erwirtschafteten Überschüsse gem. § 46 Abs. 3 GemHVO den entsprechenden Rücklagen zugeführt wurden.

241. Wir empfehlen in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bestimmungen eine „Verlängerung“ der Ergebnisrechnung um die Darstellung der jeweiligen Ergebnisverwendung (vgl. oben), so dass die Überleitung der Jahresergebnisse aus der Ergebnisrechnung in die Vermögensrechnung nachvollziehbar ist.¹⁵

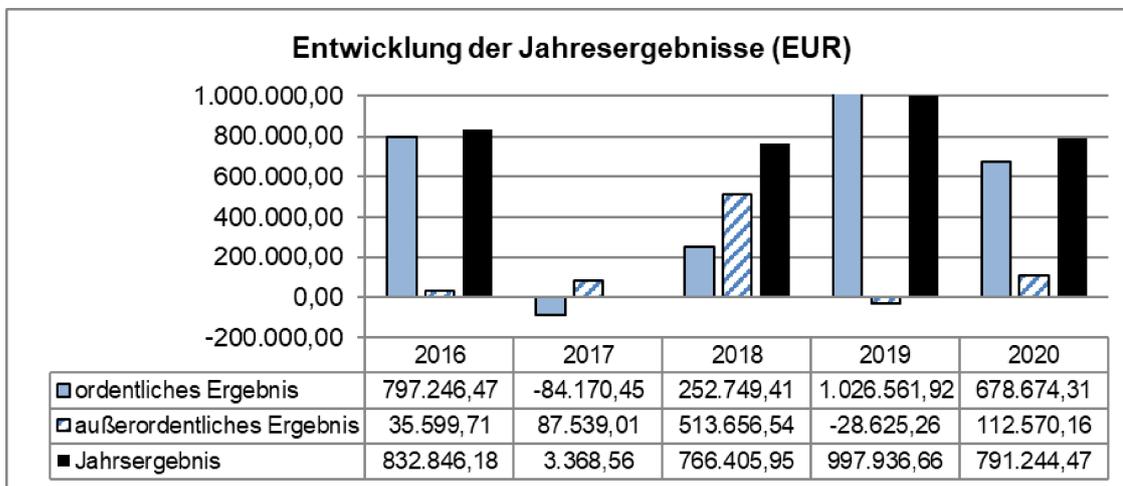
242. Hinsichtlich der Veränderungen im Vorjahresvergleich bei den einzelnen Positionen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

¹⁵ vgl. Kröckel in Gemeindehaushaltsrecht Hessen, zu § 46 GemHVO



8.2 Entwicklung der Jahresergebnisse

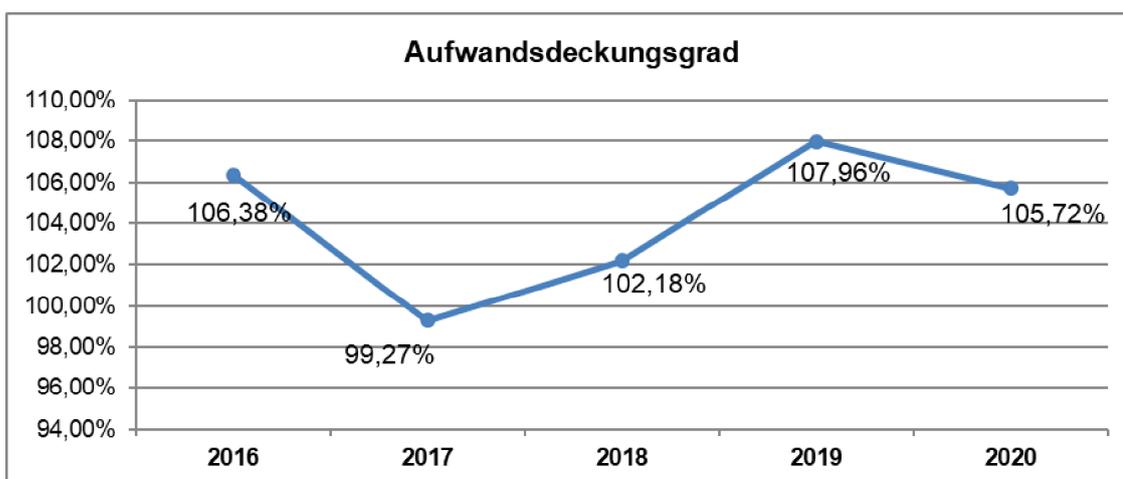
243. Die Entwicklung der Jahresergebnisse ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



8.3 Aufwandsdeckungsgrad

244. Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die Aufwendungen durch Erträge (ohne außerordentliche Aufwendungen und Erträge) gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

245. Die Entwicklung dieser Kennzahl ist aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich:



8.4 Verwaltungsergebnis

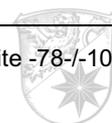
8.4.1 Ordentliche Erträge

246. Die ordentlichen Erträge setzen sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	396.882,24	429.567,38	-32.685,14
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.612.330,78	2.596.656,23	15.674,55
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	390.888,63	468.651,30	-77.762,67
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
5	Steuern, steuerähnliche Erträge, Erträge aus Umlagen	4.749.299,30	6.740.115,39	-1.990.816,09
6	Erträge aus Transferleistungen	145.656,59	145.656,61	-0,02
7	Erträge aus Zuweisungen, und Zuschüssen, allgemeine Umlagen	2.813.896,52	2.002.463,57	811.432,95
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.076.805,01	1.184.611,96	-107.806,95
9	Sonstige ordentliche Erträge	251.244,46	250.873,65	370,81
10	Summe der ordentlichen Erträge	12.437.003,53	13.818.596,09	-1.381.592,56

247. Im Vorjahresvergleich verringerten sich die Erträge aus Steuern und steuerähnliche Erträge um 1.990,8 TEUR. Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verringerten sich die Erträge aus Gewerbesteuer um 1.851,7 TEUR gegenüber dem Vorjahr.

Um diese Einbußen auszugleichen, erhielt die Gemeinde eine einmalige „Gewerbesteuerkompensationsumlage“ vom Land Hessen in Höhe von 980,1 TEUR, die für den Anstieg der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen und allgemeinen Umlagen verantwortlich ist.



8.4.2 Ordentliche Aufwendungen

248. Die ordentlichen Aufwendungen wiesen zum jeweiligen Jahresende folgenden Stand aus:

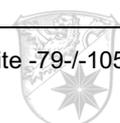
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Personalaufwendungen	1.554.880,41	1.527.359,99	27.520,42
2	Versorgungsaufwendungen	333.422,01	305.644,06	27.777,95
3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.775.446,04	3.032.972,92	-257.526,88
4	Abschreibungen	2.108.039,53	2.217.784,35	-109.744,82
5	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	1.582.528,90	1.680.989,23	-98.460,33
6	Steueraufwendungen, gesetzl. Umlageverpflichtungen	3.343.811,17	3.913.597,35	-569.786,18
7	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
8	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.107,84	15.628,27	-3.520,43
9	Summe der ordentlichen Aufwendungen	11.710.235,90	12.693.976,17	-983.740,27

249. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen verringerten sich im Vorjahresvergleich um 257,5 TEUR. Ursächlich hierfür waren insbesondere geringere Instandhaltungsaufwendungen (-239,6 TEUR).

Weiterhin fielen geringere Aufwendungen für Abschreibungen an (-109,7 TEUR), was insbesondere auf gesunkene Abschreibungen auf Sachanlagevermögen (-135,1 TEUR) zurückzuführen ist.

250. Die Aufwendungen für Steuern und aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen sanken gegenüber dem Vorjahr um 569,8 TEUR, was insbesondere auf eine geringere Gewerbesteuerumlage (-443,1 TEUR) zurückzuführen ist.

Demgegenüber lagen die Aufwendungen für die Kreis- und Schulumlage im Berichtsjahr um 156,0 TEUR über denen des Vorjahres. Auch war im Berichtsjahr erstmalig die sog. Heimatumlage Starke Heimat Hessen in Höhe von 96,2 TEUR zu entrichten.



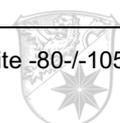
8.4.3 Personalaufwandsquote

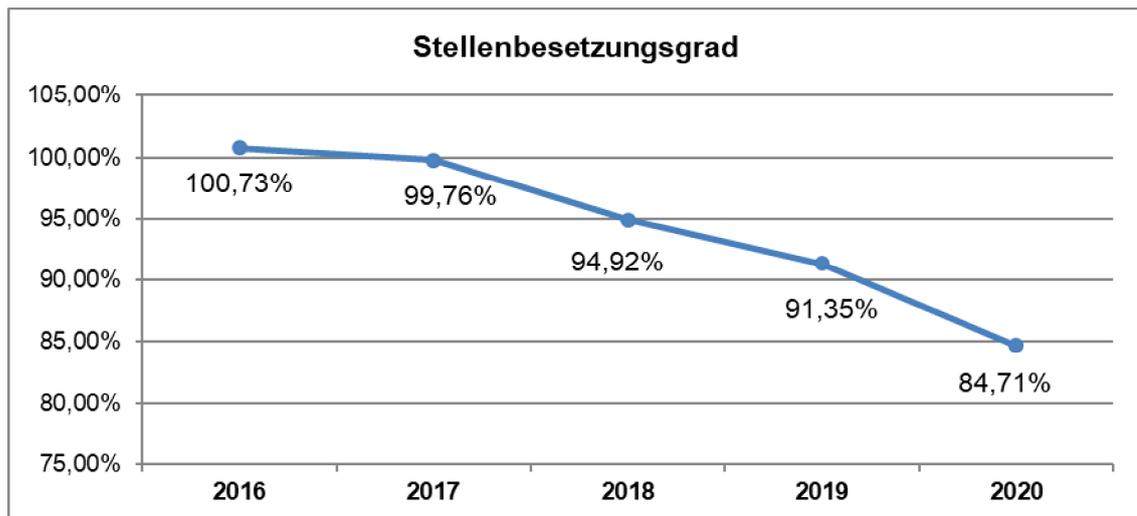
251. Die Kennzahl „Personalaufwandsquote“ gibt an, welchen Anteil die Personal- und Versorgungsaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.
252. Im Berichtsjahr lag die Personalaufwandsquote bei 16,13 %. Die Entwicklung dieser Kennzahl ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt:



8.4.4 Stellenbesetzungsgrad

253. Die unter den ordentlichen Aufwendungen ausgewiesenen Personalaufwendungen werden ganz maßgeblich von der Anzahl der im Berichtsjahr tatsächlich besetzten Personalplanstellen bestimmt.
254. Der Stellenbesetzungsgrad gibt zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres an, in welchem Umfang die nach dem Stellenplan verfügbaren Personalplanstellen auch tatsächlich besetzt waren.
255. Im Berichtsjahr betrug der Stellenbesetzungsgrad 84,71 %. Die Entwicklung dieser Kennzahl ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:





256. Der Rückgang des Stellenbesetzungsgrades um 6,64 % resultiert daraus, dass im Berichtsjahr laut Stellenplan 3,35 Stellen mehr ausgewiesen wurden als im Vorjahr, tatsächlich waren jedoch nur 1,12 Stellen mehr besetzt.

8.5 Finanzergebnis

257. Das Finanzergebnis setzt sich aus den Finanzerträgen sowie den Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Finanzerträge	116.308,68	103.043,81	13.264,87
2	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	164.402,00	201.101,81	-36.699,81
3	Gesamt	-48.093,32	-98.058,00	49.964,68

258. Die erzielten Finanzerträge in Höhe von 116,3 TEUR resultieren im Wesentlichen aus Erträgen aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (65,3 TEUR) sowie aus Zinsen für den gestundeten Bäderkaufpreis gegenüber EWF GmbH (32,9 TEUR).

Im Berichtsjahr fielen die Finanzerträge um 13,3 TEUR höher aus, als im Vorjahr, was auf höhere Zinserträge für die Stundung des Bäderkaufpreises zurückzuführen ist (+14,0 TEUR).

259. Den Großteil der Zinsaufwendungen machten die angefallenen Zinsen für die bestehenden investiven Darlehen (152,0 TEUR) aus.



8.6 Außerordentliches Ergebnis

260. Im außerordentlichen Ergebnis sind Aufwendungen und Erträge nachzuweisen, die
- im Einzelfall erheblich sind und wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen bzw.
 - aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten, resultieren (§ 58 Nr. 5 GemHVO).

261. Das außerordentliche Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Außerordentliche Erträge	138.970,36	33.473,33	105.497,03
2	Außerordentliche Aufwendungen	26.400,20	62.098,59	-35.698,39
3	Gesamt	112.570,16	-28.625,26	141.195,42

262. Das außerordentliche Ergebnis erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um kumuliert 141,2 TEUR.
263. Dies ist u. a. auf die Erwirtschaftung von außerordentlichen Erträgen im Rahmen von Grundstücksverkäufen über dem Buchwert zurückzuführen (58,4 TEUR). Außerdem wurden periodenfremde Erträge in Höhe von 47,2 TEUR erzielt.
264. Bei den außerordentlichen Aufwendungen waren im Vorjahr Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen unter dem Buchwert (29,8 TEUR) entstanden, die im Berichtsjahr nicht angefallen sind.



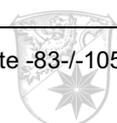
8.7 Kostenrechnende Einrichtungen

265. Kommunale Einrichtungen, die überwiegend aus Entgelten finanziert werden, werden auch als „kostenrechnende Einrichtungen“ bezeichnet¹⁶. Dabei ist zu unterscheiden, ob die jeweiligen Einrichtungen aus Gebühren nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) oder aber durch sonstige Entgelte finanziert werden.

8.7.1 Kostenrechnende Einrichtungen nach KAG

266. Die Gebührensätze der kostenrechnenden Einrichtungen nach KAG sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 10 Abs. 1 KAG). Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 10 Abs. 2 KAG).
267. Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung nach § 10 KAG erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen (§ 41 Abs. 7 GemHVO). Ein bilanzieller Ausweis von Kostenunterdeckungen ist nach der aktuellen Rechtslage nicht vorgesehen.
268. Im Haushalt der Gemeinde werden folgende kostenrechnende Einrichtungen nach KAG geführt:

¹⁶ vgl. Schulte / Wiesemann in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6, Rz. 18

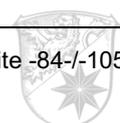


8.7.1.1 Kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung Sonderposten)	237.880,94	174.305,69	63.575,25
2	+ Finanzergebnis (+/-)	-8.643,37	-9.430,48	787,11
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	5.804,15	1.544,72	4.259,43
4	= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	235.041,72	166.419,93	68.621,79
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	290.827,58	259.107,57	31.720,01
7	= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-55.785,86	-92.687,64	36.901,78
8	- Sonderpostenzuführung	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonderpostenentnahme	47.462,44	92.687,64	-45.225,20
10	= Bilanzergebnis	-8.323,42	0,00	-8.323,42

269. Die kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 55,8 TEUR. Dem bestehenden Sonderposten für den Gebührenaussgleich wurde ein Betrag von 47,5 TEUR entnommen, die Deckung des restlichen Fehlbetrages von 8,3 TEUR erfolgt aus den allgemeinen Haushaltsmitteln.

Ein weiterer Sonderposten für den Gebührenaussgleich für den Teilhaushalt Wasserversorgung besteht nach der o. a. Entnahme nicht mehr.

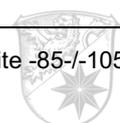


8.7.1.2 Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung der Sonderposten)	329.397,25	173.265,32	156.131,93
2	+ Finanzergebnis (+/-)	-23.082,50	-27.392,04	4.309,54
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	-8.763,47	-15.809,04	7.045,57
4	= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	297.551,28	130.064,24	167.487,04
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	171.981,78	171.981,78	0,00
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	305.564,73	297.678,78	7.885,95
7	= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	163.968,33	4.367,24	159.601,09
8	- Sonderpostenzuführung	10.658,77	0,00	10.658,77
9	+ Sonderpostenenentnahme	0,00	0,00	0,00
10	= Bilanzergebnis	153.309,56	4.367,24	148.942,32

270. Bei der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung ergab sich ein Überschuss in Höhe von 164,0 TEUR. Die gebührenrechtliche Nachberechnung ergab, dass eine Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 10,7 TEUR vorzunehmen war.

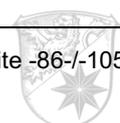
Nach dieser Zuführung verblieb ein restlicher Überschuss von 153,3 TEUR.



8.7.1.3 Kostenrechnende Einrichtung Abfallentsorgung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung der Sonderposten)	62.066,40	61.295,93	770,47
2	+ Finanzergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	3.155,75	491,01	2.664,74
4	= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	65.222,15	61.786,94	3.435,21
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	42.648,23	44.102,64	-1.454,41
7	= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	22.573,92	17.684,30	4.889,62
8	- Sonderpostenzuführung	22.573,92	9.987,22	12.586,70
9	+ Sonderpostenentnahme	0,00	0,00	0,00
10	= Bilanzergebnis	0,00	7.697,08	-7.697,08

271. Die kostenrechnende Einrichtung Abfallentsorgung schloss mit einem Überschuss in Höhe von 22,6 TEUR. Dieser wurde dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.



8.7.1.4 Kostenrechnende Einrichtung Friedhofs- und Bestattungswesen

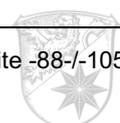
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung der Sonderposten)	-38.302,59	-61.545,01	23.242,42
2	+ Finanzergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
4	= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-38.302,59	-61.545,01	23.242,42
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	20.467,03	23.401,57	-2.934,54
7	= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-58.769,62	-84.946,58	26.176,96
8	- Sonderpostenzuführung	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonderpostenentnahme	0,00	0,00	0,00
10	= Bilanzergebnis	-58.769,62	-84.946,58	26.176,96

272. Die kostenrechnende Einrichtung Friedhof- und Bestattungswesen schließt mit einem Defizit von 58,8 TEUR. Die Deckung des Fehlbetrages erfolgt aus den allgemeinen Haushaltsmitteln. Es wurde ein Kostendeckungsgrad von 60,21 % erreicht.

8.7.1.5 Kostenrechnende Einrichtung Dorfgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung der Sonderposten)	-282.313,27	-284.172,56	1.859,29
2	+ Finanzergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
4	= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-282.313,27	-284.172,56	1.859,29
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	111.364,09	113.359,59	-1.995,50
7	= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-393.677,36	-397.532,15	3.854,79
8	- Sonderpostenzuführung	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonderpostenentnahme	0,00	0,00	0,00
10	= Bilanzergebnis	-393.677,36	-397.532,15	3.854,79

273. Die kostenrechnende Einrichtung Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen schließt mit einem Defizit von 393,7 TEUR. Die Deckung des Fehlbetrages erfolgt durch die allgemeinen Haushaltsmittel. Der Kostendeckungsgrad betrug 22,71 %.



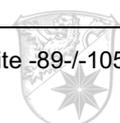
8.7.2 Sonstige Kostenrechnende Einrichtungen

274. Im Haushalt der Gemeinde wurden im Berichtsjahr folgende sonstige kostenrechnende Einrichtungen geführt.

8.7.2.1 Kostenrechnende Einrichtung Kindertagesstätten

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Verwaltungsergebnis (+/-) (ohne Veränderung der Sonderposten)	-818.671,51	-929.313,36	110.641,85
2	+ Finanzergebnis (+/-)	0,00	-2.641,20	2.641,20
3	+ Außerordentliches Ergebnis (+/-)	0,00	0,00	0,00
4	= Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-818.671,51	-931.954,56	113.283,05
5	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
6	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	69.017,21	71.214,41	-2.197,20
7	= Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-887.688,72	-1.003.168,97	115.480,25
8	- Sonderpostenzuführung	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonderpostenentnahme	0,00	0,00	0,00
10	= Bilanzergebnis	-887.688,72	-1.003.168,97	115.480,25

275. Die kostenrechnende Einrichtung Kindertagesstätten schließt mit einem Defizit von 887,7 TEUR. Es wurde ein Kostendeckungsgrad von 23,24 % erreicht. Die Deckung des Fehlbetrages erfolgt durch die allgemeinen Haushaltsmittel.



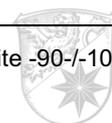
9 Feststellungen zur Finanzrechnung

9.1 Darstellung der Finanzlage

277. In der Finanzrechnung werden die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Vorgängen nachgewiesen.
278. Die Finanzrechnung kann nach der direkten Methode (Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO), bei der das Finanzrechnungskonto primär bebucht und das entsprechende Konto der Ergebnisrechnung mitbebucht wird, oder nach der indirekten Methode (Muster 17 zu § 47 Abs. 3 GemHVO), bei der der Zahlungsmittelfluss aus den Konten der Ergebnisrechnung und den Bilanzkonten entwickelt wird, geführt werden (§ 47 Abs. 1 GemHVO).
279. Da die in der Finanzrechnung nachgewiesenen Ein- und Auszahlungen des Berichtsjahres ihren entsprechenden Niederschlag bereits in den beiden anderen Komponenten des Rechnungswesens gefunden haben, beschränken wir uns an dieser Stelle auf folgende zusammenfassende Darstellung.

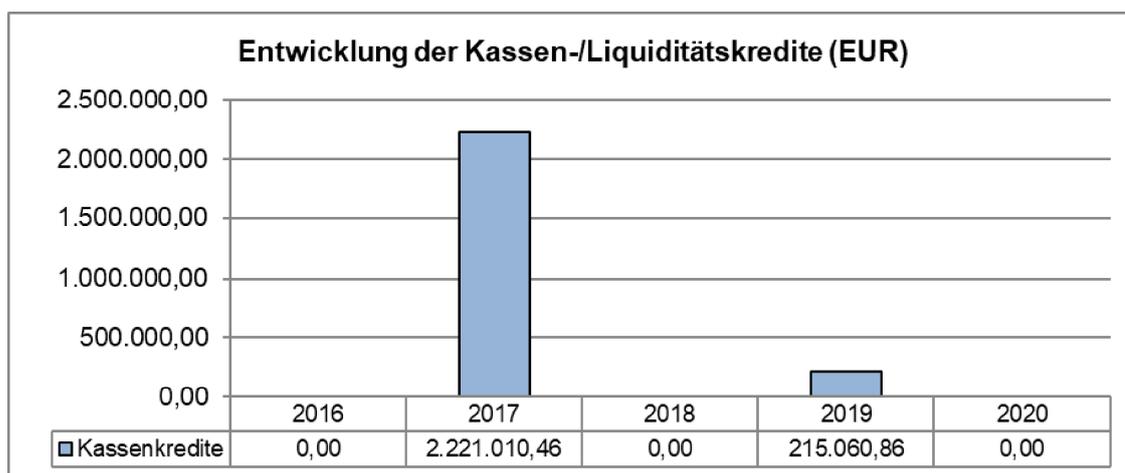
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (+/-)	1.643.830,52	2.450.177,68	-806.347,16
2	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (+/-)	-3.291.277,09	-4.103.688,38	812.411,29
3	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (+/-)	3.074.511,59	-533.690,44	3.608.202,03
4	Zahlungsmittelsaldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (+/-)	8.662,16	24.877,61	-16.215,45
5	Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Berichtsjahr	1.435.727,18	-2.162.323,53	3.598.050,71
6	Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres (+/-)	-198.490,01	1.963.833,52	-2.162.323,53
8	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	1.237.237,17	-198.490,01	1.435.727,18

280. Der vorstehend dargestellte Zahlungsmittelendbestand zum Bilanzstichtag nach der Finanzrechnung stimmt mit dem Bestand der tatsächlich vorhandenen Zahlungsmittel (vgl. Position „Flüssige Mittel“ der Bilanz) überein.



9.2 Bestand der Kassen- / Liquiditätskredite

281. Im Zahlungsmittelendbestand sind keine Finanzmittel aus der Aufnahme von Kassen- / Liquiditätskrediten enthalten.
282. Die Entwicklung des Bestandes der Kassen- / Liquiditätskredite zum jeweiligen Bilanzstichtag ist aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich:



283. Entsprechend der Regelung in § 105 Abs. 1 HGO sollen die Kassen- / Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Berichtsjahres wieder zurückgeführt werden. Sie dienen daher in der Regel nur der Sicherstellung der unterjährigen Zahlungsfähigkeit, nicht der langfristigen Finanzierung.
284. Wie aus der vorstehenden Darstellung zu ersehen ist, wurde diese Regelung zum Ende des Berichtsjahres eingehalten.
285. Ist die Rückführung der Kassenkredite zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen, z. B. Vorfinanzierung von Investitionen, nicht möglich, so sind die Kassen- / Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.¹⁷

¹⁷ vgl. Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.09.2018



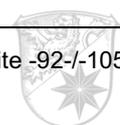
9.3 Liquiditätspuffer

286. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der Bestand an flüssigen Mitteln ohne Kassen- Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der letzten 3 dem Berichtsjahr vorangegangenen Haushaltsjahre belaufen.

Nr.	Bezeichnung	Betrag
		EUR
1	2	3
1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im letzten Jahr:	10.046.139,99
2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im vorletzten Jahr:	9.413.244,45
3	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im drittletzten Jahr:	8.953.390,95
4	Summe:	28.412.775,39
5	Durchschnitt der letzten 3 Jahre:	9.470.925,13
6	Bestand an flüssigen Mittel zum Ende des Berichtsjahres:	1.237.237,17
7	Anteil in %	13,06

287. Wie der vorstehenden Darstellung zu entnehmen ist, wurde der vorgeschriebene Liquiditätspuffer in Höhe von 2,00 % somit erreicht.
288. Die Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO (s. u.) ist vorrangig vor dem Aufbau eines Liquiditätspuffers zu erreichen. Soweit die Gemeinde am Entschuldungsprogramm der „Hessenkasse“ teilnimmt, ist der Liquiditätspuffer sukzessive bis spätestens zum 31.12.2022 aufzubauen. Im Übrigen ist der Liquiditätspuffer bei Vorliegen wichtiger Gründe bis zum 31.12.2020 aufzubauen.¹⁸

¹⁸ Vgl. Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.09.2018



9.4 Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung

289. Nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i. V m. § 3 Abs. 3 GemHVO soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können.
290. Wie die nachstehende Darstellung verdeutlicht, wurde die o. a. rechtliche Vorgabe im Berichtsjahr eingehalten.

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (+/-)	1.643.830,52	2.450.177,68	-806.347,16
2	Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten (einschl. Tilgung Hessenkasse, ohne Umschuldung)	597.971,35	4.033.690,44	-3.435.719,09
3	Deckung der ordentlichen Tilgung (mindestens 100 %)	274,90%	60,74%	214,16%

9.5 Fremde Zahlungsmittel

291. Die fremden und durchlaufenden Zahlungsmittel betreffen nicht die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und sind deshalb auch nicht im Haushaltsplan als Ertrag oder Aufwand zu veranschlagen. Diese finanziellen Vorgänge sind allerdings in der Finanzrechnung zu dokumentieren.
292. Im Berichtsjahr ergaben sich folgende Ein- und Auszahlungen aus fremden und durchlaufenden Zahlungsmitteln:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Berichtsjahr	Ergebnis Vorjahr	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	3 - 4
1	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	969.230,88	281.410,13	687.820,75
2	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	960.568,72	256.532,52	704.036,20
3	Zahlungsmittelsaldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	8.662,16	24.877,61	-16.215,45



293. Im Berichtsjahr sind die haushaltsfremden Einzahlungen um 687,8 TEUR und die Auszahlungen um 704,0 TEUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

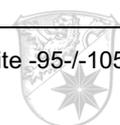
Ursächlich für diesen Anstieg war u. a. die Inanspruchnahme eines Liquiditätskredites in Höhe von 500,0 TEUR, der seitens des Abwasserverbandes Oberes Diemeltal der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterjährig wieder zurückgezahlt wurde. Die buchhalterische Abwicklung erfolgt über die haushaltsfremden Zahlungsvorgänge.

Außerdem wurden Ein- und Auszahlungen aus Umsatzsteuerabführung in Höhe von 446,1 TEUR (Einzahlungen) und 428,2 TEUR (Auszahlungen) über diese Position der Finanzrechnung abgewickelt.

10 Gesamtabschluss

294. Durch die Änderung der HGO vom 16.05.2020¹⁹ wurden die bisherigen Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses dahingehend geändert, dass die hessischen Kommunen spätestens zum 31.12.2021 einen Gesamtabschluss aufstellen müssen (§ 112a Abs. 2 HGO n. F.), so dass zum Ende des Berichtsjahres durch die Gemeinde kein Gesamtabschluss aufzustellen war.
295. Es wurde durch die Gemeinde auch kein Gesamtabschluss auf freiwilliger Basis aufgestellt, so dass eine Prüfung des Gesamtabschlusses im Sinne von § 128 Abs. 1 HGO für das Berichtsjahr entfällt.
296. Für die Haushaltsjahre 2021 ff. sind Kommunen mit weniger als 20.000 Einwohnern grundsätzlich von der Verpflichtung, einen Gesamtabschluss aufstellen zu müssen, befreit (§§ 112b Abs. 1 HGO n. F.). Dies setzt allerdings einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung voraus (§ 112b Abs. 3 HGO n. F.).

¹⁹ vgl. GVBl. Nr. 26 vom 15.05.2020



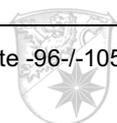
11 Sonstige Prüfungshandlungen

11.1 Kassenprüfungen

297. Zu den Aufgaben der Revision gehört u. a. auch die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO), bestehend aus mindestens einer unvermuteten Kassenprüfung und einer unvermuteten Kassenbestandsaufnahme pro Jahr (§ 27 Abs. 1 Gemeindekassenverordnung – GemKVO).
298. Die unvermutete Kassenbestandsaufnahme kann auch von einem sachkundigen Mitarbeiter der Gemeinde vorgenommen werden, der nicht in der Kasse oder Zahlstelle beschäftigt ist (§ 27 Abs. 1 S. 2 GemKVO).
- Die Gemeinde hat von der vorstehenden Ermächtigung nach § 27 Abs. 1 S. 2 GemKVO im Berichtsjahr keinen Gebrauch gemacht, so dass eine unvermutete Kassenprüfung sowie eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durch die Revision durchzuführen waren.
299. Die unvermutete Kassenprüfung wurde am 28.10.2020 durchgeführt. Die unvermutete Kassenbestandsaufnahme erfolgte am 24.06.2020.
300. Über Kassenprüfungen sind gesonderte Prüfungsberichte zu erstellen und dem Bürgermeister vorzulegen (§ 29 Abs. 1 GemKVO).
301. Wesentliche Prüfungsfeststellungen, die im Rahmen der Kassenprüfungen zu treffen waren und über die bereits gesondert berichtet wurde, ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

11.2 Fach- und Schwerpunktprüfungen

302. Die kommunale Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, d. h. der Umfang der kommunalen Jahresabschlussprüfung ist auf die Prüfung der wirtschaftlich-finanziellen Situation und der Verwaltungsführung ausgerichtet.



303. Die kommunale Jahresabschlussprüfung ist damit grundsätzlich geeignet, die bisher eigenständigen Prüfungen (wie Vergabeprüfungen, Bau- und Investitionsprüfungen, Gebühren- und Beitragsprüfungen, Personal- und Organisationsprüfungen u. a.) der Rechnungsprüfungsämter inhaltlich aufzugreifen und organisatorisch-inhaltlich in den Prüfungs- bzw. Berichterstattungsprozess zu integrieren.²⁰

11.2.1 Kanalerneuerung und Wasserleitungsneuerlegung im Ortsteil Heringhausen

304. Im Berichtsjahr wurden folgende Fach- bzw. Schwerpunktprüfungen im vorstehenden Sinn durchgeführt:

- Bau- und Planungsleistungen der Investitionsmaßnahme „Kanalerneuerung und Wasserleitungsneuerlegung entlang der Uferpromenade und der Westseite bis zum Wohnmobilstellplatz im Ortsteil Heringhausen sowie im Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten Hängebrücke“.

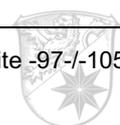
305. Zu der vorstehend aufgeführten Investitionsmaßnahme ergeben sich Prüfungsfeststellungen, über die das Bauamt per E-Mail am 08.06.2022 bereits informiert wurde. Die Stellungnahme wurde uns per E-Mail am 29.07.2022 zugesandt und von uns zur Kenntnis genommen. Am 29.08.2022 erfolgte ein Aufklärungsgespräch mit Vertretern der Gemeinde, des beauftragten Ingenieurbüros und der Revision. Die Stellungnahme und das Gespräch führten jedoch zu keinen wesentlichen Erkenntnissen, um die nachfolgenden Feststellungen zu entkräften.

11.2.1.1 Planungsleistungen

306. Am 28.02.2018 wurde das Ingenieurbüro A mit den Planungsleistungen der Leistungsphasen 3 und 5 bis 8 gemäß § 43 HOAI 2013 für die „Entsorgungslösung Hängebrücke und Kanalerneuerung der Uferpromenade im Ortsteil Heringhausen“ beauftragt. Die Auftragssumme belief sich gemäß Auftragschreiben auf 36,1 TEUR netto. Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 5 HVTG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 HVTG, nach denen ab einem Auftragswert in Höhe von 10,0 TEUR netto mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern sind, wurden nicht eingehalten.

²⁰ vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260 "Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Jahresabschlussprüfungen", S. 10, Rz. 34, 35



11.2.1.2 Bauleistungen

307. Gemäß den vorliegenden Schlussrechnungen (Kanal-, Wasserleitungs- und Hausanschlussarbeiten) wurde das Liefern und Einbauen von insgesamt 10.409,979 t Vorabsiebung, Kies, Grobkies, Kies-Sand-Gemisch und Schotter abgerechnet. Es wurden jedoch Lieferscheine für lediglich 9.050,120 t Material vorgelegt.

Bei der seitens der Revision festgestellten Differenz in Höhe von 1.359,859 t (die Menge entspricht 679,930 m³) handelt es sich um Bodenmaterial, das zum Wiedereinbau geeignet war und im Bereich der Hauptverfüllung eingebaut wurde. Die Abrechnung der Leistung in Position 02.08.0050 (Vorabsiebung Liefern, Einbauen und Verdichten) mit einem Einheitspreis von 21,64 EUR/m³ anstatt in Pos. 05.03.0010 (Bodeneinbau in Kanalgräben ohne Bodenaustausch) mit einem Einheitspreis von 14,64 EUR/m³ führte zu einer Überzahlung in Höhe von 5,6 TEUR brutto.

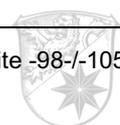
Die im Rahmen der örtlichen Bauüberwachung vom beauftragten Ingenieurbüro zu erbringende Leistung „Rechnungsprüfung“ wurde nicht ordnungsgemäß erbracht.

308. Hierzu gab die Gemeinde folgende Stellungnahme ab:
„Die vom RPA festgestellte Überzahlung wurde von der bauausführenden Firma zurückgefordert.“

309. Im Verlauf der Kanalbauarbeiten entlang der Uferpromenade kam es in Teilabschnitten zu Setzungen im Bereich der Kanalgräben. Der Mangel wurde noch vor der Abnahme der Bauleistungen festgestellt.

Gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 7 VOB/B hat der Auftragnehmer Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig anerkannt werden, auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Entgegen den Bestimmungen wurde jedoch folgende Vorgehensweise verhandelt und anschließend praktiziert:

Gemäß Aktenvermerk der Gemeinde Diemelsee vom 07.03.2019 zur Baubesprechung am 25.02.2019 bezüglich der Beseitigung der Setzungen sollten die daraus resultierenden Kosten bis auf das Austauschmaterial („Sowieso-Kosten“) zu Lasten der bauausführenden Firma gehen. Die sogenannten „Sowieso-Kosten“ = „Kosten für das Austauschmaterial“ sollten demnach von der Gemeinde getragen werden.



Gemäß Aktenvermerk des Ingenieurbüros vom 22./28.05.2019 bezüglich der Festlegung der auszuführenden Nacharbeiten im Bereich der Kanalgräben sollten die notwendigen Erdarbeiten (Aufnehmen und Abfahren der Rohrgrabenverfüllung) zu Lasten der bauausführenden Firma gehen und die Kosten für die Lieferung und den Einbau des vom Gutachter empfohlenen Frostschutzmaterials von der Gemeinde übernommen werden. Die entsprechende Abrechnung sollte über die im Leistungsverzeichnis vorhandene Position 02.06.0080 erfolgen, weil der dort angebotene Einheitspreis nach Ansicht des Ingenieurbüros marktüblich war.

Seitens der Gemeinde wurden keine Einwände gegen den Inhalt des Aktenvermerks erhoben, dieser somit anerkannt und die Arbeiten entsprechend abgerechnet, obwohl die Abrechnungsmodalitäten nicht der am 25.02.2019 festgelegten Vorgehensweise entsprachen.

Durch die o. g. Anerkenntnis und eine nicht den Bestimmungen der VOB/B entsprechende Vorgehensweise ist der Gemeinde Diemelsee ein wirtschaftlicher Schaden in Höhe von 59,0 TEUR brutto entstanden.

310. Hierzu gab die Gemeinde folgende Stellungnahme ab:

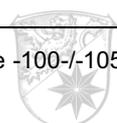
„Bei der Planung und Ausschreibung der Maßnahme wurde zur Einsparung von Kosten seitens der Gemeinde auf Baugrunduntersuchungen verzichtet, da bereits eine Kanalleitung im Uferrandweg vorhanden war und davon ausgegangen wurde, dass das vorhandene Material wiedereinbaufähig wäre. Wider Erwarten sind jedoch nach dem Anstieg des Wasserstandes im See Setzungen im wiederhergestellten Weg entstanden.

Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vermeidung eines langwierigen Rechtsstreits wurde seitens der Gemeinde ein externer Bodengutachter hinzugezogen, der einen praktikablen Lösungsvorschlag unterbreitet hat. Dabei wurden die Bauumstände und nicht ausreichende Baugrunderkenntnisse berücksichtigt und unparteiisch vom Bodengutachter bewertet. Die Arbeiten wurden gemäß Lösungsvorschlag des Gutachters mit allen am Bau Beteiligten abgestimmt, umgesetzt und abgerechnet. Dabei gehen die vom AN zu vertretenden Mängel vollständig zu Lasten der bauausführenden Firma. Die gemäß Gutachter vom AG durch fehlende Baugrunderkenntnisse zu vertretenden Kosten sowie die sog. „Sowiesokosten“ gehen zu Lasten der Gemeinde. Der Gemeindevorstand hat dem Lösungsvorschlag des Gutachters am 17.06.2019 zugestimmt. Die Schlussrechnung wurde entsprechend gestellt und geprüft.“

Die obigen Beanstandungen werden durch die Stellungnahme der Gemeinde nicht entkräftet.

11.3 Sonderprüfungsaufträge nach § 131 Abs. 2 HGO

311. Neben den bereits in § 128 HGO, § 131 Abs. 1 HGO festgelegten Aufgaben können der Revision darüber hinaus durch die Gemeindevertretung, Gemeindevorstand oder den Bürgermeister weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden (§ 131 Abs. 2 HGO).
312. Im Berichtsjahr bestanden keine Sonderprüfungsaufträge im Sinne von § 131 Abs. 2 HGO.



12 Abschließendes Prüfungsergebnis

313. Auf der Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte fassen wir das Ergebnis unserer Prüfung abschließend wie folgt zusammen:
314. „Die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat den Jahresabschluss zum 31.12.2020 - bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie dem Anhang - und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Diemelsee entsprechend § 128 HGO unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes stichprobenartig geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft war ebenfalls Gegenstand unserer Prüfung.

Unsere Prüfung hat insbesondere zu folgenden Einwendungen geführt:

- Die Kreditaufnahme in Höhe von 1.220,7 TEUR war nicht zulässig.
- Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zur Kanalerneuerung und Wasserleitungsneuerlegung im Ortsteil Heringhausen ist der Gemeinde ein wirtschaftlicher Schaden von insgesamt 64,6 TEUR entstanden.
- Die Beteiligung der Gemeinde Diemelsee an der Waldeckischen Domänialverwaltung im Umfang von 3.564,0 TEUR wurde nicht bilanziert.

Die Abwicklung der Haushaltswirtschaft erfolgte im Haushaltsjahr 2020 nur teilweise entsprechend der rechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nur teilweise den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Diemelsee.

Hinsichtlich der Vermögenslage wird auf Grund der unterlassenen Bilanzierung der Beteiligung an der Waldeckischen Domänialverwaltung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Der Rechenschaftsbericht steht im Wesentlichen in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Ein Bild von der Lage der Gemeinde wird nicht vermittelt.“



315. Gemäß § 113 HGO ist der Jahresabschluss gemeinsam mit dem Schlussbericht der Revision durch den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 114 HGO obliegt es der Gemeindevertretung, über den von der Revision geprüften Jahresabschluss zu beschließen und eine Entscheidung zur Entlastung des Gemeindevorstandes zu treffen.

Vöhl, den 09. Oktober 2023

Revision
des Landkreises
Waldeck-Frankenberg

- Prfg.-AO Nr.: 033/22 -



signiert
Rüdiger Hölle
09.10.2023
11:00:52 +02
(Prüfer)



signiert
Pia Heller
09.10.2023
11:02:58 +02
(Prüferin)

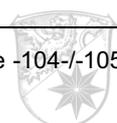


13 Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
bez.	bezüglich
BVK	Beamtenversorgungskasse Kurhessen Waldeck
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
GemHVO-Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik)
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung)
gesetzl.	gesetzlich
GdPdu	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
i. d. R.	in der Regel
IDR	Institut der Rechnungsprüfer/innen in Deutschland e. V.
i. R. d.	im Rahmen der / des
IKS	Internes Kontrollsystem
i. S. d.	im Sinne der / des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben

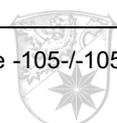


KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
n. F.	Neue Fassung
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
nsk [®]	newsystem [®] kommunal (Finanzwesensoftware)
N7	infoma newsystem [®] , Version 7 (Finanzwesensoftware)
Rz.	Randziffer
SchuSG	Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz)
SGB	Sozialgesetzbuch
StAnz	Staatsanzeiger für das Land Hessen
TEUR	in Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. E.	unseres Erachtens
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VE	Verpflichtungsermächtigung
v. H.	von Hundert
VV	Verwaltungsvorschrift



14 Anlagen zum Schlussbericht

- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang
- Rechenschaftsbericht



Gesamtvermögensrechnung

Filter: Datumsfilter: 01.01.20..31.12.20

Optionen: Rechnungsjahr: 2020, Druck der Werte als: Saldo, Rundungsfaktor: Kein, Teil-/Gesamtrechnung: Gesamt, Erläuterungen drucken: Nein, Seitenkopf: Standard, Platzierung Seitennummern: ungerade: Rechts, gerade: Rechts, Bericht Start mit Seitennr.: 1

Pos.	Bezeichnung	Bestand zum 31.12.19	Ansatz kumuliert bis 31.12.20	Bestand zum 31.12.20	Vergleich Ansatz Bestand
01	Aktiva	0,00	0,00	0,00	
02	1 Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	
03	- frei -	0,00	0,00	0,00	
04	- frei -	0,00	0,00	0,00	
05	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	
06	1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähn.Rechte	637,00	86.400,00	2.875,00	-83.525,00
07	1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	808.093,00	1.056.670,00	801.079,00	-255.591,00
08	1.1.3 gel.Anz.auf immaterielle Verm.Gegenstände	0,00	0,00	0,00	
09	1.2 Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	
10	1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	7.548.960,14	1.118.730,00	7.875.735,55	6.757.005,55
11	1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	8.936.355,00	15.832.810,00	9.799.441,32	-6.033.368,68
12	1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	22.410.045,06	44.305.505,00	25.671.313,54	-18.634.191,46
13	1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	15.428,00	212.620,00	9.180,00	-203.440,00
14	1.2.5 andere Anl., Betriebs- u.Geschäftsausstattung	1.980.171,02	2.976.690,00	2.441.297,18	-535.392,82
15	1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.388.139,82	144.960,00	5.356.187,81	5.211.227,81
16	1.3 Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	
17	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	37.000,00	35.000,00	37.000,00	2.000,00
18	1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	
19	1.3.3 Beteiligungen	1.375.164,29	2.000.000,00	1.375.164,29	-624.835,71
20	1.3.4 Ausleih. an Untern.,m.d.e.Bet.-Verh. besteht	0,00	900.000,00	0,00	-900.000,00
21	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	68.573,53	53.700,00	74.702,05	21.002,05
22	1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	431.708,89	-37.565,00	1.613.462,65	1.651.027,65
22A	1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	0,00	
22B	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	0,00	
23	2 Umlaufvermögen	0,00	0,00	0,00	
24	2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u.Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	
25	2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse,Leistg,Waren	0,00	0,00	0,00	
26	2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	
27	2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	385.187,47	-54.270,00	473.468,38	527.738,38
28	2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steueräehn.Abgaben	417.255,61	0,00	323.603,63	323.603,63
29	2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.698,64	0,00	36.455,79	36.455,79
30	2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V.u.SV.	173.884,64	0,00	172.166,85	172.166,85
31	2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	274.818,17	7.400,00	519.236,44	511.836,44
32	2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	
33	2.4 Flüssige Mittel	16.570,85	-20.572.797,78	1.237.237,17	21.810.034,95
34	3 Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00	
35	3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	34.343,73	-21.677,00	34.527,92	56.204,92
36	4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter	0,00	0,00	0,00	

Pos.	Bezeichnung	Bestand zum 31.12.19	Ansatz kumuliert bis 31.12.20	Bestand zum 31.12.20	Vergleich Ansatz Bestand
	Fehlbetrag				
37	4.1 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	
38	Summe Aktiva	53.316.034,86	48.044.175,22	57.854.134,57	9.809.959,35
39		0,00	0,00	0,00	
40	Passiva	0,00	0,00	0,00	
41	1 Eigenkapital	0,00	0,00	0,00	
42	1.1 Netto-Position	-16.713.251,02	0,00	-16.713.251,02	-16.713.251,02
43	1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen,Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00	
44	1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-2.112.497,20	0,00	-2.791.171,51	-2.791.171,51
45	1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-643.181,78	0,00	-755.751,94	-755.751,94
46	1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	
46A	davon: Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	
46B	davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00	
46C	davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	
46D	davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	
47	1.2.4 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	
48	1.2.4 Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00	
49	1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	
50	1.3 Ergebnisverwendung	0,00	0,00	0,00	
51	1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00	
52	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	
53	1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	
54	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	
55	1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	3.102.000,00	0,00	-3.102.000,00
56	1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	-7.000,00	0,00	7.000,00
57	2 Sonderposten	0,00	0,00	0,00	
58	2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.-zusch. u. - beiträge	0,00	0,00	0,00	
59	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-15.432.765,02	-16.836.625,00	-15.779.114,92	1.057.510,08
60	2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-536.303,95	-596.320,00	-533.048,20	63.271,80
61	2.1.3 Investitionsbeiträge	-4.551.553,53	-2.071.900,00	-4.405.344,82	-2.333.444,82
61A	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-57.449,66	0,00	-43.219,91	-43.219,91
61B	2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	0,00	
62	2.4 sonstige Sonderposten	0,00	-30.000,00	-600.000,00	-570.000,00
63	3 Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	
64	3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflcht.	-2.230.975,00	-364.605,00	-2.317.463,00	-1.952.858,00
65	3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	-771.059,55	0,00	-1.023.976,17	-1.023.976,17
66	3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.	0,00	0,00	0,00	
67	3.4 Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	
68	3.5 Sonstige Rückstellungen	-422.337,42	-90.000,00	-70.238,56	19.761,44
69	4 Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	
70	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	
70A	davon: RLZ bis einschl.1 Jahr	0,00	0,00	0,00	
70B	davon: RLZ größer 1 Jahr	0,00	0,00	0,00	
71	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Invest.	0,00	0,00	0,00	
71A	davon: Vortragswerte alte Vermögensglied.	-7,00	0,00	0,00	
71B	davon: RLZ bis einschl.1 Jahr	0,00	0,00	0,00	
71C	davon: RLZ größer 1 Jahr	-7.487.800,71	-24.186.949,00	-10.562.712,30	13.624.236,70
72	4.2.1 Verbindl. ggü. Kreditinstituten	-7.318.370,61	-24.638.206,00	-10.448.508,04	14.189.697,96

Pos.	Bezeichnung	Bestand zum 31.12.19	Ansatz kumuliert bis 31.12.20	Bestand zum 31.12.20	Vergleich Ansatz Bestand
72A	davon: Vortragswerte alte Vermögensglied	0,00	0,00	0,00	
72B	davon: RLZ bis einschl. 1 Jahr	0,00	0,00	0,00	
72C	davon: RLZ größer 1 Jahr	-7.318.370,61	-24.638.206,00	-10.448.508,04	14.189.697,96
73	4.2.2 Verbindlichk. ggü. öffentl.Kreditgebern	-169.430,10	451.257,00	-114.204,26	-565.461,26
73A	davon: Vortragswerte alte Vermögensglied	0,00	0,00	0,00	
73B	davon: RLZ bis einschl. 1 Jahr	0,00	0,00	0,00	
73C	davon: RLZ größer 1 Jahr	-169.430,10	451.257,00	-114.204,26	-565.461,26
74	4.2.3 Verbindlichkeiten ggü. sonst. Kreditgebern	-7,00	0,00	0,00	
74A	davon: Vortragswerte alte Vermögensglied	-7,00	0,00	0,00	
74B	davon: RLZ bis einschl. 1 Jahr	0,00	0,00	0,00	
74C	davon: RLZ größer 1 Jahr	0,00	0,00	0,00	
74D	4.3 Verbindlichk.a.Kreditaufn.Liquiditätssicherung	-215.060,86	0,00	0,00	
74E	davon: ggü. Kreditinstitute	-215.060,86	0,00	0,00	
74F	davon: ggü. öffentl. Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	
74G	davon: ggü. sonst. Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	
75	4.4 Verbindlichk. a. kreditähn. Rechtsgeschäften	-7.695,09	-95.220,00	-6.590,38	88.629,62
76	4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	-63.468,97	86.700,00	-101.076,03	-187.776,03
77	4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-906.198,97	0,00	-552.580,85	-552.580,85
78	4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähn.Abgaben	0,00	0,00	-53,69	-53,69
79	4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	-370.496,56	0,00	-787.284,76	-787.284,76
79A	Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00	0,00	
79B	4.8.1 Verb. a. Kreditaufn. für Investitionen	0,00	0,00	0,00	
79C	4.8.2 Verb. a.Kreditaufn. für Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	
79D	4.8.3 Verb. a. L+L, Steuern usw.	-370.496,56	0,00	-787.284,76	-787.284,76
80	4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-392.065,25	1.305.212,78	-388.186,68	-1.693.399,46
81	5 Rechnungsabgrenzungsposten	-401.867,32	12.804,00	-423.069,83	-435.873,83
82	5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-401.867,32	12.804,00	-423.069,83	-435.873,83
83	Summe Passiva	-53.316.034,86	-39.771.902,22	-57.854.134,57	-18.082.232,35

Gesamtergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2020

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ergebnis
00	Ergebnishaushalt				
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-429.567,38	-448.280,00	-396.882,24	51.397,76
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.596.656,23	-2.628.090,00	-2.612.330,78	15.759,22
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-468.651,30	-389.370,00	-390.888,63	-1.518,63
04	4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0,00	0,00
05	5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-6.740.115,39	-5.292.840,00	-4.749.299,30	543.540,70
06	6 Erträge aus Transferleistungen	-145.656,61	-158.070,00	-145.656,59	12.413,41
07	7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-2.002.463,57	-1.934.610,00	-2.813.896,52	-879.286,52
08	8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-1.184.611,96	-1.069.170,00	-1.076.805,01	-7.635,01
09	9 Sonstige ordentliche Erträge	-250.873,65	-701.020,00	-251.244,46	449.775,54
10	10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-13.818.596,09	-12.621.450,00	-12.437.003,53	184.446,47
11	11 Personalaufwendungen	1.527.359,99	1.724.800,00	1.554.880,41	-169.919,59
12	12 Versorgungsaufwendungen	305.644,06	331.400,00	333.422,01	2.022,01
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.022.985,70	3.043.160,00	2.742.213,35	-300.946,65
13.1	13.1 Einstellung in Sonderposten	9.987,22	31.180,00	33.232,69	2.052,69
14	14 Abschreibungen	2.217.784,35	2.169.310,00	2.108.039,53	-61.270,47
15	15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	1.680.989,23	1.817.710,00	1.582.528,90	-235.181,10
16	16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	3.913.597,35	3.436.450,00	3.343.811,17	-92.638,83
17	17 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.628,27	10.870,00	12.107,84	1.237,84
19	19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	12.693.976,17	12.564.880,00	11.710.235,90	-854.644,10
20	20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-1.124.619,92	-56.570,00	-726.767,63	-670.197,63
21	21 Finanzerträge	-103.043,81	-93.740,00	-116.308,68	-22.568,68
22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	201.101,81	182.210,00	164.402,00	-17.808,00
23	23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	98.058,00	88.470,00	48.093,32	-40.376,68
24	24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-13.921.639,90	-12.715.190,00	-12.553.312,21	161.877,79
24A	25 Gesamtbetr. d.ordentl. Aufw. (Nr.10 u. Nr.21)	12.895.077,98	12.747.090,00	11.874.637,90	-872.452,10
24B	26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr.25)	-1.026.561,92	31.900,00	-678.674,31	-710.574,31
25	27 Außerordentliche Erträge	-33.473,33	0,00	-138.970,36	-138.970,36
26	28 Außerordentliche Aufwendungen	62.098,59	0,00	26.400,20	26.400,20
27	29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	28.625,26	0,00	-112.570,16	-112.570,16
28	30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-997.936,66	31.900,00	-791.244,47	-823.144,47
29	31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	-1.690.045,44	-1.883.540,00	-1.710.213,38	173.326,62
30	32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen	1.690.045,44	1.883.540,00	1.710.213,38	-173.326,62
31	33 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	34 Jahresergeb. nach internen Leistungsbeziehungen	-997.936,66	31.900,00	-791.244,47	-823.144,47
33	Nachrichtlich:	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Summe der Jahresfehlbeträge	0,00	0,00	0,00	0,00
35	vorgetragene Jahresfehlbeträge	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtfinanzrechnung

Rechnungsjahr 2020

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz Ergebnis
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	416.656,34	438.280,00	363.806,69	-74.473,31
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.601.594,89	2.621.470,00	2.537.845,05	-83.624,95
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	470.853,91	389.370,00	425.288,83	35.918,83
04	4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen	6.605.000,49	5.292.840,00	4.823.857,83	-468.982,17
04A	einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	145.656,61	158.070,00	145.656,59	-12.413,41
06	6 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	1.988.171,53	1.934.610,00	2.824.955,82	890.345,82
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	43.782,78	93.740,00	108.511,56	14.771,56
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz.	224.601,12	141.710,00	248.916,65	107.206,65
08A	die sich nicht aus Invest.tätigk. ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
09	9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.	12.496.317,67	11.070.090,00	11.478.839,02	408.749,02
10	10 Personalauszahlungen	-1.526.168,91	-1.728.800,00	-1.563.056,95	165.743,05
11	11 Versorgungsauszahlungen	-225.479,23	-244.400,00	-246.451,71	-2.051,71
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.246.742,22	-3.043.160,00	-3.043.080,58	79,42
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-1.246.763,50	-1.817.710,00	-1.343.490,98	474.219,02
14A	besondere Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	-3.572.130,83	-3.436.450,00	-3.450.266,50	-13.816,50
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-209.344,06	-182.210,00	-164.562,77	17.647,23
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz,	-19.511,24	-10.870,00	-24.099,01	-13.229,01
17A	die sich nicht aus Investitionstätigk.ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
18	18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk	-10.046.139,99	-10.463.600,00	-9.835.008,50	628.591,50
19	19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd.	2.450.177,68	606.490,00	1.643.830,52	1.037.340,52
19A	19A Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	0,00	0,00	0,00	0,00
20	20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	1.614.748,87	1.885.890,00	1.792.808,71	-93.081,29
21	21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und	204.909,59	10.000,00	1.459.491,78	1.449.491,78
21A	des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
22	22 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	44.388,31	21.500,00	97.637,00	76.137,00
23	23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.864.046,77	1.917.390,00	3.349.937,49	1.432.547,49
24	24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-36.778,05	-395.715,22	-390.661,32	5.053,90
25	25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-5.573.327,66	-7.461.954,19	-4.615.940,20	2.846.013,99
26	26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	-324.621,25	-636.020,00	-350.405,85	285.614,15
26A	und immaterielle Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
27	27 Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	-33.008,19	-5.700,00	-1.284.207,21	-1.278.507,21
28	28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr. 24-27)	-5.967.735,15	-8.499.389,41	-6.641.214,58	1.858.174,83
28A	28A (Nr. 24-27)	0,00	0,00	0,00	0,00
29	29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitions- tätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)	-4.103.688,38	-6.581.999,41	-3.291.277,09	3.290.722,32
29A	29A	0,00	0,00	0,00	0,00
29B	29B Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelb edarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	-1.653.510,70	-5.975.509,41	-1.647.446,57	4.328.062,84
29C	29C				
30	30 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u. wirtschaftl.	3.500.000,00	5.531.930,00	3.672.482,94	-1.859.447,06

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz Ergebnis
30A	vergleichb Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.. wirtschaftl.	-4.033.690,44	-527.000,00	-597.971,35	-70.971,35
31A	vergleichb.Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk.	-533.690,44	5.004.930,00	3.074.511,59	-1.930.418,41
32A	(Saldo aus Nrn. 31 ./ 32)				
32B	34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum	-2.187.201,14	-970.579,41	1.427.065,02	2.397.644,43
32C	Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)				
32D	35 Geplanter Anfangsbest.an Zahlungsmitteln zu	0,00	-462.283,99	0,00	462.283,99
32E	Beginn des Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00
32F	36 Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34)	-2.187.201,14	-970.579,41	1.427.065,02	2.397.644,43
32G	37 Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am	-2.187.201,14	-1.432.863,40	1.427.065,02	2.859.928,42
32H	Ende				
32I	des Haushaltsjahres (SU a.d. SU Nrn.35 u.36)				
33	35 Haushaltsunwirk. Einzahl.(u.a. fremde Finanzm.,	281.410,13	0,00	469.230,88	469.230,88
33A	Rückz. v. angel. Kassenm., Aufn. v. Kassenkred.)	0,00	0,00	500.000,00	500.000,00
34	36 Haushaltsunwirk. Auszahl.(u.a. fremde Finanzm.,	-256.532,52	0,00	-460.568,72	-460.568,72
34A	mittel, Anl. v. Kassenm., Rückz. v. Kassenkred.)	0,00	0,00	-500.000,00	-500.000,00
35	37	24.877,61	0,00	8.662,16	8.662,16
	Zahlungsmittelübersch./Zahlungsmittelbed. aus				
35A	haushaltsunwirks. Zahlungsvorg(Nr.35./Nr.36)				
36	38 Best.an Zahlungsm.zu Beginn des Haushaltsjahres	1.963.833,52	-17.638.384,37	-198.490,01	17.439.894,36
37	Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00
37A	39 Veränd. des Best.an Zahlgs.mitteln (Nr.34und 37)	-2.162.323,53	-1.432.863,40	1.435.727,18	2.868.590,58
38	40 Best. an Zahlgsm.am Ende des HHJ (Nr.38 und 39)	-198.490,01	-19.071.247,77	1.237.237,17	20.308.484,94
50	38 Gepl. Anfangsbest./ Bestand an Zahlungsmitteln	1.963.833,52	-18.100.668,36	-198.490,01	17.902.178,35
50A	zu Beginn des Haushaltsjahres				
50B	Gepl. Anfangsbestand z. Beginn des Haushaltsjahres	0,00	-462.283,99	0,00	462.283,99
50C	Best. an Zahlungsm. z. Beginn des Haushaltsjahres	1.963.833,52	-17.638.384,37	-198.490,01	17.439.894,36
51	39 Gepl. Veränderung d. Bestandes/ Veränderung d.	-2.162.323,53	-970.579,41	1.435.727,18	2.406.306,59
51A	Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)				
52	40 Gepl. Endbestand an Zahlungsmitteln/Bestand an	-198.490,01	-19.071.247,77	1.237.237,17	20.308.484,94
52A	Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres				
52B	(Summe a.d. Summen Nrn. 38 und 39)				

Anhang zum Jahresabschluss

2020

Gemeinde Diemelsee





Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss.....	2
2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung.....	2
3.1 Aktiva.....	4
3.2 Passiva.....	10
4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung.....	15
4.1 Ergebnislage.....	16
5. Erläuterungen zur Finanzrechnung	18
5.1 Allgemeine Entwicklung.....	18
5.2 Investitionstätigkeit.....	20
6. Sonstige Angaben	20
6.1 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	20
6.2 Organe.....	20
6.3 Personalbestand.....	22
6.4 steuerliche Verhältnisse / Betriebe gewerblicher Art.....	22
6.5 Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen.....	23
6.6 Eingesetzte Software.....	23
6.7 Personen, die Zugriffsrechte für die Software besitzen.....	23
6.8 Übersicht über die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.....	23
6.9 Budgetauswertung / Über- und außerplanmäßige Ausgaben.....	25
7. Anlagen zum Anhang.....	26



1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I 2005, S.54) ist das kommunale Haushaltsrecht grundlegend reformiert worden. Die Kommunen müssen nunmehr für ihre Haushaltswirtschaft gemäß §§ 92 – 114 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Grundsätze der doppelten Buchführung (Doppik) anwenden. Die Umstellung musste bis spätestens zum 01.01.2009 erfolgen. Zum Umstellungszeitpunkt war eine Eröffnungsbilanz vorzulegen.

Die Gemeinde Diemelsee hat mit Wirkung zum 01.01.2009 die Umstellung auf die Doppik als Haushalts- und Rechnungssystem vollzogen. Grundlage war der Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2005 mit dem § 3 der Hauptsatzung entsprechend geändert wurde. Die geprüfte Eröffnungsbilanz wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee am 12.09.2014 festgestellt.

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der von der Verwaltung aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde unter der Beachtung der Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) aufgestellt.

Der Jahresabschluss und die Gliederung der Bilanz entsprechen den Vorgaben des § 112 II HGO und des § 49 GemHVO.

Nach Abschluss der Prüfung durch die Revision legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss, mit dem Schlussbericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Jahresabschlüsse bis 2018 sind von der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg geprüft und von der Gemeindevertretung bis 2017 beschlossen. Der Abschluss 2019 liegt zur Prüfung vor.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen der Gemeinde Diemelsee wird mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und linear abgeschrieben. Zinsen für Fremdkapital werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Für die Festlegung der Nutzungsdauern des Anlagevermögens wird die vom Land Hessen empfohlene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt.

Die Zugänge an geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) wurden mit ihren Anschaffungskosten in das Anlagevermögen übernommen und im gleichen Jahr vollständig abgeschrieben.

Die Bewertung ist entsprechend dem Konzept zur Vermögenserfassung und Bewertung sowie der Inventurrichtlinie der Gemeinde Diemelsee erfolgt. Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Diemelsee vorgenommen. In allen Folgeabschlüssen wird auf die detaillierte Darstellung verzichtet. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Grundlage für die Schlussbilanz bildet die Anlagebuchhaltung der Gemeinde.

3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung

Die Bilanz gibt die Vermögenssituation einer Kommune zum Stichtag wieder. Aus der folgenden Bilanzabbildung kann die Entwicklung der Bilanzwerte im Vergleich zum Vorjahr sowie die jeweiligen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme abgelesen werden.



Bilanz im Vergleich

Bilanzposition	2019	2020	Veränderung absolut
1 Anlagevermögen	52.000.276	55.057.438	3.057.163
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	808.730	803.954	-4.776
1.2 Sachanlagevermögen	49.279.099	51.153.155	1.874.056
1.3 Finanzanlagevermögen	1.912.447	3.100.329	1.187.882
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	-	-	0
2 Umlaufvermögen	1.281.415	2.762.168	1.480.753
2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	-	-	0
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn., Leistg. u. Waren	-	-	0
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	1.264.845	1.524.931	260.087
2.4 Flüssige Mittel	16.571	1.237.237	1.220.666
3 Rechnungsabgrenzungsposten	34.344	34.528	184
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-	-	0
Summe Aktiva	53.316.035	57.854.135	4.538.100
1 Eigenkapital	19.468.930	20.260.174	791.244
1.1 Netto-Position	16.713.251	16.713.251	0
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	2.755.679	3.546.923	791.244
1.3 Ergebnisverwendung	0,00	0,00	0
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0
2 Sonderposten	20.578.072	21.360.728	782.656
2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw., -zusch. u. -beiträge	20.520.623	20.717.508	196.885
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	57.450	43.220	-14.230
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0	0	0
2.4 Sonstige Sonderposten	0	600000	600.000
3 Rückstellungen	3.424.372	3.411.678	-12.694
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl. Verpflicht	2.230.975	2.317.463	86.488
3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	771.060	1.023.976	252.917
3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.	0	0	0
3.4 Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten	0	0	0
3.5 Sonstige Rückstellungen	422.337	70.239	-352.099
4 Verbindlichkeiten	9.442.793	12.398.485	2.955.691
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0	0	0
4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f.	7.487.808	10.562.712	3.074.905
4.3 Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung	215.061	0	-215.061
4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	7.695,09	6.590,38	-1.105
4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	63.469	101.076	37.607
4.6 Verb.aus Lieferungen und Leistungen	906.199	552.581	-353.618
4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	0,00	53,69	54
4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	370.497	787.285	416.788
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	392.065	388.187	-3.879
5 Rechnungsabgrenzungsposten	401.867	423.070	21.203
Summe Passiva	53.316.035	57.854.135	4.538.100



3.1 Aktiva

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Betrag in Euro: 2.875,00 (Vorjahr: 637,00)

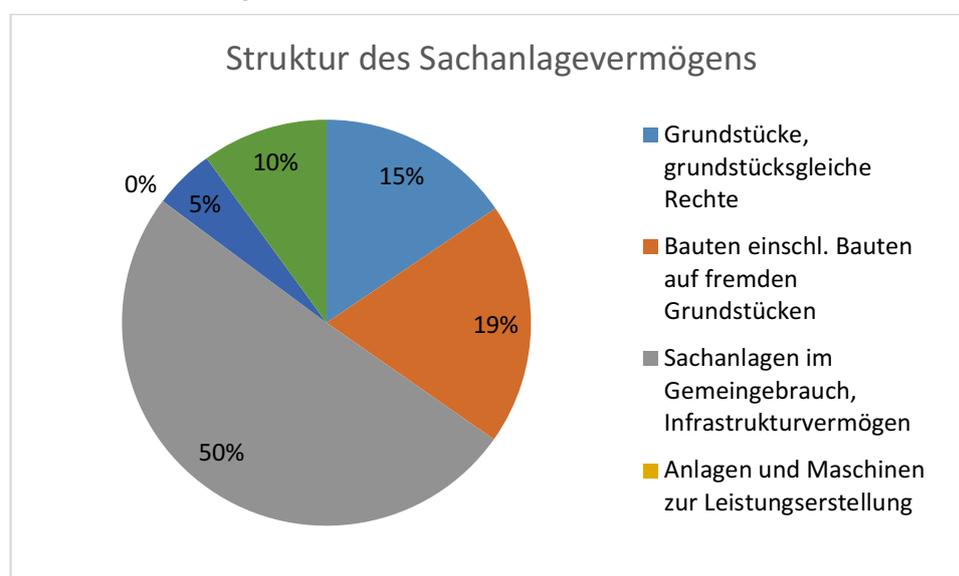
Unter der Position Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte ist ein Nutzungsrecht für eine Quelle im Wasserbereich, Zertifizierung Tourist-Information Diemelsee und DV-Software der Verwaltung und der Tourist-Information Diemelsee aktiviert.

1.1.2 Geleistete Investitionszuschüsse und -zuweisungen

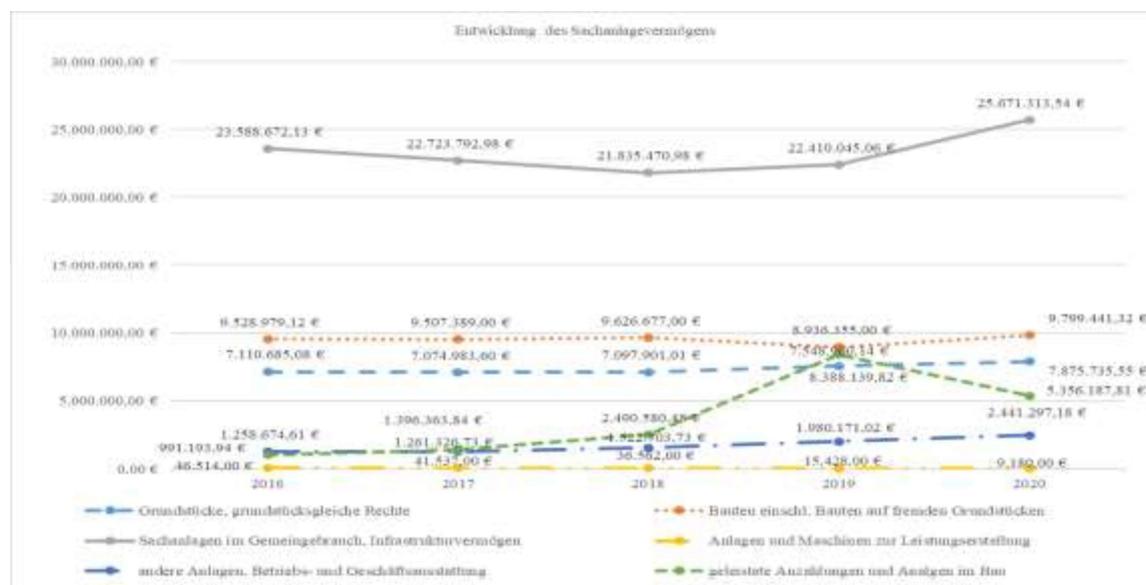
Betrag in Euro: 801,079,00 (Vorjahr: 808.093,00)

In den geleisteten Investitionszuschüssen und -zuweisungen ist der Zuschuss für die Linksabbiegerspur K63 Heringhausen mit 19.027,00 €, der Zuschuss an die Telekom für DSL Heringhausen mit 3.900,00 €, der Zuschuss für Umbau Kloster Flechtdorf 701.576,00 € und Zuschüsse an Vereine, Kirche Adorf, MPS usw. ausgewiesen.

1.2 Sachanlagen



Die Entwicklung des Sachanlagevermögens in den letzten 5 Jahren ergibt folgendes Bild:





1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Betrag in Euro: 7.875.735,55 (Vorjahr: 7.548.960,14)

Die Bewertungen wurden gemäß den Empfehlungen der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg ermittelt. Zugänge an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgten, sind mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Alle bebauten und unbebauten Flurstücke bei denen die Gemeinde Diemelsee als Eigentümerin eingetragen ist, wurden berücksichtigt.

Forstwirtschaftliche Flächen (Wald) sind unter dem Infrastrukturvermögen ausgewiesen.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Betrag in Euro: 9.799.441,32 (Vorjahr: 8.936.355,00)

Die Gebäude sind mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibung massiver Bauten erfolgt einheitlich über 50 Jahre. Die Position betrifft Gebäude einschließlich der Außenanlagen und setzt sich wie folgt zusammen:

Gebäude	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Sonderinvest. Konjunkturpaket Gebäude	330.217,00	347.660,00
Kindergärten, -tagesstätten, Jugend-, Freizeiteinrichtungen	1.098.983,00	1.164.553,00
Sportanlagen (Schwimmbad verkauft an EWF)	1.194.860,00	940.716,00
Bürgerhäuser, Gemeinschaftseinrichtungen	1.920.661,00	1.991.284,00
Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	2.138.644,00	2.164.108,00
Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	125.317,00	132.984,00
sonstige Betriebsgebäude	1.225.957,32	789.269,00
Verwaltungsgebäude/TID	727.591,00	772.563,00
Andere Bauten	9.466,00	10.014,00
Grundstückseinrichtungen	625.693,00	198.129,00
Wohngebäude	402.052,00	425.075,00
Gesamt	9.799.441,32	8.936.355,00

Die Außenanlagen der Friedhöfe (Wege, Anlagen) sind unter der Position Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen ausgewiesen.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Betrag in Euro: 25.671.313,54 (Vorjahr: 22.410.045,06)

Das Infrastrukturvermögen im Eigentum der Gemeinde Diemelsee ist einzeln erfasst und bewertet.

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Anlageart	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Gemeindestraßen	2.809.575,00	3.067.499,00
Wege und Plätze	6.833.590,22	4.613.376,00
sonst. allgemeines Infrastrukturvermögen	2.332.157,00	2.024.155,00
Kulturgüter	31.405,00	34.537,00.
Baudenkmäler	290,00	464,00
öffentliche Grünflächen	495.521,00	13.167,00
Friedhöfe	129.714,00	135.735,00
Sonstige Kulturgüter und Naturgüter	2.155,00	2.363,00
Sonstige Gewässerbauten	4.180,00	2.809,00
Kanalisation	7.726.339,00	7.110.340,00

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2020



Kläranlagen	1.466.822,00	1.585.968,00
Nutzwasseranlagen	3.107.925,50	3.102.772,05
sonst. öfftl. Ver- und Entsorgungseinrichtungen	32.447,00	17.683,00
Wald (Aufwuchs)	229.269,59	229.264,32
Wald (Grundstücke)	469.923,23	469.912,69
Gesamt	25.671.313,54	22.410.045,06

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Betrag in Euro: 9.180,00 (Vorjahr: 15.428,00)

Unter der Position Anlagen und Maschinen sind unter anderem die Chloranlage des Freibades Vasbeck, Kühlzelle Walmehalle und eine Förderpumpe des TB Vasbeck II aufgeführt.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betrag in Euro: 2.441.297,18 (Vorjahr: 1.980.171,02)

Die Zusammensetzung der Position Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Werkstätteneinrichtungen und -geräte	2,00	49,00
Werkzeuge, Werksgeräte, Modelle, Prüf-, Messmittel	1,00	1,00
sonstige andere Anlagen	101.290,00	109.977,00
Fuhrpark	1.077.483,74	920.969,00
sonstige Betriebsausstattung	1.223.223,56	906.926,02
Büromaschinen, Organisationsmittel	15,00	95,00
Büromöbel und sonstige Ausstattungen	39.066,88	41.938,00
Geringwertige Anlagen und Maschinen (GWG)	215,00	216,00
Gesamt	2.441.297,18	1.980.171,02

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Betrag in Euro: 5.356.187,81 (Vorjahr: 8.388.139,82)

In der Bilanzposition ist die Bewertung der aktivierungspflichtigen Baumaßnahmen enthalten, die zum Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertiggestellt waren. Die Tabelle zeigt die bewerteten Bauleistungen für die betroffenen Baumaßnahmen:

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2020



Beschreibung	Anschaffungs- kosten 01.01.2020	Zugänge 2020	Abgänge 2020	Umbuchung 2020	Anschaffungs- kosten 31.12.2020
1. Geleistete Anzahlungen auf Anlagen					
DSL Zielnetz- und Leerrohrplanung	49.861,00			-49.861,00	0,00
Interaktives Whiteboard Sitzungssaal		752,84			752,84
TrekkingTrail		68.758,58			68.758,58
Straßenbeleuchtung Im Tale - Bei der Kirche		5.338,32			5.338,32
Summe 1.	49.861,00	74.849,74	0,00	-49.861,00	74.849,74
2. Geleistete Anzahlung auf Betriebs-/ Geschäftsausstattung					
HLF 20 Feuerwehr Adorf	23,80				23,80
TID Einrichtung 2019	286,25			-286,25	0,00
TSF-W Deisfeld	22,80				22,80
LF10 FFW Vasbeck		239.444,12		-239.444,12	0,00
TSF-L Deisfeld		29.916,40			29.916,40
Summe 2.	332,85	269.360,52	0,00	-239.730,37	29.963,00
3. Anlagen im Bau (Hochbau)					
Multifunktionsplatz Benkhausen	143.906,44	10.088,11		-153.994,55	0,00
Dorfteich Vasbeck		18.098,71			18.098,71
TID Naturerlebnisstation / Schwimmbad	1.278.078,69			-1.278.078,69	0,00
FGH Deisfeld Anbau	36.823,25			-35.984,69	838,56
Dommelhalle Ottlar	36.973,23	20.039,40			57.012,63
Bauhof Adorf neu 2019	348.786,14	43.782,78		-392.568,92	0,00
DGH Wirmighausen DE	426,48	55.365,21			55.791,69
Minigolf Giebringhausen		32.951,19			32.951,19
KiGa Adorf Umbau Bundesprogramm	23.498,34	161.539,97			185.038,31
Summe 2.	1.868.492,57	341.865,37	0,00	-1.860.626,85	349.731,09
3. Anlagen im Bau (Eigene Sportsätten)					
Freibad Vasbeck Swim	4.221,42	53.928,11		-58.149,53	0,00
Dansenberghalle Anbau Geräteraum	207.481,07	906,65		-208.387,72	0,00
Summe 3.	211.702,49	54.834,76	0,00	-266.537,25	0,00
4. Anlagen im Bau (Straßen)					
Kerbelweg	4.006,21				4.006,21
Parkplatz Hängebrücke	6.068,46				6.068,46
Fußweg Verbindung Seniorenheim	339,54				339,54
Raderlebnis parkPark Diemelsee	7.855,00	142.252,54		1.500,00	151.607,54
Fußweg Verbindung Reik		16.658,59			16.658,59
Holzbrückensanierung		6.698,03			6.698,03
Summe 4.	18.269,21	165.609,16	0,00	1.500,00	185.378,37
5. Anlagen im Bau (Abwasserbeseitigung)					
Kanal Aartalstraße	12.640,54	-12.640,54			0,00
Kläranlage Heringhausen	1.694.410,27	2.560.138,73			4.254.549,00
Kanal Heringhausen	856.531,60	193.527,90		-1.050.059,50	0,00
Kanal Heringhausen Am Rasenberg	8.351,21			-8.351,21	0,00
Kanal Adorf ehem. Bauhof		30.965,07		-30.965,07	
Summe 5.	2.571.933,62	2.771.991,16	0,00	-1.089.375,78	4.254.549,00
6. Anlagen im Bau (Versorgungsunternehmen)					
Wasserleitung Heringhausen Hängebrücke	31.335,93	12.867,16		-44.203,09	0,00
Wasserleitung Heringhausen Am Rasenberg	23.149,92	0,00		-23.149,92	0,00
Summe 6.	54.485,85	12.867,16	0,00	-67.353,01	0,00
7. Anlagen im Bau (Allgemeines Grundvermögen)					
					0,00
Summe 7.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Anlagen im Bau (übrige Aufgabenbereiche)					
KIP Programm 2016	8.961,04	4.714,52		-13.675,56	0,00
Grillstation Schweinsbühl		34.408,12			34.408,12
Dorfpark Ottlar		55.818,35			55.818,35
Plattform Strandbad Diemelsee		1.500,00		-1.500,00	0,00
Summe 8.	8.961,04	96.440,99	0,00	-15.175,56	90.226,47
9. Anlagen im Bau (Infrastrukturmaßnahmen)					0,00
Uferpromenade	3.537.901,84	307.117,88		-3.753.008,61	92.011,11
Krokusweg Adorf	511,68				511,68
Leitsystem Sauerland	420,17				420,17
Radwegebeschilderung 2018	4.130,57				4.130,57
Hochbehälter Egge	61.136,93	213.279,68			274.416,61
Summe 9.	3.604.101,19	520.397,56	0,00	-3.753.008,61	371.490,14
Gesamtsumme (1. bis 9.)	8.388.139,82	4.308.216,42	0,00	-7.340.168,43	5.356.187,81



1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Betrag in Euro: 37.000,00 (Vorjahr: 37.000,00)

In 2016 wurde die Bäderbetriebsgesellschaft Diemelsee mbH zwischen der Gemeinde Diemelsee und der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH gegründet, an der die Gemeinde Diemelsee mit 99% beteiligt ist.

In 2019 kam die Diemelsee Abwasser GmbH mit der Beteiligung zwischen der Gemeinde Diemelsee und der Verbands-Energie-Werk Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH dazu. Die Gemeinde Diemelsee ist an dieser mit 49% beteiligt.

Die Revision des Landkreises hat alle an der Domonialverwaltung beteiligten Kommunen aufgefordert, die "Beteiligung" an der Waldeckischen Domonialverwaltung in den kommunalen Bilanzen auszuweisen. Sie vertritt dabei die Auffassung, dass die Bilanzierung bei den Kommunen erfolgen muss und nach § 108 Abs. 5 HGO (bzw. nach Ablauf des 4-jährigen Korrekturzeitraums) ergebnisneutral zu erfolgen hat.

Die Domonialverwaltung erwirtschaftet aufgrund der bekannten Umstände seit 2019 erhebliche Verluste. Nach dem vorl. Abschluss 2020 liegt das Eigenkapital der Domonialverwaltung bereits um rd. 9 Mio. € unter dem Wert zum 31.12.2008! Da auch für die Folgejahre teilweise erhebliche Fehlbeträge erwartet werden, könnte bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 eine Abwertung der Beteiligung notwendig werden, die dann das außerordentliche Ergebnis belasten würde.

Die Kommunen stehen diesem Szenario sehr kritisch gegenüber.

Alle relevanten Entscheidungen der Domonialverwaltung fallen im Kreistag. Eine Beteiligung der gewinnberechtigten Kommunen findet hier nicht statt. Allenfalls 3 wirtschaftlich erfahrene Personen werden von den Kommunen für die Betriebskommission (11 Mitglieder) vorgeschlagen.

Darüber hinaus stellen sich auch diverse rechtliche Fragestellungen, z. B.:

1. Kann eine Korrektur der Eröffnungsbilanz auch noch nach dem 4-jährigen Korrekturzeitraum ergebnisneutral erfolgen?
2. Müsste bzw. sollte nicht bereits bei der jetzt geforderten Bewertung das Abwertungsrisiko mitberücksichtigt werden? (Bsp. Bewertung KGRZ mit 1 €)

In den letzten Monaten wurden auch Stellungnahmen des HSGB und des Hess. Städtetags eingeholt. Der HSGB hält in diesem Fall den Verzicht auf den Ansatz der Beteiligung Domonialverwaltung in den Bilanzen für die am ehesten zutreffende Handhabung.

Leider ist es bisher nicht gelungen mit der Revision einen auch aus Sicht der Kommunen vertretbaren Lösungsvorschlag zu finden.

Laut Beschluss des Gemeindevorstandes, wird die Beteiligung der Domonialverwaltung zunächst nicht geändert.

1.3.3 Beteiligungen

Betrag in Euro: 1.375.164,29 (Vorjahr: 1.375.164,29)

Die Gemeinde Diemelsee hält folgende Beteiligungen:

Beteiligungen	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Abwasserverband Oberes Diemeltal	351.162,29	351.162,29
KGRZ	1,00	1,00
Touristik Service Waldeck-Ederbergland GmbH	6.000,00	6.000,00
Zweckverband EWF	1.000.000,00	1.000.000,00
Zweckverband Naturpark Diemelsee	1,00	1,00
Solarpark Diemelsee GmbH und Co. KG	8.000,00	8.000,00
Skyline Diemelsee GmbH & Co.KG	10.000,00	10.000,00
Gesamt	1.375.164,29	1.375.164,29

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Betrag in Euro: 74.702,05 (Vorjahr: 68.573,53)

Versorgungsrücklage Beamte (Wert der Einzahlungen).



1.3.6 Sonstige Ausleihungen

Betrag in Euro: 1.613.462,65 (Vorjahr: 431.708,89)

Die sonstigen Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Ausleihungen	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Genossenschaftsanteile Waldecker Bank	40,00	40,00
Kleindarlehen	7.933,46	13.733,42
Wohnungsbauförderdarlehen	24.509,23	24.526,51
Liquiditätsvorschuss Verein für Regionalentwicklung	5.000,00	5.000,00
Adorfer Chronik	1.900,00	1.900,00
EWf Ratenzahlung Schwimmbad	1.574.079,96	386.508,96
Gesamt	1.613.462,65	431.708,89

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Betrag in Euro: 473.468,38 (Vorjahr: 385.187,47)

Die folgende Tabelle zeigt die Forderungen gegliedert nach Schuldnern:

Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, etc.	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Land Hessen	8.040,00	1.509,66
Land Hessen (Sonderinvestitionsprogramm etc.)	312.088,18	251.860,67
Gemeinden und Gemeindeverbände	14.495,41	16.715,62
Sonstige	138.844,79	115.101,52
Gesamt	473.468,38	385.187,47

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Betrag in Euro: 323.603,63 (Vorjahr: 417.255,61)

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus Steuern	70.670,09	16.655,23
Forderungen aus Gebühren	242.353,34	157.651,54
Forderungen aus Beiträgen	15.671,33	2.812,92
sonstige Forderungen aus Abgaben	832,50	7.621,45
Wertberichtigung	-5.923,63	-23.420,56
Gesamt	323.603,63	161.320,58

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Betrag in Euro: 36.455,79 (Vorjahr: 13.698,64)

Hierbei handelt es sich um Mieten, Pachten und Erträge aus Schadensersatzleistungen.



2.3.4 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

Betrag in Euro: 172.166,85 (Vorjahr: 173.884,64)

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen offene Posten aus der Konzessionsabgabe 67.891,57 €, der Personalgestellung für die Diemelsee Abwasser GmbH mit 39.123,00 €, Gewinnausschüttung aus der Beteiligung am Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg 65.092,28 €, sowie der Quartalsausschüttung 60,00 € vom Solarpark.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Betrag in Euro: 519.236,44 (Vorjahr: 274.818,17)

Die Sonstigen Vermögensgegenstände betreffen ausstehende Umsatzsteuerforderungen der Gemeinde 98.955,03 €, Forderung aus der Kindergartenabrechnung 280.248,55 €, Gutschrift aus der Gewerbesteuer-/Heimatumlage 105.448,34 € sowie weitere Forderungen (Zinsen, debitorische Kreditoren) 34.812,55 €.

2.4 Flüssige Mittel

Betrag in Euro: 1.237.237,17 (Vorjahr: 16.570,85)

Nachfolgende Ansicht zeigt die Zusammensetzung der Flüssigen Mittel:

Flüssige Mittel	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Barkasse	3.524,68	5.918,33
Girokonto bei der Sparkasse Waldeck-Frankenberg	1.112.781,73	0
Girokonto bei der Waldecker Bank	120.730,76	10.452,52
Barkasse Tourist-Information	200	200
Gesamt	1.237.237,17	16.570,85

3.1 Rechnungsabgrenzungsposten

Betrag in Euro: 34.527,92 (Vorjahr: 34.343,73)

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
ARAP Beamtengehälter Jan. 2021 (Zahlung Dez. 2010)	16.319,82	15.828,73
ARAP Ablösekosten Kirchstraße	15.080	16.240,00
ARAP Ansparraten Investitionsfond Darlehen	0	0
ARAP sonstige	3.128,10	2.275,00
Gesamt	34.527,92	34.343,73

3.2 Passiva

1.1 Eigenkapital – Nettoposition

Betrag in Euro: 16.713.251,02 (Vorjahr: 16.713.251,02)

Die Nettoposition beschreibt das im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Eigenkapital der Gemeinde Diemelsee.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Betrag in Euro: 2.791.171,51 (Vorjahr: 2.112.497,54)



1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Betrag in Euro: 755.751,94 (Vorjahr: 643.181,78)

1.3 Ergebnisverwendung

Betrag in Euro: 791.244,47 (Vorjahr: 997.936,66)

Das Jahresergebnis gliedert sich wie folgt:

Jahresergebnis	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Ordentliches Ergebnis	678.674,31	1.026.561,92
Außerordentliches Ergebnis	112.570,16	-28.625,26
Gesamt	791.244,47	997.936,66

Vorgesehene Verwendung des Jahresergebnisses 2020

Bezeichnung	Ergebnis 2020 EUR	Vorjahr EUR
Ordentliches Ergebnis	678.674,31	1.026.561,92
Ergebnisvortrag ordentliches Ergebnis	0,00	0,00
Entnahme aus Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
Einstellung in Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-678.674,31	-997.936,66
Ergebnisvortrag ordentliches Ergebnis für Folgejahr	0,00	28.625,26
Außerordentliches Ergebnis (Position 27 der Ergebnisrechnung)	112.570,16	-28.625,26
Ergebnisvortrag außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
Entnahme aus Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
Einstellung in Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-112.570,16	0,00
Ergebnisvortrag außerordentliches Ergebnis für Folgejahr	0,00	0,00
Ergebnis-/Verlustvortrag für Folgejahr gesamt	0,00	0,00

Die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgt nach den Grundsätzen der §§ 24 (2) und 46 (3) GemHVO.

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Betrag in Euro: 20.717.507,94 (Vorjahr: 20.520.622,50)

Zu den Sonderposten zählen die finanziellen Mittel, welche die Gemeinde für ihre Investitionen als Zuschüsse oder Zuweisungen erhält.

Die Sonderposten werden, wenn möglich, dem jeweils geförderten Investitionsgut zugeordnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie das bezuschusste Anlagegut. Ist keine genaue Zuordnung möglich, werden die Sonderposten pauschal über 10 Jahre aufgelöst.

Die Art der Sonderposten untergliedert sich wie folgt:

Art der Sonderposten	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Zuweisungen Wasser	447.785,20	485.871,20
Zuweisungen Abwasser	2.408.321,00	2.406.589,00
Zuweisungen Straßen, Wege, Plätze	4.334.476,00	4.362.885,10
Zuweisungen öffentliche Einrichtungen	7.217.299,72	6.907.833,72
Zuweisungen Brandschutz	1.371.233,00	1.269.586,00



Summe öffentlicher Bereich	15.779.114,92	15.432.765,02
Zuweisungen Abwasser	2,00	1.032,00
Zuweisungen Straßen, Wege, Plätze	144.059,00	156.658,00
Zuweisungen Brandschutz	35.074,20	37.548,95
Zuweisungen öffentliche Einrichtungen	353.913,00	341.065,00
Summe nicht-öffentlicher Bereich	533.048,20	536.303,95
Beiträge für Straßen, Wege, Plätze	1.451.885,92	1.544.429,53
Beiträge Wasser	387.710,61	387.228,00
Beiträge Abwasser	2.565.748,29	2.619.896,00
Summe Investitionsbeiträge	4.405.344,82	4.551.553,53
Gesamt	20.717.507,94	20.520.622,50

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Betrag in Euro: 43.219,91 (Vorjahr: 57.449,66)

Die Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich ist gesetzlich verbindlich. Eine Bildung hat auch bei negativem Jahresergebnis zu erfolgen. Der Sonderposten für den Gebührenhaushalt soll Gebührenschwankungen über den Gebührenkalkulationszeitraum ausgleichen. Die Gemeinde Diemelsee führt einen Sonderposten für den Gebührenaussgleich für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Wasserversorgung	0,00	47.462,44
Abwasserentsorgung	10.658,77	0,00
Abfallentsorgung	32.561,14	9.987,22
Gesamt	43.219,91	57.449,66

2.4 Sonstige Sonderposten

Betrag in Euro: 600.000,00 (Vorjahr: 0,00)

Die sonstigen Sonderposten beinhalten die Zuwendung aus dem Investitionsprogramm Hessenkasse für die Kläranlage Heringhausen.

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Betrag in Euro: 2.317.463,00 (Vorjahr: 2.230.975,00)

Die Rückstellungen für die Pensionen und ähnliche Verpflichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungsgrund	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Rückstellung für eingetretene Pensionsfälle	1.268.410,00	1.263.042,00
Rückstellung für unverfallbare Anwartschaften	639.469,00	577.317,00
Rückstellung für Verpflichtungen aus Altersteilzeit	0,00	0,00
Rückstellung für Beihilfeverpflichtung Versorgungsempfänger	261.058,00	257.840,00
Rückstellung für Beihilfeverpflichtung Beamte	148.526,00	132.776,00
Gesamt	2.317.463,00	2.230.975,00

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2020



Die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt durch die KVK Beamten Versorgungskasse in Kassel. Die Werte werden mittels des steuerlichen Teilwertverfahrens unter Verwendung eines Zinssatzes von 6 % ermittelt. Die Altersteilzeitrückstellung wurde in Höhe des tatsächlichen Arbeitgeberaufwandes für die Restlaufzeit gebildet. Da der nach der GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß höher ist als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz, sind die daraus resultierenden höheren Rückstellungswerte gemäß den am 22.01.2013 vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erlassenen Hinweise zu § 39 GemHVO im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Der Vergleichsberechnung wurde ein Abzinsungszinssatz in Höhe von 2,30 % zu Grunde gelegt. Dies entspricht dem von der Deutschen Bundesbank für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren ermittelten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 10 Geschäftsjahre (bisher 7 Geschäftsjahre) gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Rückstellungsgrund	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Rückstellung für eingetretene Pensionsfälle	1.704.389,00	1.651.486,00
Rückstellung für unverfallbare Anwartschaften	1.337.771,00	1.131.096,00
Rückstellung für Beihilfeverpflichtung Versorgungsempfänger	337.865,00	324.369,00
Rückstellung für Beihilfeverpflichtung Beamte	286.304,00	239.293,00
Gesamt	3.666.329,00	3.346.244,00

3.2 Rückstellung für den Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Betrag in Euro: 1.023.976,17 (Vorjahr: 771.059,55)

Rückstellungsgrund	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Kreisumlage	423.280,38	463.441,32
Schulumlage	247.656,52	271.154,23
Rückstellungen für steuerähnliche Umlagen (Abwasserabgabe)	27.674,05	36.464,00
Sonstige Rückstellungen für den Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse (evtl. Rückzahlung der USt. für die Uferpromenade)	325.365,22	0,00
Gesamt	1.023.976,17	771.059,55

3.5 Sonstige Rückstellungen

Betrag in Euro: 70.238,56 (Vorjahr: 422.337,42)

Rückstellungsgrund	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Rückstellungen für Rechts- u Beratungskosten	17.395,65	17.395,65
Prüfungskosten Revision	26.679,00	22.355,00
Serverumstellung	21.163,91	35.000,00
Rückstellung für Umstellung auf § 2b UStG	5.000,00	0,00
Verlust Bad	0,00	347.586,77
Gesamt	70.238,56	422.337,42



4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Betrag in Euro: 10.448.508,04 (Vorjahr: 7.318.370,61)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Sonderinvestitionsprogramm	270.861,89	284.437,01
Helaba	1.109.906,43	1.207.626,93
Kommunalinvestitionsprogramm	144.703,49	41.685,80
LTH	546.558,68	593.509,68
KfW	1.070.389,00	1.151.968,68
Sparkasse Waldeck-Frankenberg	111.439,86	220.255,77
Investitionsbank des Landes Brandenburg	3.712.820,95	3.818.886,74
DKB	3.415.161,07	0,00
Hessenkasse	66.666,67	0,00
Gesamt	10.448.508,04	7.318.370,61

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Betrag in Euro: 114.204,26 (Vorjahr: 169.430,10)

Die Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern gliedern sich wie folgt:

Verbindlichkeiten gegenüber öffentl. Kreditgebern	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Darlehen Investitionsfond B Land	1.704,26	11.930,10
Darlehen Waldeckische Domonialverwaltung	112.500,00	157.500,00
Gesamt	114.204,26	169.430,10

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Betrag in Euro: 0,00 (Vorjahr: 215.060,86)

4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Betrag in Euro: 6.590,38 (Vorjahr: 6.498,10)

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um Zinsen, Darlehens- und Getränkebezugsverträge.

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionsleistungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Betrag in Euro: 101.076,03 (Vorjahr: 63.468,97)

Unter den Verbindlichkeiten aus Zuschüssen und Zuweisungen werden die Verbandsbeiträge, sowie bereits bewilligte, aber noch nicht ausgezahlte Zuschüsse an Dritte ausgewiesen. Unter anderem AST-Verkehr 40.931,00 €, Wirtschaftsförderung 53.196,35 €.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Betrag in Euro: 553.727,83 (Vorjahr: 907.395,96)

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um zum Jahresabschlussstichtag noch ausstehende Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde Diemelsee gegenüber Dritten aus Dienstleistungs- und Lieferverträgen.



4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Betrag in Euro: 53,69 (Vorjahr: 0,00)

Bei dieser Position handelt es sich um die Abwasserabgabe.

4.8 Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit Beteiligung und Sondervermögen

Betrag in Euro: 787.284,76 (Vorjahr: 370.496,56)

Bei dieser Position handelt es sich um die Abrechnung für den Badverlust an den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg, sowie die Abrechnung der Personalgestellung an die Bäderbetriebsgesellschaft Diemelsee mbH für die Jahre 2019 und 2020. Bis 2019 wurde dafür eine Rückstellung gebildet.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Betrag in Euro: 388.186,68 (Vorjahr: 392.065,25)

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Verbindlichkeiten	31. Dezember 2020 EUR	Vorjahr EUR
Lohnsteuer	10.098,30	9.422,78
Verbindlichkeiten geg. Mitarb., Organmitglied., Gesellschaft	10.485,79	15.464,87
Verbindlichkeiten Sicherheitsleistungen	51.129,19	51.129,19
Erhaltene Erschließungsbeiträge	110.098,29	110.098,29
Erhaltene Ausgleichsabgabe	71.885,47	71.885,47
Durchlaufende Gelder/Verwahrgelder	720,00	2.140,83
Aus der Umgliederung kreditorischer Debitoren	132.686,96	130.613,95
Sonstige Verbindlichkeiten	1.082,68	1.309,87
Gesamt	388.186,68	392.065,25

5.1 Rechnungsabgrenzungsposten

Betrag in Euro: 423.069,83 (Vorjahr: 401.867,32)

Hierbei handelt es sich um die gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten für Grabstättengebühren i. H. v. 185.012,88 €, den Kanalkostenzuschuss Straßentwässerung 147.700,88 €, Pacht Werbefläche Besucherbergwerk 40.000,00 €, sowie erhaltene Anzahlungen 50.356,07 €.

4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen. Gemäß § 92 Abs. 3 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist, wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich gilt, dass ein positives Jahresergebnis das Eigenkapital in der Bilanz erhöht und ein negatives Jahresergebnis das Eigenkapital belastet. Langfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig, um u. a. Generationengerechtigkeit sicherzustellen.

Der Jahresabschluss 2020 weist in der Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von 791.244,47 Euro aus.

Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsplanes 2019 in Höhe von 997.936,66 Euro beträgt die Veränderung -206.692,19 Euro.



4.1 Ergebnislage

Das Jahresergebnis berechnet sich aus folgenden Ergebnisteilen:

Verwaltungsergebnis

+ Ergebnis der Finanzierungstätigkeit (Finanzergebnis)

= Ergebnis der ordentlichen Tätigkeit (Ordentliches Ergebnis)

+ Ergebnis der außerordentlichen Tätigkeit (Außerordentliches Ergebnis)

= **Jahresergebnis**

Ergebnislage

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Trotz der erheblichen Steuereinbrüche aufgrund der Corona-Pandemie konnte aus finanzieller Sicht ein positives Fazit unter das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde gezogen werden.

Der Jahresabschluss 2020 weist trotz der schwierigen Lage im Ergebnis ein deutliches Plus aus. Insgesamt konnte ein Jahresüberschuss von 791.244,47 Euro erwirtschaftet werden. Wenn man bedenkt, dass die Einbrüche bei den Steuereinnahmen durch die Pandemie gravierend waren, zeigt sich aber, dass die Gemeinde bislang gut durch die Krise kommt. Die Steuererträge brachen in Höhe von 543.540,70 Euro ein. Hauptsächlich betroffen waren der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit minus 79.000 Euro, die Gewerbesteuer mit minus 386.000 Euro sowie die Kurabgabe mit minus 20.000.

Die Vorgaben der sogenannten „Hessenkasse“ sind auch im Jahresabschluss 2020 durch die Gemeinde Diemelsee erfüllt, das heißt, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2020 weder Kassenkredite benötigt wurden noch Alt-Fehlbeiträge aus Vorjahren vorhanden sind. Der Cash-Flow aus Verwaltungstätigkeit deckt zudem die ordentliche Tilgung. Auch die Vorgaben zur Liquiditätssicherung sind erfüllt.

Das positive Eigenkapital steigt abermals deutlich auf 20,26 Mio. Euro.

Zusammenfassend kann man zum Jahresergebnis des Krisenjahres 2020 anmerken, dass die enormen Steuer- und Gebührenauffälle durch die Unterstützung des Landes Hessen

(Gewerbesteuerkompensationsleistung) und durch große Einsparungen im Aufwandsbereich, u. a. insbesondere bei den Sach- und Dienstleistungen sowie Personalaufwendungen, weitgehend kompensiert werden konnten.

Die Ergebnisse im Überblick

Nachfolgend wird das Jahresergebnis 2020 im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres sowie im Vergleich zur Haushaltsplanung 2020 dargestellt:

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2020



Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ	Ergebnis des HHJ	Vergl. fortgeschr. Ansatz Ergebnis HHJ
	2019	2020	2020	2020
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-429.567,38	-448.280,00	-396.882,24	51.397,76
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.596.656,23	-2.628.090,00	-2.612.330,78	15.759,22
3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-468.651,30	-389.370,00	-390.888,63	-1.518,63
4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-6.740.115,39	-5.292.840,00	-4.749.299,30	543.540,70
6 Erträge aus Transferleistungen	-145.656,61	-158.070,00	-145.656,59	12.413,41
7 Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-2.002.463,57	-1.934.610,00	-2.813.896,52	-879.286,52
8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-1.184.611,96	-1.069.170,00	-1.076.805,01	-7.635,01
9 Sonstige ordentliche Erträge	-250.873,65	-701.020,00	-251.244,46	449.775,54
10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-13.818.596,09	-12.621.450,00	-12.437.003,53	184.446,47
11 Personalaufwendungen	1.527.359,99	1.724.800,00	1.554.880,41	-169.919,59
12 Versorgungsaufwendungen	305.644,06	331.400,00	333.422,01	2.022,01
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.032.972,92	3.074.340,00	2.775.446,04	-298.893,96
13.1 davon: Einstellung in den Sonderposten	9.987,22	31.180,00	33.232,69	2.052,69
14 Abschreibungen	2.217.784,35	2.169.310,00	2.108.039,53	-61.270,47
15 Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.680.989,23	1.817.710,00	1.582.528,90	-235.181,10
16 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.913.597,35	3.436.450,00	3.343.811,17	-92.638,83
17 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.628,27	10.870,00	12.107,84	1.237,84
19 Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	12.693.976,17	12.564.880,00	11.710.235,90	-854.644,10
20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-1.124.619,92	-56.570,00	-726.767,63	-670.197,63
21 Finanzerträge	-103.043,81	-93.740,00	-116.308,68	-22.568,68
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	201.101,81	182.210,00	164.402,00	-17.808,00
23 Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	98.058,00	88.470,00	48.093,32	-40.376,68
24 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-13.921.639,90	-12.715.190,00	-12.553.312,21	161.877,79
25 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	12.895.077,98	12.747.090,00	11.874.637,90	-872.452,10
26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	-1.026.561,92	31.900,00	-678.674,31	-710.574,31
27 Außerordentliche Erträge	-33.473,33	0,00	-138.970,36	-138.970,36
28 Außerordentliche Aufwendungen	62.098,59	0,00	26.400,20	26.400,20
29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	28.625,26	0,00	-112.570,16	-112.570,16
30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-997.936,66	31.900,00	-791.244,47	-823.144,47

Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis zeigt an, ob die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung Defizite entstehen. Die Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge und Finanzaufwendungen wie z.B. Zinsen) bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor. Langfristig gesehen ist ein positives Verwaltungsergebnis zwingend notwendig, um eine Überschuldung zu verhindern.

Das Verwaltungsergebnis schließt in Höhe von 726.767,63 Euro ab. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres beträgt die Veränderung -397.852,29 Euro. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 670.197,63 Euro.

Die ordentlichen Erträge sind um 161.877,79 Euro niedriger als geplant. Es wird im Rechenschaftsbericht unter Gegenüberstellung Planzahlen und Ergebnisrechnung der Teilhaushalte näher darauf eingegangen.

Die ordentlichen Aufwendungen sind um 872.452,10 Euro niedriger als geplant.

Dies resultiert zum größten Teil aus dem Bereich der Sach- und Dienstleistungen. Hier wurden verschiedene Maßnahmen nicht durchgeführt bzw. sind nicht in der Höhe angefallen als geplant. Es wird im Rechenschaftsbericht unter Gegenüberstellung Planzahlen und Ergebnisrechnung der Teilhaushalte näher darauf eingegangen.

Finanzergebnis

Neben dem Verwaltungsergebnis steht das Finanzergebnis in Höhe von -48.093,32 Euro. Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 49.964,68 Euro und gegenüber dem Haushaltsplan um 40.376,68 Euro verändert. Das Finanzergebnis enthält im Ertragsbereich überwiegend

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2020



Erträge aus Beteiligungen, Zinsen für gewährte Darlehen, sowie Mahngebühren und Säumniszuschläge. Im Bereich der Aufwendungen sind es die Bankzinsen für die Darlehen und die Zinsdienstumlage.

Ordentliches Ergebnis

Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis ergeben das Ordentliche Ergebnis, was mit 678.674,31 Euro abschließt und vom Vorjaheresergebnis um -347.887,61 Euro abweicht. Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Abweichung 710.574,31 Euro.

Jahresergebnis

Neben dem ordentlichen Ergebnis fließt das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 112.570,16 Euro in das Jahresergebnis ein. Das Jahresergebnis 2020 beträgt somit 791.244,47 Euro und verändert sich zum Vorjaheresergebnis um -206.692,19 Euro. Gegenüber dem geplanten Jahresergebnis in Höhe von 31.900 Euro (inkl. Haushaltsreste) ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 823.144,47 Euro.

Die Finanzrechnung gibt Informationen über die Zahlungsströme sowie die Zahlungsmittelbestände der Kommune und über die Frage, wie die Kommune finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzrechnungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Nachstehend ist der Finanzhaushalt im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres sowie zu den Planungen ersichtlich:

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2020



Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ	Ergebnis des HHJ	Vergl. fortgeschr. Ansatz./Ergebnis HHJ
	2019	2020	2020	2020
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	416.656,34	438.280,00	363.806,69	-74.473,31
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.601.594,89	2.621.470,00	2.537.845,05	-83.624,95
3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	470.853,91	389.370,00	425.288,83	35.918,83
4 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.605.000,49	5.292.840,00	4.823.857,83	-468.982,17
5 Einzahlungen aus Transferleistungen	145.656,61	158.070,00	145.656,59	-12.413,41
6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.988.171,53	1.934.610,00	2.824.955,82	890.345,82
7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	43.782,78	93.740,00	108.511,56	14.771,56
8 Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	224.601,12	141.710,00	248.916,65	107.206,65
9 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	12.496.317,67	11.070.090,00	11.478.839,02	408.749,02
10 Personalauszahlungen	-1.526.168,91	-1.728.800,00	-1.563.056,95	165.743,05
11 Versorgungsauszahlungen	-225.479,23	-244.400,00	-246.451,71	-2.051,71
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.246.742,22	-3.043.160,00	-3.043.080,58	79,42
13 Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	
14 Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-1.246.763,50	-1.817.710,00	-1.343.490,98	474.219,02
15 Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-3.572.130,83	-3.436.450,00	-3.450.266,50	-13.816,50
16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-209.344,06	-182.210,00	-164.562,77	17.647,23
17 Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-19.511,24	-10.870,00	-24.099,01	-13.229,01
18 Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-10.046.139,99	-10.463.600,00	-9.835.008,50	628.591,50
19 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	2.450.177,68	606.490,00	1.643.830,52	1.037.340,52
20 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.614.748,87	1.885.890,00	1.792.808,71	-93.081,29
21 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	204.909,59	10.000,00	1.459.491,78	1.449.491,78
22 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	44.388,31	21.500,00	97.637,00	76.137,00
23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	1.864.046,77	1.917.390,00	3.349.937,49	1.432.547,49
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-36.778,05	-395.715,22	-390.661,32	5.053,90
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-5.573.327,66	-7.461.954,19	-4.615.940,20	2.846.013,99
26 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-324.621,25	-636.020,00	-350.405,85	285.614,15
27 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-33.008,19	-5.700,00	-1.284.207,21	-1.278.507,21
28 Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-5.967.735,15	-8.499.389,41	-6.641.214,58	1.858.174,83
29 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-4.103.688,38	-6.581.999,41	-3.291.277,09	3.290.722,32
30 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-1.653.510,70	-5.975.509,41	-1.647.446,57	4.328.062,84
31 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.500.000,00	5.531.930,00	3.672.482,94	-1.859.447,06
32 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-4.033.690,44	-527.000,00	-597.971,35	-70.971,35
33 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	-533.690,44	5.004.930,00	3.074.511,59	-1.930.418,41
34 Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-2.187.201,14	-970.579,41	1.427.065,02	2.397.644,43
35 Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	281.410,13	0,00	969.230,88	969.230,88
36 Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-256.532,52	0,00	-960.568,72	-960.568,72
37 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	24.877,61	0,00	8.662,16	8.662,16
38 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	1.963.833,52	-198.490,01	-198.490,01	0,00
39 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-2.162.323,53	-970.579,41	1.435.727,18	2.406.306,59
40 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	-198.490,01	-1.169.069,42	1.237.237,17	2.406.306,59

Die Gemeinde Diemelsee hatte zum 31.12.2020 einen Finanzmittellendbestand von 1.237.237,17 Euro. Somit war eine Inanspruchnahme eines Kassenkredits zur Aufrechterhaltung der Liquidität nicht notwendig.

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2020



Im Rahmen der Finanzrechnung ist insbesondere die kommunale Investitionstätigkeit von Bedeutung. Im Folgenden wird ersichtlich, wie sich die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit insbesondere im Vergleich zur Haushaltsplanung darstellen.

	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Abweichung	Abweichung
	2019	2020	2020	2020	%
					2020
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	1.614.748,87	1.885.890,00	1.792.808,71	- 93.081,29	- 4,94
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	204.909,59	10.000,00	1.459.491,78	1.449.491,78	14.494,92
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	44.388,31	21.500,00	97.637,00	76.137,00	354,13
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.864.046,77	1.917.390,00	3.349.937,49	1.432.547,49	74,71
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- 36.778,05	- 395.715,22	- 390.661,32	5.053,90	- 1,28
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-5.573.327,66	- 7.461.954,19	-4.615.940,20	2.846.013,99	- 38,14
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	- 324.621,25	- 636.020,00	- 350.405,85	285.614,15	- 44,91
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	- 33.008,19	- 5.700,00	-1.284.207,21	-1.278.507,21	22.429,95
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.967.735,15	- 8.499.389,41	-6.641.214,58	1.858.174,83	- 21,86
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.103.688,38	- 6.581.999,41	-3.291.277,09	3.290.722,32	- 50,00

6 Sonstige Angaben Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Gemeinde Diemelsee entstand am 01.01.1972 im Rahmen der Gebietsreform und besteht aus den Ortsteilen Adorf, Benkhausen, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegege, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck, Vasbeck und Wirmighausen. Der damalige Zusammenschluss basierte auf Grundlage des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. Juli 1960.

Die Gemeinde Diemelsee ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Als Gebietskörperschaft verwaltet sie ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Die obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Kassel. Als oberste Aufsichtsbehörde fungiert der Minister des Innern und für Sport des Landes Hessen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee am 26.10.2007 die Hauptsatzung der Gemeinde Diemelsee beschlossen. Die letzte Änderung der Hauptsatzung erfolgte gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.04.2015.

Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich Am Kahlenberg 1, 34519 Diemelsee.

6.2 Organe

Die Organe der Gemeinde Diemelsee sind gemäß § 9 HGO die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand.

Gemeindevertretung:



Die Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde und hat 23 Mitglieder. Mitglieder der Gemeindevertretung zum 31. Dezember 2020 sind:

SPD-Fraktion

- 1) Hannelore Behle
- 2) Erich Fischer
- 3) Karl-Werner Fisseler
- 4) Jutta Franke
- 5) Ralf Koch
- 6) Martin Tepel
- 7) Albrecht Tobien
- 8) Sonja Witsch

CDU-Fraktion

- 1) Elke Jesinghausen
- 2) Simone Jesinghausen
- 3) Hartmut Schmidtke
- 4) Dr. Beate Schultze
- 5) Björn Stöcker
- 6) Jörg Weidemann

FWG-Fraktion

- 1) Klaus-Jürgen Bangert
- 2) Klaus-Dieter Becker
- 3) Christoph Preising
- 4) Philipp-Wilhelm Emde
- 5) Horst Wilke

FDP-Fraktion

- 1) Jan-Christoph Meier
- 2) Christian Pohlmann
- 3) Fritz-Heinrich Rest
- 4) Stephanie Wetekam

Die Gemeindevertretung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes.

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur, Soziales
- Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Fremdenverkehr
- Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt

Gemeindevorstand:

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2020



Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Durch den Haushaltsplan wird er ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Der Gemeindevorstand besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und fünf ehrenamtlichen Beigeordneten.

Der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde direkt gewählt. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Legislaturperiode der Gemeindevertretung gewählt. Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach außen.

Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für einen geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

Der Gemeindevorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Bürgermeister: Volker Becker
Erster Beigeordneter: Eckhard Köster
Beigeordneter: Gerhard Behle
Beigeordneter: Karl-Heinz Heinemann
Beigeordneter: Reinhold Kalhöfer-Köchling
Beigeordneter: Hans Hiemer

6.3 Personalbestand

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung verteilen sich gemäß dem Stellenplan zum 31. Dezember 2020 wie folgt:

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Gemeinde	31. Dezember 2020	Vorjahr
Beamte	4	3
Tariflich Beschäftigte	23	21
Auszubildende	1	3
Gesamt	28	27

Getrennt nach Aufgabenbereichen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt eingesetzt:

Aufgabenbereiche	31. Dezember 2020	Vorjahr
Verwaltung	12	12
Bauhof	6	6
Reinigungspersonal	2	1
Schwimmbad	5	5
Tourist-Information	3	3
Gesamt	28	27

Des Weiteren waren zum Bilanzstichtag im Rahmen von Minijobs weitere MitarbeiterInnen zur Betreuung der Gemeinschaftseinrichtungen, Reinigung von Buswartehallen sowie für die Pflege öffentlicher Anlagen beschäftigt.

6.4 steuerliche Verhältnisse / Betriebe gewerblicher Art

Die Gemeindeverwaltung ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher grundsätzlich als solche nicht steuerpflichtig. Dieser Grundsatz wird durchbrochen, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts Betriebe gewerblicher Art unterhalten. Mit diesen Betrieben gewerblicher Art ist die Gemeinde nach § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) unbeschränkt steuerpflichtig.



Zum 31. Dezember 2020 unterhält die Gemeinde folgende Betriebe gewerblicher Art:

- Schwimmbäder
- Wasserversorgung
- Besucherbergwerk
- Bürgerhäuser
- Kurbetrieb

Nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig.

6.5 Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Altersversorgung

Die Zusatzversorgungskassen gewähren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgungskasse eine Pensionszusage.

Diese stellen mittelbare Versorgungsverpflichtungen des Arbeitgebers (Gemeinde Diemelsee) dar. Nach § 40 GemHVO ist ein bilanzieller Ansatz nicht zulässig. Von daher erfolgt lediglich ein Hinweis dieser möglichen Verpflichtung im Anhang.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO, sind in der Anlage der Bilanz jene Sachverhalte anzugeben, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Nachstehend sind die wesentlichen finanziellen Verpflichtungen aus Verträgen angegeben.

Jährliche Verpflichtung

Versicherungen	88.709,21 €
Miete für Hard- und Software sowie Kosten der Datenverarbeitung	102.287,59 €
Leasingverträge	8.897,40 €
Mitgliedschaften	50.332,03 €
Mietverträge für die Anmietung von Grundstücken und Gebäuden	34.222,12 €

Sonstige finanzielle Risiken

Zum 31. Dezember 2020 hat die Gemeinde Diemelsee eine Ausfallbürgschaft gegenüber der Kasseler Bank in Höhe von 658.378 € zur Finanzierung investiver Maßnahmen im Bereich Renovierung und Umbau des Schwimmbades in Heringhausen gewährt.

6.6 Eingesetzte Software

Zur Umsetzung der Doppik wird die Software „Newsystem Kommunal“ (N7) der Fa. Infoma als Rechenzentrumslösung über den Unternehmensverbund ekom21 GmbH eingesetzt.

6.7 Personen, die Zugriffsrechte für die Software besitzen

Nachfolgende Personen besitzen die Zugriffsrechte für die Software „Newsystem Kommunal“:

- Andre Horn, Finanzabteilung, Verwaltungsfachangestellter
- Sandra Ammenhäuser, Finanzabteilung, Verwaltungsfachangestellte
- Viktor Moor, Finanzabteilung, Verwaltungsfachangestellter
- Rebekka Schiemann, Steuerabteilung, Verwaltungsfachangestellte
- Martina Fisseler, Steuerabteilung, Verwaltungsfachangestellte
- Silke Pohle, Steuerabteilung, Verwaltungsfachangestellte

6.8 Übersicht über die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen

Die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen ist geregelt in § 21 GemHVO. Hier ist unter anderem bestimmt, dass die Ansätze für Auszahlungen und für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder Gegenstand in wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2020



Darüber hinaus können die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets (Teilhaushalt) ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Diese Mittel bleiben allerdings längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. Anders als in der Kameralistik, belasten Übertragungen von Haushaltsermächtigungen das neue und nicht das alte Haushaltsjahr.

Investitions-Nr.	Investition	Übertragen
I111400-01	EDV	4.540,00
I111400-02	Verwaltung/DGH	10.000,00
I126001-04	Feuerwehrfahrzeuge Adorf	150.630,00
I126001-05	Digitalfunk	30.000,00
I126003-01	Feuerwehr Deisfeld	41.480,00
I126006-01	Feuerwehr Heringhausen	8.000,00
I365001-01	KiGa Adorf	278.960,00
I366000-01	Kinderspielplätze	3.000,00
I424000-02	Zuschüsse an Vereine	500,00
I424002-01	Sportplatz Flechtdorf	5.000,00
I511001-01	An- und Verkauf von Grundstücken	21.150,00
I533010-07	Wasserleitung Wirmighausen	30.000,00
I533010-15	Wasserleitung Heringhausen	66.200,00
I533020-05	Hochbehälter Egge	842.460,00
I538100-08	Abwasserleitung Hinter den Höfen	30.000,00
I538200-02	Kläranlage Adorf	41.000,00
I541000-07	Straßen/Wege Adorf	167.450,00
I551000-03	Dorfpark Ottlar	4.180,00
I551000-05	Minigolfplatz Giebringhausen	7.040,00
I551000-06	Grillstation Schweinsbühl	25.590,00
I551000-07	Dorfteich Vasbeck	91.900,00
I553009-01	Friedhof Schweinsbühl	5.590,00
I573007-01	Dommelhalle	62.200,00
I573012-01	DGH Wirmighausen	60.490,00
I573014-02	Gefrierhaus Flechtdorf	2.810,00
I575001-02	Besucherbergwerk	75.000,00
I575004-01	Radwege	216.240,00
I575101-03	Uferumgestaltung	154.290,00
	Feldwegemittel	33.030,00
		2.468.730,00

Grundsätzlich können in der Doppik – im Gegensatz zur Kameralistik - keine Einnahmereste übertragen werden. Allerdings gelten die genehmigten Kreditermächtigungen nach den Bestimmungen der HGO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, ggf. bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung des übernächsten Jahres.

Übertragene Kreditermächtigungen:

Die Kreditermächtigung i.H.v. 3.970.000 € (2019=1.600.000 €, 2018=2.370.000 €) wurde in Höhe von 3.500.000 € von der DKB vor der Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 am 16.03.2020 beansprucht. Kreditermächtigungen 2020 in Höhe von 1.561.930 € wurden für folgende Programme in Anspruch genommen:

Hessenkasse 66.666,67 €
Kommunalinvestitionsprogramm 105.816,27 €

2019 nach 2020: **3.970.000 €**

2020 nach 2021: **0 €**

6.9 Budgetauswertung / Über- und außerplanmäßige Ausgaben



Im Haushalt wurden Budgets gebildet. Gemäß § 58 Nr. 9 GemHVO ist ein Budget der vorgegebene Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfanges zugewiesen ist. Jeder Teilhaushalt (= jedes Produkt) bildet ein Budget. Nach § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Aufwendungen gilt nicht für Personalaufwendungen und Abschreibungen. Diese sind Teilhaushalt übergreifend jeweils für sich gegenseitig deckungsfähig. Von der Deckungsfähigkeit ausgenommen sind ferner die Verfügungsmittel sowie die internen Leistungsverrechnungen. Mehrerträge fließen nicht in das Budget ein.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 3 HGO nicht als über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Beschreibung	Ansatz	Bewegung	Verfügbar
Bau und Liegenschaften	1.106.540,00	1.026.069,69	80.470,31
Bürgermeister	35.100,00	67.934,45	-32.834,45
Brandschutz	160.450,00	185.140,29	-24.690,29
Darlehen	513.340,00	512.773,02	566,98
Finanz- und Kassenwesen	5.734.000,00	5.481.696,27	252.303,73
Hauptverwaltung	475.700,00	359.384,63	116.315,37
Investitionen	7.747.560,00	5.339.654,98	2.407.905,02
Personalsbudget	2.101.430,00	1.928.173,96	173.256,04
Soziales und Jugend	1.368.970,00	1.057.425,56	311.544,44
Tourismus	259.680,00	208.518,26	51.161,74
Ver- und Entsorgung	1.433.140,00	1.419.783,82	13.356,18

Die Budgets des Ergebnishaushaltes wurden im Berichtsjahr um 57.524,74 € überschritten.

Mit Beschlüssen vom 27.04.2020 und 17.11.2020 wurden diese genehmigt.

Hierbei handelt es sich um die Mehraufwendungen in folgenden Budgets:

- Bürgermeister (-32.834,45 €)
 - Zuschuss Förderung Apotheke 35.000,00 €
- Brandschutz (-24.690,29 €)
 - Die Anschaffung der Atemschutztechnik und Rettungstaschensets wurde ursprünglich im Investitionsprogramm veranschlagt. Nach Vorgabe der Revision wurden 13.284,00 € im Aufwand gebucht.
 - Mehraufwand durch Instandhaltung von Fahrzeugen. Das LF 16 TS musste instandgesetzt werden, die Kosten dafür beliefen sich auf 23.547,97 €. Der GWL hatte einen Unfallschaden und musste instandgesetzt werden 4.318,62 €. Die Kosten wurden von der Versicherung übernommen und als Ertrag verbucht.



7. Anlagen zum Anhang

Tagesabschluss

Gemeinde Diemelsee

Seite 1 von 1
SAMMENHA
Sandra Ammenhäuser
04.01.2021 13:21

Tagesabschluss
Abgleich Bankkonten/Finanzrechnung für Tagesabschlussnr. 240, Abschlussdatum 30.12.20, erstellt am/um 04.01.21 / 13:21:07

Filter: Reg. Tagesabschluss Kopf. Nr.: 240
Optionen: Bankkonten drucken: Mit Saldo, Bankkonto: Bankkonto

Bankkonto	BIC/Swift Code	IBAN	Name	Buchungsbestand bisher	Tagessaldo	Buchungsbestand	Schwebeposten	Kontostand	Schwebeposten nach Stichtag
1000			Barkasse	1.615,53	654,65	2.270,18	0,00	2.270,18	1.000,00
1000			Spk Waldeck-Frankenber	884.930,91	227.850,82	1.112.781,73	0,00	1.112.781,73	19.825,03
HELDEF1KOR	DE495235000500000003269		Waldecker Bank Korbach	388.790,71	-268.059,95	120.730,76	0,00	120.730,76	4.986,42
10001			Tourist-Information-Diemelsee	200,00	0,00	200,00	0,00	200,00	0,00
GENDEF1KBW	DE365236005900039000010								
1002									
			Summe Bankkonten	1.275.537,15	-39.554,48	1.235.982,67	0,00	1.235.982,67	25.811,45
			Summe Finanzrechnung			1.235.982,67			
			davon Einzahlungen Finanzrechnung			160.240.048,80			
			davon Auszahlungen Finanzrechnung			-159.004.066,13			
			Differenz Summe Bankkonten - Summe Finanzrechnung			0,00			

Aufgestellt: Diemelsee, den 04.01.21	Gesehen: Diemelsee, den
Kasse	Kassenaufsichtsbeamter



Forderungsspiegel

Art der Forderungen	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge	473.468,38	115.966,54	116.274,56	241.227,28	385.187,47
2. Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	323.603,63	323.603,63			417.255,61
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.455,79	36.455,79			13.698,64
4. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	172.166,85	172.166,85			173.884,64
5. Sonstige Vermögensgegenstände	519.236,44	516.986,94	2.249,50		274.818,17
Summe aller Forderungen:	1.524.931,09	1.165.179,75	118.524,06	241.227,28	1.264.844,53

Verbindlichkeitsspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Anleihen	0,00				
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00				0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00				0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00				0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	114.204,26	9.204,26	105.000,00		169.430,10
2.5 von Kreditinstituten	10.448.508,04	111.439,84	71.168,48	10.265.899,72	7.318.370,61
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00				215.060,86
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	5.443,40	400,00	5.043,40		6.498,10
5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	101.076,03	101.076,03			63.468,97
6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	552.580,85	552.580,85			906.198,97
7. Verbindlichkeiten Steuern und steuerähnlichen Abgaben	53,69	53,69			0,00
8. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen, Beteiligungen	763.554,73	370.496,56	393.058,17		370.496,56
9. Sonstige Verbindlichkeiten	388.186,68	388.186,68			392.065,25
10. Summe aller Verbindlichkeiten	12.373.607,68	1.533.437,91	574.270,05	10.265.899,72	9.441.589,42

Rückstellungsübersicht

Doppische Rückstellungen dürfen nicht als Spareinlagen zur Finanzierung der jeweils bezeichneten Zwecke angesehen werden. Vielmehr sind sie ein gedanklicher Hinweis darauf, dass künftig Auszahlungen oder Einzahlungsausfälle die finanzielle Lage der Gemeinde belasten werden. Sie stellen also Schulden im weiteren Sinne dar. Im Idealfall sollte der Bestand an Rückstellungen auch in Form von echten Finanzmitteln zur Verfügung stehen, um die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen erfüllen zu können. Rückstellungen werden gebildet, um frühzeitig den Aufwand darzustellen, der i.d.R. bereits vor Fälligkeit der Auszahlungen wirtschaftlich entstanden ist. Da diesem frühzeitig erkannten und verbuchten Aufwand (noch) kein Zahlungsverkehr gegenübersteht, werden Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen haben sich im Laufe des Haushaltsjahres wie folgt entwickelt [in €]:

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2020



Art der Rückstellung	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge des Haushaltsjahres	Inanspruchnahme des Haushaltsjahres	Herabsetzungen und Auflösungen des Haushaltsjahres	Stand zum Ende des Haushaltsjahres
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.230.975,00	86.488,00			2.317.463,00
Rückstellungen für Finanzausgleich / Steuerschuldverhältnisse	771.059,55	533.355,99	22.914,95	257.524,42	1.023.976,17
Rückstellungen für die Rekultivierung / Nachsorge von Abfalldeponien	-				-
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	-				-
Sonstige Rückstellungen	422.337,42	17.300,00	359.368,70	10.030,16	70.238,56
Summe	3.424.371,97	637.143,99	382.283,65	267.554,58	3.411.677,73

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2020



Anlagenübersicht

Beschreibung	Gesamte AK/HK 01.01.2020	Zugänge AK/HK 2020	Abgänge AK/HK 2020	Umbuch. AK/HK 2020	Gesamte AK/HK 31.12.2020	Kum. Abschreibung 01.01.2020	Zuschreibung 2020	Abschreibung 2020	Umbuchungen (Afa) 2020	Kum. Abschreibung 31.12.2020	Stand am Ende 2019	Stand am Ende 2020
1. Immaterielle Vermögensgegenstände												
11 Konzessionen, Lizenzen u. ähnliche Rechte	4.373,02	2.702,80			7.075,82	-3.736,02		-464,80		-3.271,22	3.804,60	637,00
12 geoinvestitionsrechtliche Zuschüsse	908.403,48	6.750,00			925.153,48	-400.310,48		-23.764,00		-76.546,48	848.607,00	808.093,00
Summe 1.	912.776,50	19.452,80	0,00	0,00	932.229,30	-104.046,50	0,00	-24.228,80	0,00	-79.817,70	852.411,60	808.730,00
2. Sachanlagevermögen												
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.548.960,41	320.246,21	-118.442,80	124.972,09	7.875.735,55	-8.994.560,43		-487.438,52		-8.507.121,91	1.0774.318,36	8.936.355,00
2.2 Bauten, einsch. Bauten auf fremden Grundstücken	17.930.915,43	8.430,59	-1.271.994,20	2.614.088,45	19.281.440,27	-30.975.406,01		-12.917.047,75		-29.883.701,26	27.788.841,22	22.410.045,06
2.3 Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	53.385.451,07	486.892,80	-470.015,31	4.070.414,92	57.472.542,48	-34.837,02		-3.788,24		-30.348,78	7.383,64	6.428,00
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	49.565,02	-118.22,60	-118,22,60		37.742,42	-34.837,02		-247.902,06		-2.281.874,36	2.870.247,63	1.980.171,02
2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.509.947,44	189.287,73	-77.806,15	530.692,97	5.351.121,99	-2.529.776,42					5.069.098,49	8.388.139,82
2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.388.899,82	4.308.218,42		-7.340.688,43	5.356.429,81							
Summe 2.	91.812.978,92	5.312.873,66	-1.950.082,06	0,00	95.175.770,52	-42.533.879,88	0,00	-2.030.833,57	0,00	-40.503.046,31	54.385.634,59	49.279.099,04
3. Finanzanlagevermögen												
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	37.000,00				37.000,00					0,00	37.000,00	37.000,00
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen					0,00					0,00	0,00	0,00
3.3 Beteiligungen	1375.164,29				1375.164,29					0,00	1375.164,29	1375.164,29
3.4 Auslia Unternehmen, die Beteiligungsverh. besteht					0,00					0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	68.573,53	6.128,52			74.702,05					0,00	68.573,53	74.702,05
3.6 sonstige Finanzanlagen	43.170,89	1278.076,69	-97.637,00		1612.150,58		1312,07			1312,07	431708,89	1613.462,65
Summe 3.	1.912.446,71	1.284.207,21	-97.637,00	0,00	3.099.016,92	0,00	1.312,07	0,00	0,00	1.312,07	1.912.446,71	3.100.328,99
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen												
Gesamtsumme (1. bis 4.)	94.638.202,13	6.616.533,67	-2.047.719,06	0,00	99.207.016,74	-42.637.926,38	1.312,07	-2.055.062,37	0,00	-40.581.551,94	57.150.493,20	53.186.158,03

Anhang zum Jahresabschluss
Gemeinde Diemelsee 2020



Diemelsee, 26.01.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Becker', is enclosed in a thin black rectangular border.

Volker Becker
- Bürgermeister -

Rechenschaftsbericht

2020

Gemeinde Diemelsee





Inhaltsverzeichnis

<i>Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen</i>	2
<i>Jahresergebnis</i>	2
<i>Ergebnisrechnung</i>	2
<i>Finanzhaushalt / Finanzrechnung</i>	13
<i>Allgemeine Entwicklung</i>	13
<i>Investitionstätigkeit</i>	14
<i>Kennzahlen</i>	15
<i>Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage sowie zum Haushaltsergebnis</i>	15
<i>Steuern</i>	15
<i>Entwicklung der Realsteuern - Hebesätze und Aufkommen</i>	16
<i>Gemeinschaftssteuern</i>	17
<i>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</i>	19
<i>Personalaufwand</i>	20
<i>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</i>	21
<i>Transferaufwendungen</i>	22
<i>Haushaltsergebnis</i>	22
<i>Kennzahlen zur Bilanz</i>	24
<i>Kennzahlen zur Vermögenslage</i>	25
<i>Kennzahlen zur Kapitalstruktur (haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation)</i>	26
<i>Kennzahlen zur Finanzstruktur und Verschuldung</i>	27
<i>Prognosebericht - Risiken und Chancen</i>	28
<i>Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital</i>	29
<i>Entwicklung der Verschuldung</i>	29
<i>Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur</i>	31
<i>Risikoberichtserstattung</i>	32
<i>Strategien und Ziele</i>	33



Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Mit der Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Regelungen des doppelten Rechnungswesens ist auch die Verpflichtung zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts verknüpft. Gemäß § 112 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Gemäß § 51 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Jahresergebnis

Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen. Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn:

1. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen
- oder
2. der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich gilt, dass ein positives Jahresergebnis das Eigenkapital in der Bilanz erhöht und ein negatives Jahresergebnis das Eigenkapital belastet. Langfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig, um u. a. Generationengerechtigkeit sicherzustellen.

Der Jahresabschluss 2020 weist in der Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von 791.244,47 € aus. Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsplanes 2020 in Höhe von 0,00 € (zuzüglich der Haushaltsreste aus 2019 31.900,00 €) beträgt die Veränderung 823.144,47 €.

Ergebnisrechnung

Ertragslage

Zusammensetzung der Kernfinanzierungsmasse

In der nachfolgenden Grafik wird der prozentuale Anteil der einzelnen Steuerarten bzw. der Schlüsselzuweisungen an der Kernfinanzierungsmasse des Haushaltes abgebildet. Die Kernfinanzierungsmasse ist die Summe aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie Schlüsselzuweisungen. Durch die jeweiligen Anteile wird erkennbar, welche Bedeutung die einzelnen Ertragsarten haben.

Grundsätzlich sollte der Anteil der Real- und Gemeinschaftssteuern am Kernertrag des Haushaltes hoch und der aus Schlüsselzuweisungen niedrig sein, weil ansonsten eine hohe Abhängigkeit von Mitteln aus dem Finanzausgleich besteht.



Entwicklung der einzelnen Ertragsarten im Überblick

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der einzelnen Ertragsarten und die Abweichungen zum Vorjahresergebnis sowie zu den Planwerten.

	Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020	Abweichung % 2020
Privatrechtliche Leistungsentgelte	429.567,38	448.280,00	396.882,24	- 51.397,76	- 12,95
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.596.656,23	2.628.090,00	2.612.330,78	- 15.759,22	- 0,60
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	468.651,30	389.370,00	390.888,63	1.518,63	0,39
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-	-	-	-	-
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	6.740.115,39	5.292.840,00	4.749.299,30	- 543.540,70	- 11,44
Erträge aus Transferleistungen	145.656,61	158.070,00	145.656,59	- 12.413,41	- 8,52
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.002.463,57	1.934.610,00	2.813.896,52	879.286,52	31,25
Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen,-zuschüssen & -beiträgen	1.184.611,96	1.069.170,00	1.076.805,01	7.635,01	0,71
Sonstige ordentliche Erträge	250.873,65	701.020,00	251.244,46	- 449.775,54	- 179,02
Ordentliche Erträge	13.818.596,09	12.621.450,00	12.437.003,53	- 184.446,47	- 1,48
Finanzerträge	103.043,81	93.740,00	116.308,68	22.568,68	19,40
Außerordentliche Erträge	33.473,33	-	138.970,36	138.970,36	100,00
Summe	13.955.113,23	12.715.190,00	12.692.282,57	- 22.907,43	- 0,18

Die Erträge insgesamt weichen um 1.262.830,66 € vom Vorjahresergebnis und um -22.907,43 € von der Haushaltsplanung ab. Bei den ordentlichen Erträgen (ohne Finanzertrag) ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von -1.381.592,56 €. Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Veränderung - 184.446,47 €.

Steuern und ähnliche Abgaben

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sowie gesetzlichen Umlagen erkennbar:



	Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020	Abweichung % 2020
Grundsteuer A	118.714,76	119.000,00	115.520,59	- 3.479,41	-3,01
Grundsteuer B	448.311,40	455.000,00	456.023,92	1.023,92	0,22
Gewerbesteuer	3.463.165,62	2.000.000,00	1.611.471,73	- 388.528,27	-24,11
Anteil Einkommenssteuer	2.227.490,41	2.202.080,00	2.123.003,97	- 79.076,03	-3,72
Anteil Umsatzsteuer	207.461,44	224.760,00	228.457,06	3.697,06	1,62
Hundesteuer	25.937,99	26.000,00	27.053,01	1.053,01	3,89
Zweitwohnungssteuer	141.445,71	146.000,00	87.627,63	- 58.372,37	-66,61
Fremdenverkehrsabgabe	107.588,06	120.000,00	100.141,39	- 19.858,61	-19,83
Summe	6.740.115,39	5.292.840,00	4.749.299,30	- 543.540,70	-11,44

Zuwendungen und Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen sind neben den Steuern eine weitere wichtige Säule der kommunalen Ertragsseite. Dies gilt insbesondere für die Schlüsselzuweisungen im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs. Gegenüber dem Vorjahresergebnis haben sich die Erträge aus Zuwendungen und Umlagen um 703.626 € verändert. Die Abweichung vom Planansatz beträgt insgesamt 886.921,53 €.

Die Entwicklung im Einzelnen ist in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

	Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020	Abweichung % 2020
Schlüsselzuweisungen	1.715.089,00	1.510.730,00	1.510.272,00	-458,00	-0,03
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	43.179,87	21.960,00	1.008.096,41	986.136,41	97,82
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	244.194,70	401.920,00	295.528,11	-106.391,89	-36,00
Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	1.184.611,96	1.069.170,00	1.076.805,01	7.635,01	0,71
Summe	3.187.075,53	3.003.780,00	3.890.701,53	886.921,53	22,80

Aufwandslage

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Aufwandsarten und deren Abweichung zum Vorjahresergebnis sowie zum Planansatz:

Rechenschaftsbericht 2020
Gemeinde Diemelsee



	Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020	Abweichung % 2020
Personalaufwendungen	1.527.359,99	1.724.800,00	1.554.880,41	- 169.919,59	- 10,93
Versorgungsaufwendungen	305.644,06	331.400,00	333.422,01	2.022,01	0,61
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.032.972,92	3.074.340,00	2.775.446,04	- 298.893,96	- 10,77
Abschreibungen	2.217.784,35	2.169.310,00	2.108.039,53	- 61.270,47	- 2,91
Aufw. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw.	1.680.989,23	1.817.710,00	1.582.528,90	- 235.181,10	- 14,86
Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	3.913.597,35	3.436.450,00	3.343.811,17	- 92.638,83	- 2,77
Transferaufwendungen	-	-	-	-	-
Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.628,27	10.870,00	12.107,84	1.237,84	10,22
Ordentliche Aufwendungen	12.693.976,17	12.564.880,00	11.710.235,90	- 854.644,10	- 7,30
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	201.101,81	182.210,00	164.402,00	- 17.808,00	- 10,83
Außerordentliche Aufwendungen	62.098,59	-	26.400,20	26.400,20	100,00
Summe	12.957.176,57	12.747.090,00	11.901.038,10	- 846.051,90	- 7,11

Die Gesamtaufwendungen verändern sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um -1.056.138,47 €. Die Abweichung zum Haushaltsansatz beträgt -846.051,90 €.

Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Finanzaufwendungen) weichen gegenüber dem Vorjahresergebnis um - 983.740,27 € ab. Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen – 854.644,10 €.

Personal- und Versorgungsaufwand

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden im Folgenden nach einzelnen Positionen abgebildet, um die Veränderungen gegenüber dem Vorjahresergebnis und die Abweichungen von den Haushaltsansätzen differenziert beurteilen zu können:

	Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020	Abweichung % 2020
Entgelte Arbeitnehmer	1.027.894,03	1.182.430,00	1.058.652,85	- 123.777,15	- 11,69
Bezüge Beamte	210.364,56	229.920,00	226.517,90	- 3.402,10	- 1,50
Soziale Abgaben, Altersvers. & Unterstützung-Aktive	265.016,18	298.050,00	256.624,41	- 41.425,59	- 16,14
Sonstige Personalaufwendungen	24.085,22	13.085,25	14.100,00	1.014,75	7,20
Summe Personalaufwendungen	1.527.359,99	1.723.485,25	1.555.895,16	- 167.590,09	- 10,77
Versorgungsaufwendungen	305.644,06	331.400,00	333.422,01	2.022,01	0,61

Sach- und Dienstleistungsaufwand sowie Abschreibungen

Der Sach- und Dienstleistungsaufwand (ohne Abschreibungen) beläuft sich insgesamt auf 2.775.446,04 €. Gegenüber dem Vorjahresergebnis verändert er sich um -257.526,88 €. Die Abweichung von der Haushaltsplanung beträgt -298.893,96 €.

Nachfolgend wird der Sach- und Dienstleistungsaufwand nach einzelnen Positionen differenziert dargestellt, wobei in diesem Sachzusammenhang auch die Abschreibungen abgebildet werden:

Rechenschaftsbericht 2020
Gemeinde Diemelsee



	Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020	Abweichung % 2020
Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftl. Tätigkeit	680.893,03	666.490,00	598.212,59	- 68.277,41	- 11,41
Aufw. für bezogene Leistungen	1.935.124,96	1.942.270,00	1.727.234,77	- 215.035,23	- 12,45
Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	130.154,86	135.020,00	157.613,83	22.593,83	14,33
Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	141.892,23	147.400,00	102.723,59	- 44.676,41	- 43,49
Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	144.907,84	183.160,00	189.661,26	6.501,26	3,43
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gesamt	3.032.972,92	3.074.340,00	2.775.446,04	- 298.893,96	- 10,77
Abschreibungen	2.217.784,35	2.108.039,53	2.432.665,00	324.625,47	13,34

Zuweisungen, Umlagen und Transferaufwendungen

Neben den Personalaufwendungen und dem Aufwand für Sach- und Dienstleistungen stellen die Zuweisungen, Umlagen und Transferaufwendungen eine gewichtige Aufwandsart dar.

Die Aufwendungen in Höhe von 4.830.129,15 € weichen vom Vorjahresergebnis um -764.457,43 € und von den Planansätzen des Haushaltsjahres um -424.030,85 € ab.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Aufwandspositionen differenziert dargestellt:

	Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020	Abweichung % 2020
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.680.989,23	1.817.710,00	1.582.528,90	- 235.181,10	- 14,86
Kreisumlage	1.824.987,00	1.944.050,00	1.943.913,00	- 137,00	- 0,01
Schulumlage	1.067.779,00	1.137.440,00	1.104.865,00	- 32.575,00	- 2,95
Rückstellung Kreis- u. Schulumlage	379.908,75	-	-	-	-
Gewerbesteuerumlage	597.922,19	310.960,00	154.822,16	- 156.137,84	- 100,85
Sonstige Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen und Abgaben	43.000,41	44.000,00	44.000,09	0,09	0,00
Transferaufwendungen	-	-	-	-	-
Summe	5.594.586,58	5.254.160,00	4.830.129,15	- 424.030,85	- 8,78

Gegenüberstellung Planzahlen und Ergebnisrechnung der Teilhaushalte

Hier wird eine zusammengefasste Teilergebnisrechnung nach Produktbereichen abgebildet und die wesentlichen Abweichungen (> 10.000 €) bei den Jahresergebnissen vor der internen Leistungsbeziehung erläutert.



01 Innere Verwaltung

Beschreibung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	37.467,63	44.910,00	60.521,77	- 15.611,77
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 937.121,45	- 1.030.110,00	- 950.482,98	- 79.627,02
Ordentliches Ergebnis	- 899.653,82	- 985.200,00	- 889.961,21	- 95.238,79
Außerordentliche Erträge	1.445,44		2.122,25	- 2.122,25
Außerordentliche Aufwendungen	- 24.388,50		- 0,02	0,02
Außerordentliches Ergebnis	- 22.943,06		2.122,23	- 2.122,23
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	- 946.985,38	- 985.200,00	- 887.839,00	- 97.361,00
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	939.111,49	1.007.000,00	910.797,53	96.202,47
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	- 19.016,61	- 25.300,00	- 22.958,55	- 2.341,45
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	920.094,88	981.700,00	887.838,98	93.861,02
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	- 26.890,50	- 3.500,00	- 0,02	- 3.499,98

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Erträgen: Auflösung der nicht mehr benötigten Rückstellung für die Serverumstellung rd. 10.000 €.

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Aufwendungen: Personalaufwand war rd. 12.000 € niedriger als geplant. Sach- und Dienstleistungen sind rd. 29.300 € niedriger angefallen als geplant. Für die Entsorgung der Aushube Rheneufer (Bauhof, Flechtdorfer Straße) sind rd. 6.000 € angefallen, statt den geplanten 50.000 €.

02 Sicherheit und Ordnung

Beschreibung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	215.551,80	116.410,00	114.579,39	1.830,61
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 619.492,58	- 584.340,00	- 590.027,48	5.687,48
Ordentliches Ergebnis	- 403.940,78	- 467.930,00	- 475.448,09	7.518,09
Außerordentliche Erträge			52.568,99	- 52.568,99
Außerordentliche Aufwendungen	- 8.228,82			
Außerordentliches Ergebnis	- 8.228,82		52.568,99	- 52.568,99
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	- 420.398,42	- 467.930,00	- 422.879,10	- 45.050,90
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	- 90.042,96	- 106.530,00	- 89.335,59	- 17.194,41
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	- 90.042,96	- 106.530,00	- 89.335,59	- 17.194,41
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	- 510.441,38	- 574.460,00	- 512.214,69	- 62.245,31

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Aufwendungen: Aufgrund einer Teilumgliederung des Personals von der Flüchtlingsarbeit auf andere Bereiche ist der Personalaufwand rd. 21.000 € niedriger ausgefallen als geplant. Sach- und Dienstleistungen sind rd. 29.000 € höher angefallen als geplant. Für die Feuerwehr wurden rd. 14.000 € mehr für Berufskleidung und Arbeitsschutzmittel ausgegeben. Die Instandhaltung von Feuerwehrfahrzeugen schlägt mit rd. 38.000 € mehr zu buche. Für die Reparatur des LF16 TS wurden rd. 24.000 €, für TSF-W rd. 8.000 €, Reparatur Unfallschaden GWL rd. 4.000 € (analog der Versicherungserstattung auf der Ertragsseite) ausgegeben.

Abweichung zum Planansatz bei den außerordentlichen Erträgen: Als periodenfremder Ertrag wurden 45.000 € für den Öleinsatz in 2014 in Deisfeld vereinnahmt.



04 Kultur und Wissenschaft

Beschreibung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	7.726,00	7.110,00	11.652,16	- 4.542,16
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 26.116,40	- 31.960,00	- 29.088,16	- 2.871,84
Ordentliches Ergebnis	- 18.390,40	- 24.850,00	- 17.436,00	- 7.414,00
Außerordentliche Erträge				
Außerordentliche Aufwendungen				
Außerordentliches Ergebnis				
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	- 18.390,40	- 24.850,00	- 17.436,00	- 7.414,00
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	- 8.071,52	- 11.600,00	- 7.878,24	- 3.721,76
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	- 8.071,52	- 11.600,00	- 7.878,24	- 3.721,76
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	- 26.461,92	- 36.450,00	- 25.314,24	- 11.135,76

05 Soziale Hilfen

Beschreibung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	46.301,08	98.320,00	22.566,08	75.753,92
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 59.580,43	- 119.150,00	- 33.791,43	- 85.358,57
Ordentliches Ergebnis	- 13.279,35	- 20.830,00	- 11.225,35	- 9.604,65
Außerordentliche Erträge				
Außerordentliche Aufwendungen				
Außerordentliches Ergebnis				
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	- 13.279,35	- 20.830,00	- 11.225,35	- 9.604,65
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	- 2.510,58	- 3.080,00	- 1.367,56	- 1.712,44
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	- 2.510,58	- 3.080,00	- 1.367,56	- 1.712,44
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	- 15.789,93	- 23.910,00	- 12.592,91	- 11.317,09

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Erträgen: Aufgrund von Corona konnte die Seniorenfahrt nicht in dem üblichen Umfang durchgeführt werden, hier wurden rd. 17.000 € weniger vereinnahmt. Die Einstellung der Gemeindegewerbesteuer ist nicht erfolgt, dadurch ist auch die veranschlagte Landesförderung von rd. 58.000 € ausgeblieben.

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Aufwendungen: Personalaufwand war aufgrund der Nichteinstellung der Gemeindegewerbesteuer rd. 59.000 € niedriger als geplant. Sach- und Dienstleistungen sind rd. 23.000 € analog der Erträge für die Seniorenfahrt niedriger angefallen als geplant.

06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Beschreibung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	268.715,55	353.900,00	272.354,48	81.545,52
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 1.284.833,76	- 1.453.440,00	- 1.190.903,30	- 262.536,70
Ordentliches Ergebnis	- 1.016.118,21	- 1.099.540,00	- 918.548,82	- 180.991,18
Außerordentliche Erträge				
Außerordentliche Aufwendungen				
Außerordentliches Ergebnis				
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	- 1.016.118,21	- 1.099.540,00	- 918.548,82	- 180.991,18
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	- 83.670,17	- 84.550,00	- 81.463,10	- 3.086,90
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	- 83.670,17	- 84.550,00	- 81.463,10	- 3.086,90
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	- 1.099.788,38	- 1.184.090,00	- 1.000.011,92	- 184.078,08



Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Erträgen: Der Erhöhungsbetrag Starke Heimat Hessen wurde nicht ausbezahlt, somit fallen die Erträge rd. 82.000 € niedriger aus.

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Aufwendungen: Sach- und Dienstleistungen sind aufgrund von Corona und damit weniger Kinderbeförderungen rd. 24.000 € niedriger angefallen als geplant. Dadurch, dass die Baumaßnahme Kindergarten Adorf nicht fertiggestellt wurde, sind die Abschreibungen um rd. 12.000 € niedriger ausgefallen. Die Abrechnung für die Kindergärten hat eine Ersparnis von rd. 266.000 € bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse eingebracht.

08 Sportförderung

Beschreibung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	8.681,15	3.090,00	10.805,80	- 7.715,80
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 37.538,17	- 38.840,00	- 41.165,39	2.325,39
Ordentliches Ergebnis	- 28.857,02	- 35.750,00	- 30.359,59	- 5.390,41
Außerordentliche Erträge				
Außerordentliche Aufwendungen				
Außerordentliches Ergebnis				
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	- 28.857,02	- 35.750,00	- 30.359,59	- 5.390,41
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	- 4.757,59	- 6.440,00	- 6.531,90	91,90
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	- 4.757,59	- 6.440,00	- 6.531,90	91,90
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	- 33.614,61	- 42.190,00	- 36.891,49	- 5.298,51

09 Räumliche Planung und Entwicklung

Beschreibung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	174.192,85	183.820,00	213.827,78	- 30.007,78
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 29.458,03	- 85.820,00	- 63.710,37	- 22.109,63
Ordentliches Ergebnis	144.734,82	98.000,00	150.117,41	- 52.117,41
Außerordentliche Erträge	36,00		58.430,29	- 58.430,29
Außerordentliche Aufwendungen	- 2.520,05			
Außerordentliches Ergebnis	- 2.484,05		58.430,29	- 58.430,29
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	139.730,72	98.000,00	208.547,70	- 110.547,70
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	- 5.725,87	- 3.690,00	- 6.350,24	2.660,24
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	- 5.725,87	- 3.690,00	- 6.350,24	2.660,24
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	134.004,85	94.310,00	202.197,46	- 107.887,46

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Erträgen: Zuweisungen vom Land für IKEK und Beratervertrag Dorfentwicklung rd. 23.000 €.

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Aufwendungen: Sach- und Dienstleistungen sind rd. 16.000 € niedriger angefallen als geplant. Für die allgemeinen Planungskosten im Ansatz 30.000 € wurden keine Ausgaben getätigt. Aufwendungen für Beratungsleistungen (IKEK, Dorfentwicklung) sind um rd. 12.000 € höher ausgefallen.

Abweichung zum Planansatz bei den außerordentlichen Erträgen: Durch Veräußerungen von Grundstücken über den bilanzierten Wert, wurden Mehrerträge von rd. 58.000 € erzielt.

10 Bauen und Wohnen



Beschreibung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	4.929,61	4.400,00	4.993,61	- 593,61
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 154.212,25	- 192.640,00	- 192.606,29	- 33,71
Ordentliches Ergebnis	- 149.282,64	- 188.240,00	- 187.612,68	- 627,32
Außerordentliche Erträge	1.313,40		1.312,07	- 1.312,07
Außerordentliche Aufwendungen				
Außerordentliches Ergebnis	1.313,40		1.312,07	- 1.312,07
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	- 147.969,24	- 188.240,00	- 186.300,61	- 1.939,39
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	- 2.576,18	- 6.400,00	- 1.992,91	- 4.407,09
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	- 2.576,18	- 6.400,00	- 1.992,91	- 4.407,09
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	- 150.545,42	- 194.640,00	- 188.293,52	- 6.346,48

11 Ver- und Entsorgung

Beschreibung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	2.933.477,67	2.871.530,00	2.942.106,23	- 70.576,23
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 2.478.732,83	- 2.342.450,00	- 2.330.257,76	- 12.192,24
Ordentliches Ergebnis	454.744,84	529.080,00	611.848,47	- 82.768,47
Außerordentliche Erträge	3.031,04		16.243,21	- 16.243,21
Außerordentliche Aufwendungen	- 16.804,35		- 16.046,78	16.046,78
Außerordentliches Ergebnis	- 13.773,31		196,43	- 196,43
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	424.167,18	529.080,00	595.998,12	- 66.918,12
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	171.981,78	173.620,00	171.981,78	1.638,22
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	- 600.888,99	- 702.700,00	- 639.040,54	- 63.659,46
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	- 428.907,21	- 529.080,00	- 467.058,76	- 62.021,24
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	- 4.740,03		128.939,36	- 128.939,36

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Erträgen: Bei den Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen wurden Personalkostenerstattungen von der Diemelsee Abwasser GmbH für den Bau der Kläranlage Heringhausen rd. 39.000 € vereinnahmt. Bei der Wasserversorgung wurden die Sonderposten für den Gebührenaussgleich um rd. 21.000 € mehr aufgelöst, als geplant.

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Aufwendungen: Sach- und Dienstleistungen sind rd. 27.000 € niedriger angefallen als geplant. Bei den Stromkosten im Abwasserbereich konnten Einsparungen in Höhe von rd. 16.000 € erzielt werden. Für die Erneuerung der Heizungsanlage Kläranlage Adorf und die Ausbesserung des Klärbeckens Kläranlage Vasbeck wurden bei der Instandhaltung von Gebäuden rd. 17.000 € ausgegeben. Instandhaltung von technischen Anlagen rd. 10.000 €, wurde die Pumpstation Schweinsbühl und die Kläranlage Vasbeck instandgesetzt. Die geplante Kanalsanierung 100.000 € wurde nicht beansprucht. Dafür wurden im Bereich des Wassernetzes rd. 42.000 € mehr ausgegeben. Die Abschreibungen sind mit rd. 14.000 € höher ausgefallen.

Abweichung zum Planansatz bei den außerordentlichen Erträgen: Durch Eintreibung bereits abgeschriebener Forderungen, wurden Mehrerträge von rd. 14.000 € erzielt.

Abweichung zum Planansatz bei den außerordentlichen Aufwendungen: Die Festsetzung der Abwasserabgabe für die Jahre 2016-2018 belastet die periodenfremden Aufwendungen mit rd. 15.000 €.

Produkt Wasserversorgung

Im Haushaltsplan wurde mit einem ausgeglichenen Ergebnis nach Entnahme von 26.040 € aus der Gebührenaussgleichsrücklage gerechnet. Das Berichtsjahr schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 55.785,86 € ab. Somit musste der komplette Sonderposten für den Gebührenaussgleich aufgelöst werden. Als vorgetragener Fehlbetrag bleiben trotzdem noch 8.323,42 € stehen.

Bei den Wassergebühren ist eine Nachkalkulation zum 01.01.2022 erfolgt.



Produkt Abwasserbeseitigung

Im Haushaltsplan wurde mit einem ausgeglichenen Ergebnis nach Zuführung von 19.520 € zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich gerechnet. Das Berichtsjahr schließt mit einem Überschuss von 163.968,33 € ab. Der Überschuss in Höhe von 153.309,56 € wird mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren verrechnet, der Rest in Höhe von 10.658,77 € dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.

Bei den Abwassergebühren ist eine Nachkalkulation zum 01.01.2022 erfolgt.

Produkt Abfallbeseitigung

Im Haushaltsplan wurde mit einem ausgeglichenen Ergebnis nach Zuführung von 11.660 € zum Sonderposten für Gebührenaussgleich gerechnet. Das Berichtsjahr schließt mit einem Überschuss von 22.573,92 € ab. Der Überschuss wurde dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.

12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

Beschreibung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	311.102,90	283.410,00	295.187,29	- 11.777,29
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 833.808,45	- 761.850,00	- 673.824,05	- 88.025,95
Ordentliches Ergebnis	- 522.705,55	- 478.440,00	- 378.636,76	- 99.803,24
Außerordentliche Erträge	16.856,00			
Außerordentliche Aufwendungen	- 1,02			
Außerordentliches Ergebnis	16.854,98			
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	- 505.851,59	- 478.440,00	- 378.636,76	- 99.803,24
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	- 312.326,73	- 302.270,00	- 305.333,06	3.063,06
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	- 312.326,73	- 302.270,00	- 305.333,06	3.063,06
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	- 818.178,32	- 780.710,00	- 683.969,82	- 96.740,18

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Aufwendungen: Sach- und Dienstleistungen sind rd. 51.000 € niedriger angefallen als geplant. Die Straßensanierung wurde nicht in dem Umfang durchgeführt, wie eingeplant. Einsparungen rd. 48.000 €. Niedrigere Abschreibungen in Höhe von rd. 23.000 €.

13 Natur- und Landschaftspflege

Beschreibung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	115.812,55	120.620,00	136.723,99	- 16.103,99
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 389.948,84	- 436.630,00	- 370.720,92	- 65.909,08
Ordentliches Ergebnis	- 274.136,29	- 316.010,00	- 233.996,93	- 82.013,07
Außerordentliche Erträge	1,00			
Außerordentliche Aufwendungen	- 10.126,86			
Außerordentliches Ergebnis	- 10.125,86			
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	- 294.389,01	- 316.010,00	- 233.996,93	- 82.013,07
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	- 86.155,36	- 81.900,00	- 83.395,48	1.495,48
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	- 86.155,36	- 81.900,00	- 83.395,48	1.495,48
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	- 380.544,37	- 397.910,00	- 317.392,41	- 80.517,59

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Erträgen: Zuweisungen vom Bund Waldprämie 2020 rd. 13.000 €.

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Aufwendungen: Aufgrund der Abstellung des Personals für die Flüchtlingsarbeit, wurden in diesem Produktbereich rd. 46.000 € Einsparungen erzielt. Sach- und Dienstleistungen sind rd. 29.000 € niedriger angefallen als geplant. Für die Verkehrssicherheit im Gemeindewald wurden rd. 22.000 € mehr ausgegeben. Bei der Instandhaltung von Feldwegen wurden seitens der Ortsteile 45.000 € weniger abgerufen. Die Abschreibungen sind um rd. 12.000 € geringer ausgefallen.



15 Wirtschaft und Tourismus

Beschreibung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.015.195,51	985.620,00	853.744,39	131.875,61
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 2.003.691,63	- 2.122.590,00	- 1.943.533,85	- 179.056,15
Ordentliches Ergebnis	- 988.496,12	- 1.136.970,00	- 1.089.789,46	- 47.180,54
Außerordentliche Erträge	78,50		1.785,67	- 1.785,67
Außerordentliche Aufwendungen			- 10.338,54	10.338,54
Außerordentliches Ergebnis	78,50		- 8.552,87	8.552,87
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	- 988.417,62	- 1.136.970,00	- 1.108.680,87	- 28.289,13
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	- 263.530,57	- 366.690,00	- 274.561,66	- 92.128,34
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	- 263.530,57	- 366.690,00	- 274.561,66	- 92.128,34
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	- 1.251.948,19	- 1.503.660,00	- 1.383.242,53	- 120.417,47

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Erträgen: Die privaten Leistungsentgelte (Eintrittsgelder, Getränkelieferungsverträge, Startgeld ExtremExtrem) sind aufgrund von Corona bedingten Schließungen der Einrichtungen um rd. 31.000 € geringer ausgefallen. Auf die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte schlägt dies mit rd. -24.000 € zu buche. Auch die Kostenersatzleistungen und –erstattungen blieben davon durch die Schließung des Bades mit rd. -36.000 € nicht verschont. An Kurabgabe wurden rd. 20.000 € weniger eingenommen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sind aufgrund von nicht abgerechneten Baumaßnahmen um rd. 38.000 € geringer ausgefallen.

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Aufwendungen: Hauptsächlich aufgrund von Schließungen der öffentlichen Einrichtungen wurden in diesem Produktbereich rd. 45.000 € Einsparungen an Personalaufwendungen erzielt. Sach- und Dienstleistungen sind rd. 102.000 € niedriger angefallen als geplant. Stromkosten rd. -16.000 €, Wasser rd. -13.000 €, Abwasser rd. -16.000 €, Fremdleistungen rd. -12.000 €, Öffentlichkeitsarbeit rd. -37.000 €. Wie auch bei der Auflösung von Sonderposten, sind die Abschreibungen aufgrund von nicht abgerechneten Baumaßnahmen um rd. 110.000 € geringer ausgefallen. Bei den Zuschüssen für laufende Zwecke wurde ein Zuschuss zum Erhalt der Apotheke in Höhe von 35.000 € gewährt. An sonstigen Erstattungen an Zweckverbände wurde eine Verbindlichkeit in Höhe von rd. 393.000 € verbucht, eingeplant waren nur 374.000 €.

Abweichung zum Planansatz bei den außerordentlichen Aufwendungen: Auf außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen wurden rd. 10.000 € gebucht.

16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beschreibung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	8.782.485,60	7.642.050,00	7.614.249,24	27.800,76
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 4.040.543,16	- 3.547.270,00	- 3.464.525,92	- 82.744,08
Ordentliches Ergebnis	4.741.942,44	4.094.780,00	4.149.723,32	- 54.943,32
Außerordentliche Erträge	10.711,95		6.507,88	- 6.507,88
Außerordentliche Aufwendungen	- 28,99		- 14,86	14,86
Außerordentliches Ergebnis	10.682,96		6.493,02	- 6.493,02
Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	4.752.596,41	4.094.780,00	4.156.201,48	- 61.421,48
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	578.952,17	702.920,00	627.434,07	75.485,93
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	- 210.772,31	- 182.390,00	- 190.004,55	- 7.614,55
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	368.179,86	520.530,00	437.429,52	83.100,48
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	5.120.776,27	4.615.310,00	4.593.631,00	21.679,00

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Erträgen: Steuern und steuerähnliche Erträge rd. -524.000 €. Davon Einkommensteuer rd. -79.000 €, Gewerbesteuer rd. -389.000 €, Zweitwohnungssteuer rd. -58.000 €. An Erträgen aus Transferleistungen wurden rd. 12.000 € weniger an Ausgleichleistungen nach dem Familienleistungsgesetz vereinnahmt. Die Gewerbesteuerkompensationsumlage vom Land in Höhe rd. 980.000 € erhöhte die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen. Aufgrund der Gewerbesteuerkompensationsumlage des



Landes, musste die Rückstellung für den kommunalen Finanzausgleich nicht in der eingeplanten Höhe 553.310 €, sondern mit nur rd. 64.000 € aufgelöst werden. Aufgrund der Abrechnung des Schwimmbadumbaus mit der Energie Waldeck-Frankenberg und gleichzeitiger Gewährung des Betrages als Darlehen, stiegen die Zinserträge um 23.000 €.

Abweichung zum Planansatz bei den ordentlichen Aufwendungen: Die Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit stiegen um rd. 28.000 €. Bei den Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen an gesetzlichen Umlageverpflichtungen, wurden bei der Schulumlage rd. 33.000 € und bei der Gewerbesteuerumlage rd. 60.000 € weniger verbucht. Für Zinsen wurden rd. 19.000 € weniger ausgegeben.

Finanzhaushalt / Finanzrechnung

Allgemeine Entwicklung

Nachstehend ist die Finanzrechnung im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres sowie zu den Planungen ersichtlich:

Finanzhaushalt / Finanzrechnung

	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Abweichung	Abweichung %
	2019	2020	2020	2020	2020
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.496.317,67	11.070.090,00	11.478.839,02	408.749,02	3,56
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 10.046.139,99	- 10.463.600,00	- 9.835.008,50	628.591,50	- 6,39
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.450.177,68	606.490,00	1.643.830,52	1.037.340,52	63,11
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.864.046,77	1.917.390,00	3.349.937,49	1.432.547,49	42,76
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 5.967.735,15	- 8.499.389,41	- 6.641.214,58	1.858.174,83	- 27,98
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 4.103.688,38	- 6.581.999,41	- 3.291.277,09	3.290.722,32	- 99,98
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (laufende Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)	- 1.653.510,70	- 5.975.509,41	- 1.647.446,57	4.328.062,84	- 262,71
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.500.000,00	5.531.930,00	3.672.482,94	- 1.859.447,06	- 50,63
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- 4.033.690,44	- 527.000,00	- 597.971,35	- 70.971,35	11,87
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 533.690,44	5.004.930,00	3.074.511,59	- 1.930.418,41	- 62,79
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	-	-	-	-	-
Auszahlungen für die Tilgung von Liquiditätskrediten	-	-	-	-	-
Saldo aus Liquiditätskrediten	-	-	-	-	-
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	24.877,61	-	8.662,16	8.662,16	100,00
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf des Haushaltsjahres	- 2.162.323,53	- 970.579,41	1.435.727,18	2.406.306,59	167,60



Investitionstätigkeit

An wesentlichen Auszahlungen für Bau- und sonstige Investitionsmaßnahmen 2020 sind zu nennen:

Investitions-Nr.	Investition	Fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020
I111400-01	EDV	8.000,00	3.455,64	4.544,36
I111400-02	Verwaltung/DGH	50.000,00	5.589,47	44.410,53
I111500-01	Bauhof	50.000,00	54.323,79	- 4.323,79
I126001-01	Feuerwehr Diemelsee	127.810,00	137.928,57	- 10.118,57
I126001-04	Feuerwehrfahrzeuge Adorf	162.310,00	11.672,74	150.637,26
I126001-05	Digitalfunk	30.000,00	-	30.000,00
I126003-01	Feuerwehr Deisfeld	71.400,00	29.916,40	41.483,60
I126006-01	Feuerwehr Heringhausen	8.000,00	-	8.000,00
I126012-01	Feuerwehr Vasbeck	127.500,00	239.444,12	- 111.944,12
I281100-01	Kloster Flechtdorf	15.000,00	15.000,00	-
I365001-01	KiGa Adorf	440.500,00	161.539,97	278.960,03
I366000-01	Kinderspielplätze	23.000,00	14.176,40	8.823,60
I366000-04	Multifunktionsplatz	-	10.088,11	- 10.088,11
I424000-02	Zuschüsse an Vereine	3.000,00	1.750,00	1.250,00
I424002-01	Sportplatz Flechtdorf	5.000,00	-	5.000,00
I511001-01	An- und Verkauf von Grundstücken	343.000,00	321.845,16	21.154,84
I533000-01	Wasserversorgung allgemein	5.000,00	-	5.000,00
I533010-07	Wasserleitung Wirmighausen	30.000,00	-	30.000,00
I533010-09	Wasserleitung Hinter den Höfen	75.000,00	-	75.000,00
I533010-10	Hausanschlüsse	-	22.725,77	- 22.725,77
I533010-15	Wasserleitung Heringhausen	100.000,00	33.779,47	66.220,53
I533020-03	Fernwirkanlage	-	78.057,99	- 78.057,99
I533020-05	Hochbehälter Egge	1.442.160,00	213.279,68	1.228.880,32
I533020-06	Tiefenbrunnen Vasbeck II	-	32.209,08	- 32.209,08
I538100-01	Abwasserentsorgung allgemein	10.000,00	- 1.117,77	11.117,77
I538100-02	Abwasserleitung Adorf	-	30.965,07	- 30.965,07
I538100-03	Abwasserleitung Aartalstraße	-	- 12.640,54	12.640,54
I538100-08	Abwasserleitung Hinter den Höfen	75.000,00	-	75.000,00
I538100-11	Abwasserleitung Heringhausen	-	167.387,51	- 167.387,51
I538200-02	Kläranlage Adorf	41.000,00	-	41.000,00
I538201-01	Kläranlage Heringhausen	2.166.690,00	2.560.138,73	- 393.448,73
I541000-07	Straßen/Wege Adorf	264.140,00	16.658,49	247.481,51
I541000-10	Brücken	21.000,00	-	21.000,00
I541000-13	Straßen allgemein	7.000,00	8.731,86	- 1.731,86
I541000-16	DE Diemelsee	100.000,00	1.600,80	98.399,20
I541000-19	Straße Hinter den Höfen	62.000,00	-	62.000,00
I541001-01	Straßenbeleuchtung	13.000,00	19.821,39	- 6.821,39
I551000-03	Dorfpark Ottlar	60.000,00	55.818,35	4.181,65
I551000-05	Minigolfplatz Giebringhausen	40.000,00	32.951,19	7.048,81
I551000-06	Grillstation Schweinsbühl	60.000,00	34.408,12	25.591,88
I551000-07	Dorfteich Vasbeck	110.000,00	18.098,71	91.901,29
I553005-01	Friedhof Giebringhausen	-	921,30	- 921,30
I553007-01	Friedhof Ottlar	-	657,36	- 657,36
I553009-01	Friedhof Schweinsbühl	5.590,00	-	5.590,00
I571000-02	DSL-Versorgung	-	16.557,65	- 16.557,65
I573006-01	TID/Naturerlebnisstation	-	- 1.278.045,19	1.278.045,19
I573007-01	Dommelhalle	82.240,00	20.039,40	62.200,60
I573012-01	DGH Wirmighausen	126.170,00	65.676,64	60.493,36
I573013-01	Dansenberghalle	1.000,00	906,65	93,35
I573014-02	Gefrierhaus Flechtdorf	3.800,00	986,00	2.814,00
I573019-01	Gründerzentrum	-	3.480,00	- 3.480,00
I575001-02	Besucherbergwerk	75.000,00	-	75.000,00
I575002-01	Wanderinfrastruktur	65.000,00	75.568,20	- 10.568,20
I575004-01	Radwege	360.000,00	143.752,54	216.247,46
I575100-02	Bewegungsbad	-	1.287.078,69	- 1.287.078,69
I575101-02	Strandbad	2.000,00	- 7.318,75	9.318,75
I575101-03	Uferumgestaltung	931.983,10	632.483,10	299.500,00
I575102-02	Freibad Vasbeck	83.770,00	53.928,11	29.841,89
		7.883.063,10	5.336.275,97	2.546.787,13



Investitionstätigkeit

	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Abweichung	Abweichung %
	2018	2019	2019	2019	2019
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	1.882.607,65	2.551.400,00	1.614.748,87	- 936.651,13	- 58,01
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	632.901,13	255.000,00	204.909,59	- 50.090,41	- 24,45
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	29.778,31	22.830,00	44.388,31	21.558,31	48,57
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.545.287,09	2.829.230,00	1.864.046,77	- 965.183,23	- 51,78
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- 979.665,57	- 440.934,18	- 36.778,05	404.156,13	- 1.098,91
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.348.331,10	- 9.852.985,65	-5.573.327,66	4.279.657,99	- 76,79
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	- 229.587,20	- 678.273,54	- 324.621,25	353.652,29	- 108,94
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	222.706,16	- 6.000,00	- 33.008,19	- 27.008,19	81,82
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.334.877,71	-10.978.193,37	-5.967.735,15	5.010.458,22	- 83,96
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 789.590,62	- 8.148.963,37	-4.103.688,38	4.045.274,99	- 98,58

Kennzahlen

Über Kennzahlen lassen sich komplexe finanzwirtschaftliche Zusammenhänge in komprimierter Form darstellen. Die Betrachtung der Kennzahlenentwicklung im Mehrjahresverlauf ermöglicht eine finanzpolitische Beurteilung der Haushaltsentwicklung in seinen wesentlichen Ausprägungen.

Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage sowie zum Haushaltsergebnis

Steuern

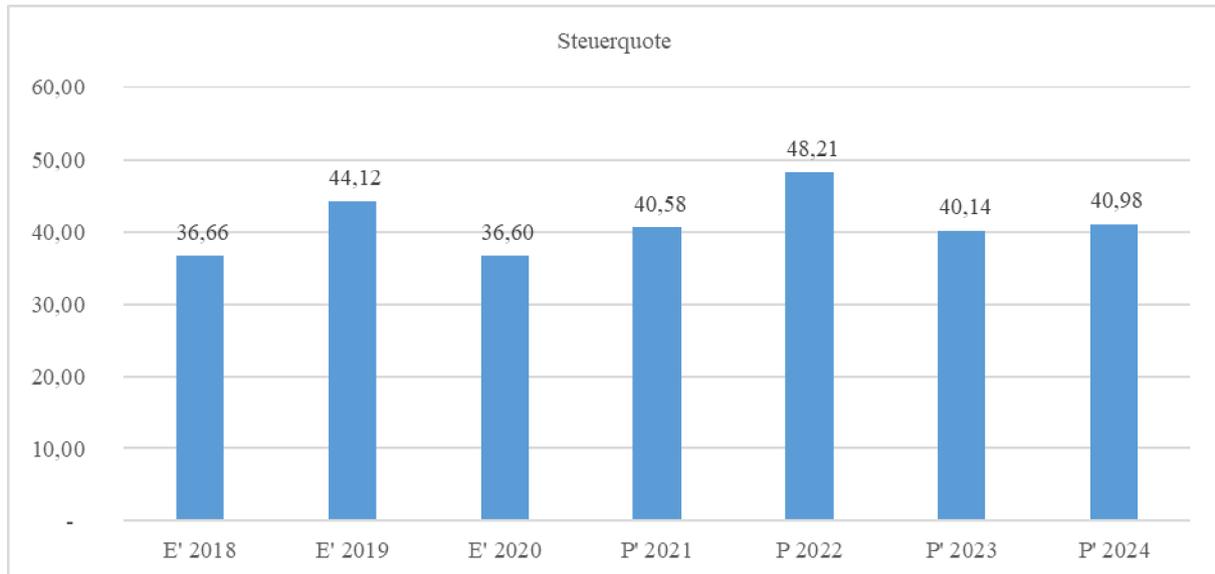
Steuern im Zeitverlauf





Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Die Steuerquote bringt zum Ausdruck, in welchem prozentualen Maße die ordentlichen Erträge der Kommune aus Steuererträgen bestehen. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft ist es erforderlich, die Gewerbesteuerumlage und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen. Diese werden deshalb sowohl von den Steuererträgen (ohne Erträge aus gesetzlichen Umlagen) als auch von den ordentlichen Erträgen bei der Berechnung der Kennzahl abgezogen.



Entwicklung der Realsteuern - Hebesätze und Aufkommen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Hebesätze:

Entwicklung der Hebesätze

Steuerart	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Hebesatz Grundsteuer A	320	360	360	365	365	365
Hebesatz Grundsteuer B	320	360	360	365	365	365
Hebesatz Gewerbesteuer	320	360	360	365	365	365

Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der langfristigen Entwicklung

Aufgrund ihres finanziellen Volumens sind die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer tragende Säulen auf der Ertragsseite des Haushalts. Die Betrachtung der langfristigen Entwicklung ergibt folgendes Bild:





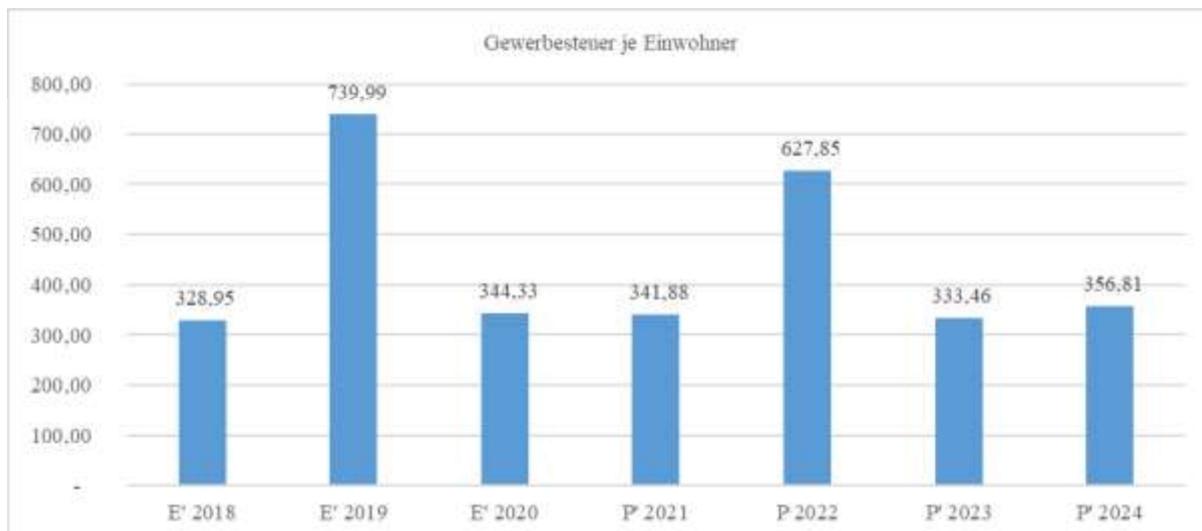
Grundsteuer B je Einwohner

Um das Steueraufkommen der Grundsteuer B in seiner Höhe besser einordnen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an:



Gewerbesteuer je Einwohner

Nachfolgend wird die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens in Relation zur Einwohnerzahl abgebildet:



Gemeinschaftssteuern

Die Gemeinschaftssteuern setzen sich aus den Anteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammen:

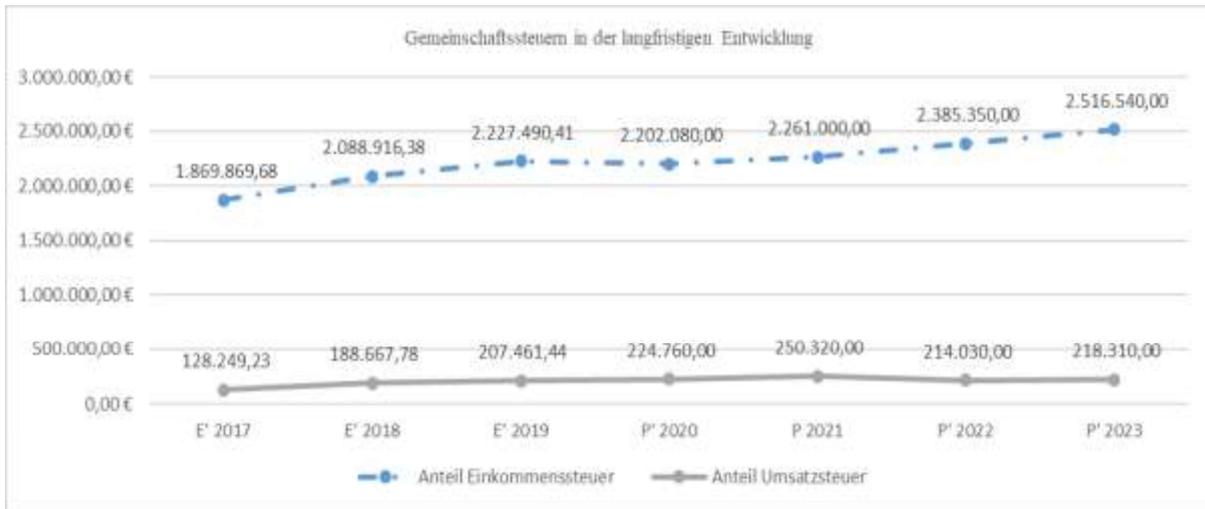
Gemeinschaftssteuern

	E' 2017	E' 2017	E' 2018	P' 2019	P' 2020	P' 2021	P' 2022
Anteil Einkommenssteuer	1.869.869,68	2.088.916,38	2.227.490,41	2.202.080,00	2.261.000,00	2.385.350,00	2.516.540,00
Anteil Umsatzsteuer	128.249,23	188.667,78	207.461,44	224.760,00	250.320,00	214.030,00	218.310,00



Gemeinschaftssteuern in der langfristigen Entwicklung

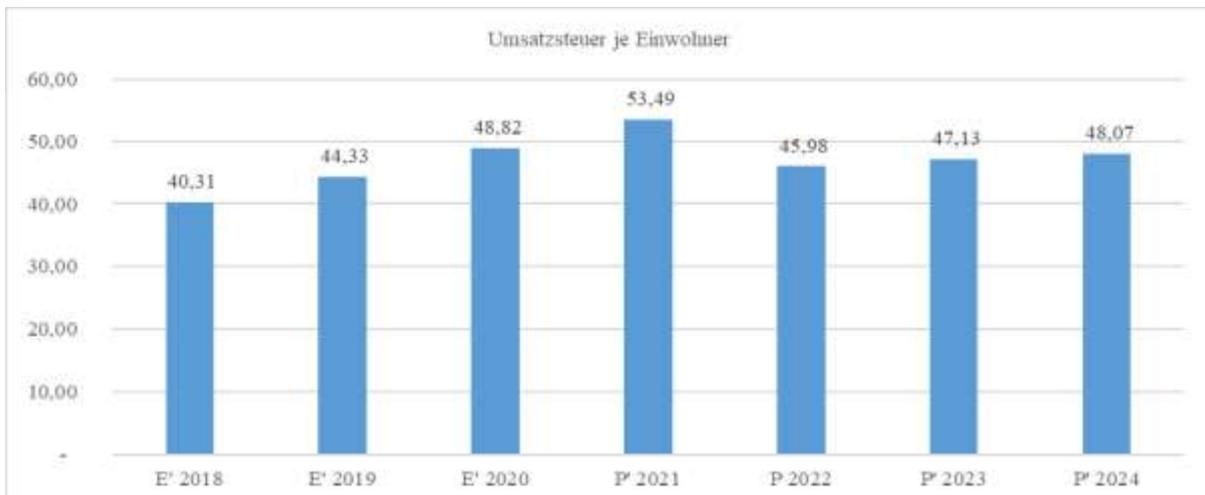
In der Langfristbetrachtung zeigt sich hinsichtlich der Gemeinschaftssteuern folgendes Bild:



Anteil Einkommensteuer je Einwohner



Anteil Umsatzsteuer je Einwohner





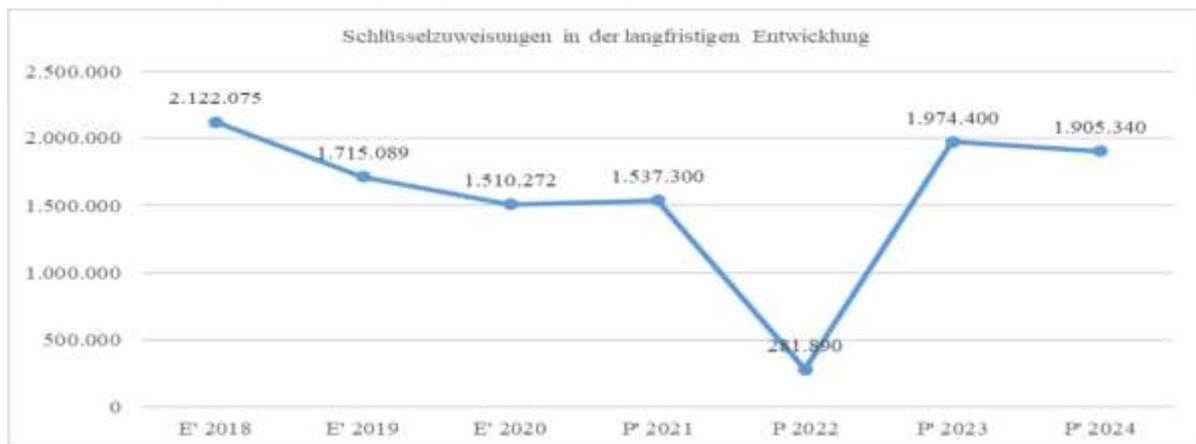
Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, wobei die Schlüsselzuweisungen eingehender betrachtet werden:

Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	E' 2018	E' 2019	E' 2020	P' 2021	P 2022	P' 2023	P' 2024
Zuweisungen, Zuschüsse und allg. Umlagen	3.257.366	3.187.076	3.890.702	2.997.320	1.697.950	3.317.770	3.328.040
davon Schlüsselzuweisungen	2.122.075	1.715.089	1.510.272	1.537.300	281.890	1.974.400	1.905.340
davon Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	146.046	244.195	295.528	286.370	227.280	231.760	236.310
davon Auflösung SoPo für Zuwendungen	939.216	1.184.612	1.076.805	1.173.650	1.132.780	1.105.610	1.180.390
davon sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	50.029	43.180	1.008.096	0	56.000	6.000	6.000

Schlüsselzuweisungen in der langfristigen Entwicklung



Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie hoch die Abhängigkeit von Zuweisungen und Zuschüssen ist. Wesentlicher Bestandteil dieser Erträge sind die Schlüsselzuweisungen vom Land. Die Zuwendungsquote errechnet sich als prozentualer Anteil der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (ohne allgemeine Umlagen und Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Bundes) von den ordentlichen Erträgen insgesamt. Die Zuwendungsquote korrespondiert mit der oben bereits dargestellten Steuerquote.



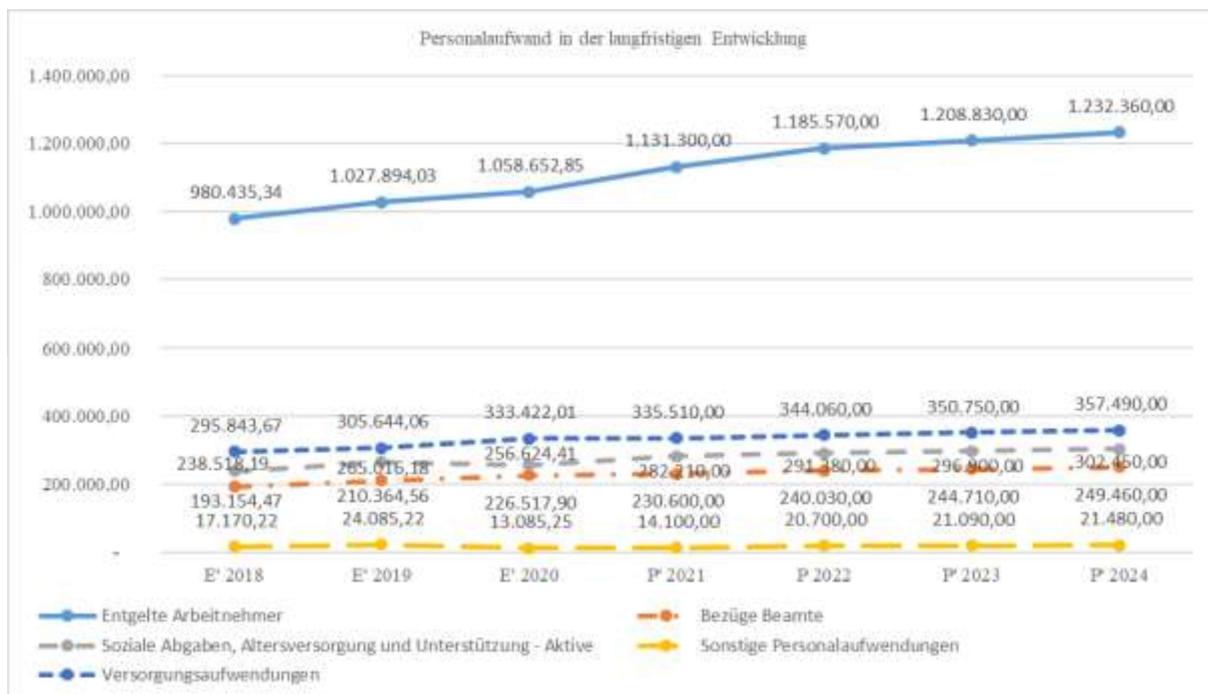


Personalaufwand

Die Entwicklung der Personalaufwendungen stellt sich im Beobachtungszeitraum wie folgt dar:

Personalaufwand

	E' 2018	E' 2019	E' 2020	P' 2021	P 2022	P' 2023	P' 2024
Entgeltete Arbeitnehmer	980.435,34	1.027.894,03	1.058.652,85	1.131.300,00	1.185.570,00	1.208.830,00	1.232.360,00
Bezüge Beamte	193.154,47	210.364,56	226.517,90	230.600,00	240.030,00	244.710,00	249.460,00
Soziale Abgaben, Altersversorgung und Unterstützung - Aktive	238.518,19	265.016,18	256.624,41	282.210,00	291.380,00	296.900,00	302.450,00
Sonstige Personalaufwendungen	17.170,22	24.085,22	13.085,25	14.100,00	20.700,00	21.090,00	21.480,00
Summe Personalaufwendungen	1.429.278,22	1.527.359,99	1.554.880,41	1.658.210,00	1.737.680,00	1.771.530,00	1.805.750,00
Versorgungsaufwendungen	295.843,67	305.644,06	333.422,01	335.510,00	344.060,00	350.750,00	357.490,00



Personalintensität

Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Personalaufwendungen (ohne sonstige Personalaufwendungen der Kontengruppe 65) an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab.

Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben.





Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Entwicklung der Sach- und Dienstleistungen im Zeitverlauf ist den folgenden Aufstellungen zu entnehmen:

Entwicklung des Aufwandes für Sach- und Dienstleistungen

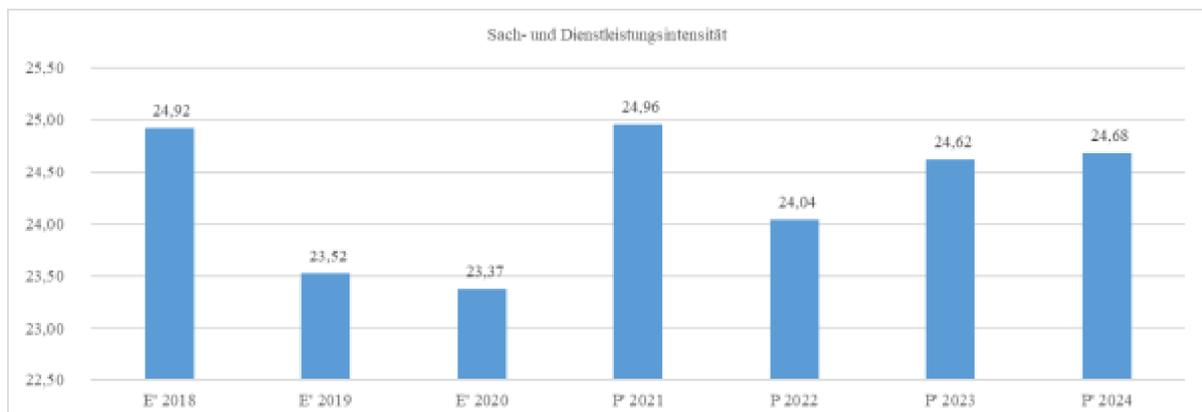
	E' 2018	E' 2019	E' 2020	P' 2021	P 2022	P' 2023	P' 2024
Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftl. Tätigkeit	666.488,66	680.893,03	598.212,59	676.170,00	653.690,00	676.670,00	689.320,00
Aufw. für bezogene Leistungen	1.648.918,49	1.935.124,96	1.727.234,77	2.113.910,00	2.069.300,00	2.073.360,00	2.113.210,00
Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	216.044,12	130.154,86	157.613,83	182.290,00	227.860,00	180.680,00	183.500,00
Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	145.363,86	141.892,23	102.723,59	129.460,00	130.170,00	141.820,00	144.370,00
Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	211.520,53	144.907,84	189.661,26	166.350,00	186.180,00	207.400,00	229.550,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gesamt	2.888.335,66	3.032.972,92	2.775.446,04	3.268.180,00	3.267.200,00	3.279.930,00	3.359.950,00

Sach- und Dienstleistungsaufwand in der langfristigen Entwicklung



Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Sie ist damit das Gegenstück zur Personalintensität. Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne besondere Aufwendungen für Beschäftigte) vom ordentlichen Aufwand ist.





Transferaufwendungen

Aufwandsseitig sind neben den Personal- und Sachaufwendungen die Transferaufwendungen von Bedeutung. Von besonderem Interesse sind hier die Entwicklungen bei den Umlagezahlungen an Gemeindeverbände sowie bei den Sozialtransfers. Zu den sonstigen Transferzahlungen zählen u.a. die Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage, Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit) sowie die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Nachfolgend ist die Entwicklung der wichtigsten Positionen abzulesen:

Entwicklung der Transferaufwendungen

Zuweisungen, Zuschüsse, Kostenerstattungen, Transferleistungen und Umlagen	6.451.151,70	7.275.575,81	6.508.868,97	7.032.130,00	7.553.010,00	7.076.850,00	7.166.620,00
davon Umlagen an Gemeindeverbände (incl. Kreis- und Schulumlage)	3.005.163,99	3.272.674,75	3.048.778,00	3.118.630,00	3.442.420,00	3.078.570,00	3.175.910,00
davon sonstige Zuweisungen, Zuschüsse, Erstattungen, Transfers und Umlagen	3.445.987,71	4.002.901,06	3.460.090,97	3.913.500,00	4.110.590,00	3.998.280,00	3.990.710,00

Transferaufwendungen in der langfristigen Entwicklung



Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote gibt an, wie hoch der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen des Haushaltes ist.



Haushaltsergebnis

Die Entwicklung des Ergebnisses mit seinen Untergliederungen ist nachfolgend dargestellt:



Entwicklung des Ergebnisses

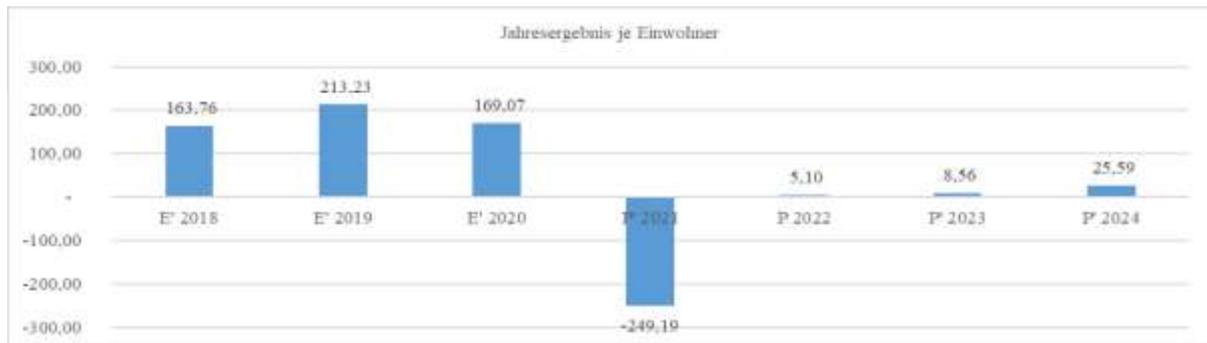
	E' 2018	E' 2019	E' 2020	P' 2021	P 2022	P' 2023	P' 2024
Verwaltungsergebnis	307.078,41	1.124.619,92	726.767,63	-1.118.945,00	75.940,00	159.090,00	240.870,00
Finanzergebnis	- 54.329,00	- 98.058,00	- 48.093,32	- 47.260,00	- 52.080,00	- 119.020,00	- 121.110,00
Ordentliches Ergebnis	252.749,41	1.026.561,92	678.674,31	-1.166.205,00	23.860,00	40.070,00	119.760,00
Außerordentliches Ergebnis	513.656,54	- 28.625,26	112.570,16	-	-	-	-
Jahresergebnis	766.405,95	997.936,66	791.244,47	-1.166.205,00	23.860,00	40.070,00	119.760,00

Jahresergebnis in der langfristigen Entwicklung



Jahresergebnis je Einwohner

Die Kennzahl bildet das Jahresergebnis als Saldo von Ergebnis aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis bezogen auf einen Einwohner ab.



Unter Steuerungsgesichtspunkten ist nicht das außerordentliche Ergebnis, sondern das ordentliche Ergebnis relevant. Da sich dies aus dem Verwaltungsergebnis sowie dem Finanzergebnis zusammensetzt, werden nachfolgend auch Kennzahlen zu diesen Ergebnisgrößen dargestellt.

Aufwandsdeckungsgrad (Verwaltungsergebnis)

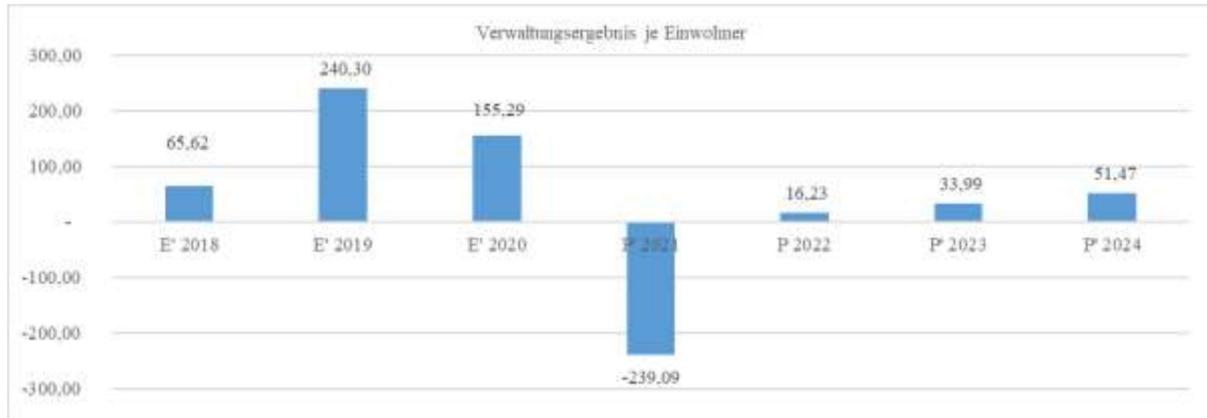
Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung, d.h. einen Aufwandsdeckungsgrad von 100 % oder höher, erreicht werden.





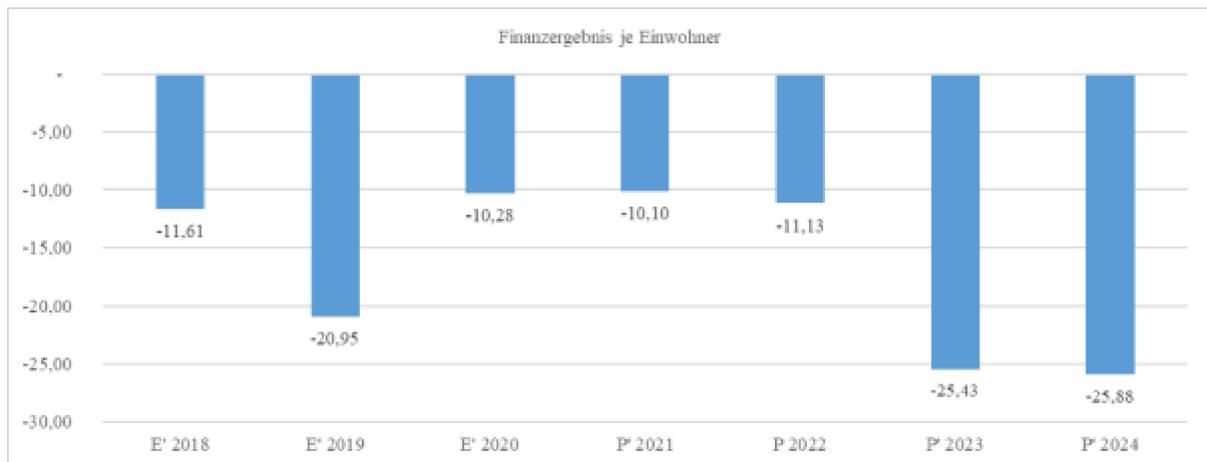
Verwaltungsergebnis je Einwohner

Durch die Kennzahl wird deutlich, welches Ergebnis sich aus den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen bezogen auf einen Einwohner darstellt. Die Kennzahl dient zur Konkretisierung des oben aufgeführten Aufwandsdeckungsgrades.



Finanzergebnis je Einwohner

Die Kennzahl bildet das Finanzergebnis als Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen bezogen auf einen Einwohner ab.



Kennzahlen zur Bilanz

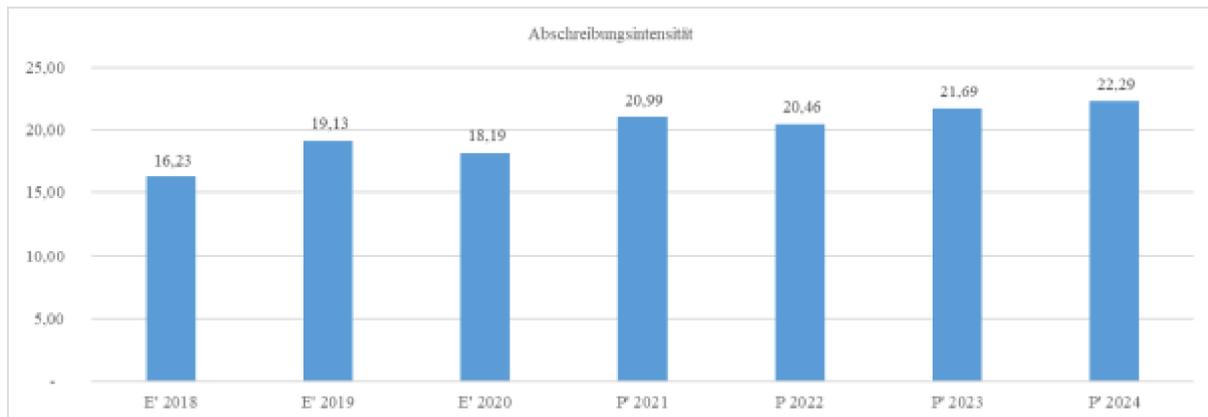
Nachfolgendes Schaubild zeigt die wesentlichsten Entwicklungen innerhalb der Bilanz, nämlich die Entwicklung des Bilanzvolumens und dessen Finanzierung durch Eigenkapital und Verbindlichkeiten.



Kennzahlen zur Vermögenslage

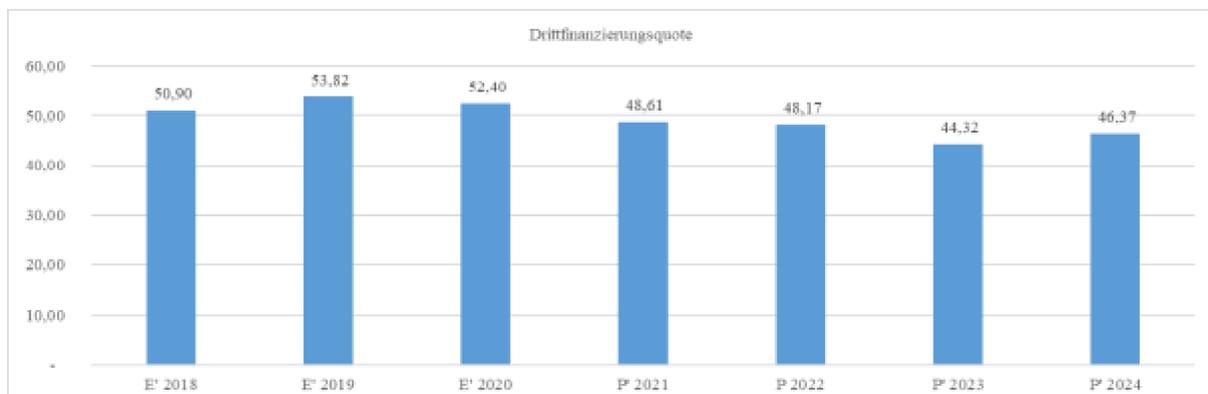
Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Sie stellt den prozentualen Anteil der Abschreibungen am ordentlichen Aufwand dar.



Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des Haushaltes durch Abschreibungen abmildern. Damit wird auch deutlich, in welchem Maße Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren bzw. werden





Investitionsquote

Die Investitionsquote bildet den prozentualen Anteil der Brutto-Investitionen (Zugänge und Zuschreibungen) an der Summe aus Abschreibungen und Abgängen des Anlagevermögens ab. Sie gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.

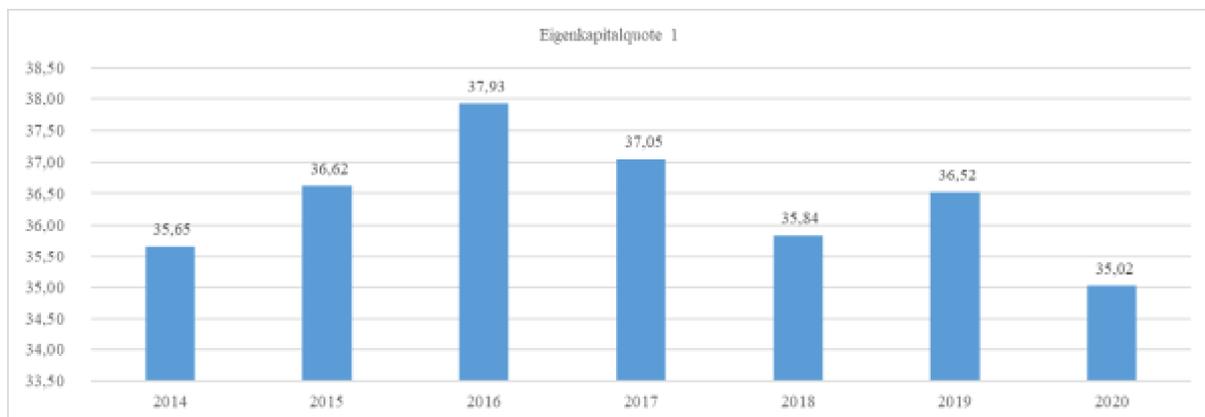


Kennzahlen zur Kapitalstruktur (haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation)

Zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation werden neben dem Aufwandsdeckungsgrad noch folgende vergangenheitsorientierte Bilanzkennzahlen herangezogen:

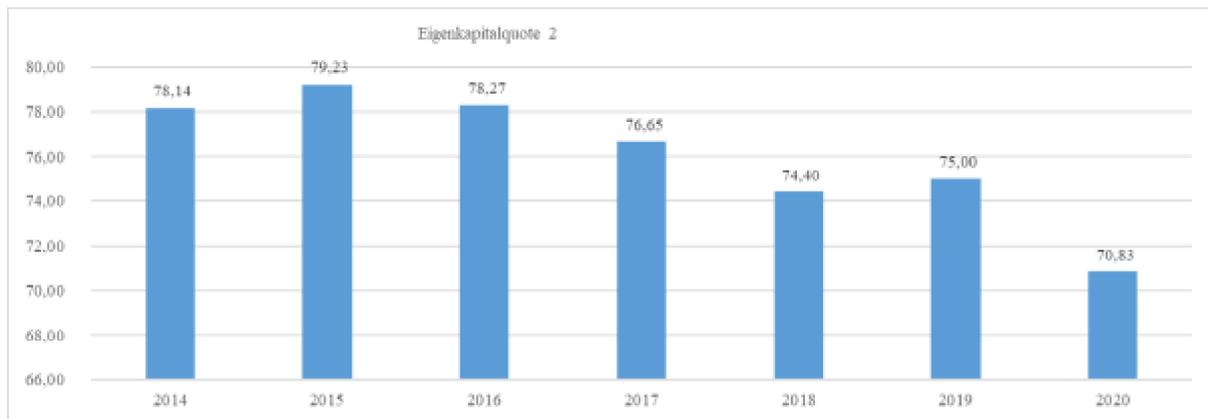
Eigenkapitalquote 1

Um die Eigenkapitalausstattung beurteilen zu können, bietet sich die Betrachtung der Eigenkapitalquote 1 an. Diese misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) der Passivseite. Die Kennzahl ist ein wichtiger Bonitätsindikator.



Eigenkapitalquote 2

Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird bei dieser Kennzahl die Wertgröße Eigenkapital um die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge erweitert. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.



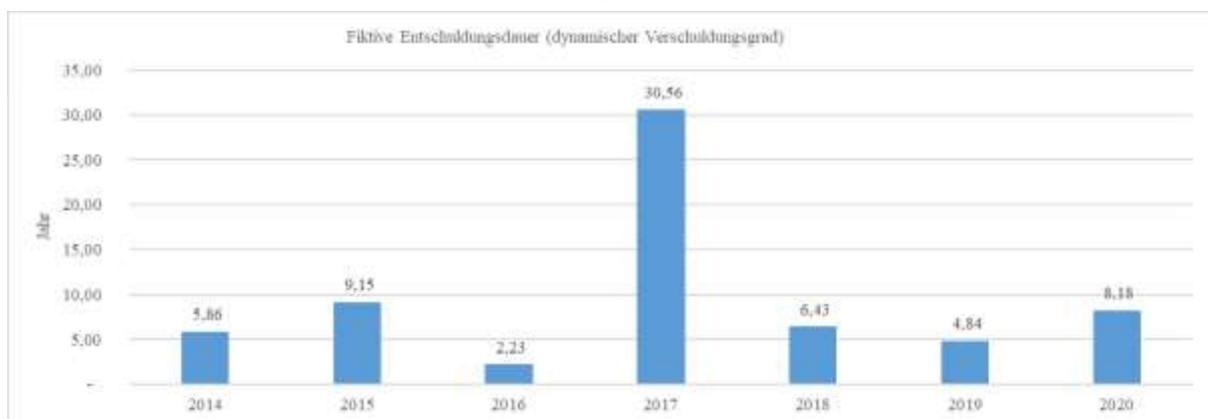
Kennzahlen zur Finanzstruktur und Verschuldung

Dynamischer Verschuldungsgrad

Mit Hilfe des Dynamischen Verschuldungsgrades lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Kommune beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Kommune an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden könnten.

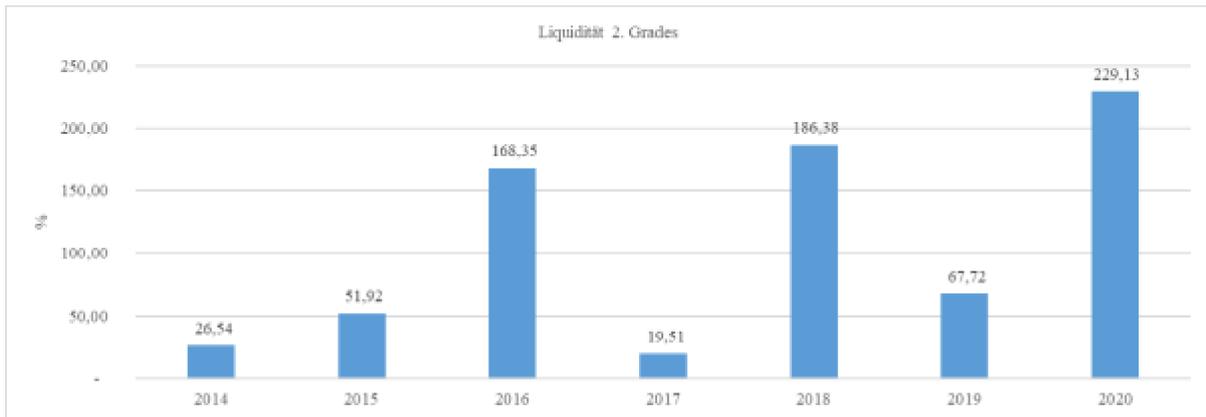
Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer). Die Effektivverschuldung ergibt sich aus den Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzüglich Rückstellungen zuzüglich Verbindlichkeiten gem. Bilanz abzüglich liquide Mittel und abzüglich der kurzfristigen Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gem. Forderungsspiegel.

Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.



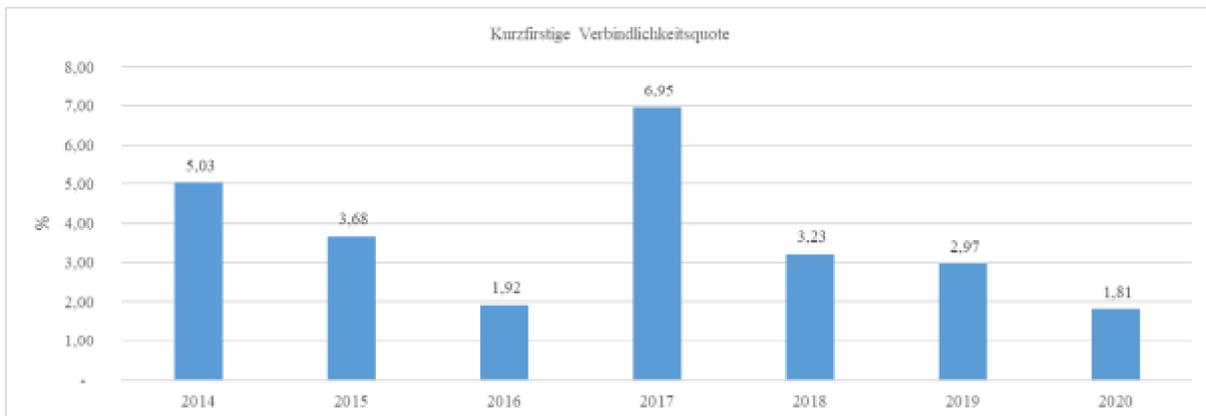
Liquidität 2. Grades

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Kommune. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.



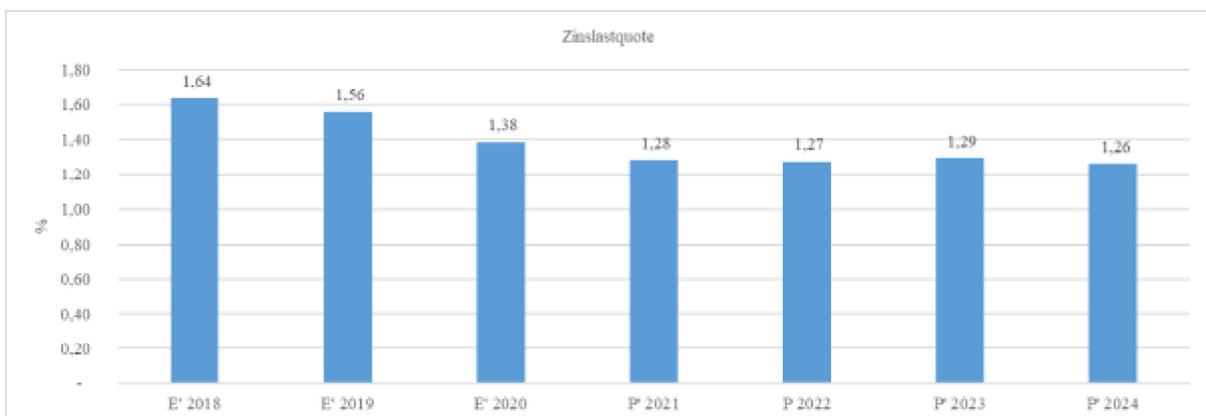
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital (Restlaufzeit von bis zu einem Jahr) belastet wird, kann mit Hilfe der Kurzfristigen Verbindlichkeitsquote beurteilt werden.



Zinslastquote

Die Kennzahl stellt die Finanzaufwendungen (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Zinslastquote zeigt, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen des operativen Verwaltungsgeschäftes besteht.



Prognosebericht - Risiken und Chancen

Im Rechenschaftsbericht ist auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune einzugehen. Angesprochen werden im Folgenden:



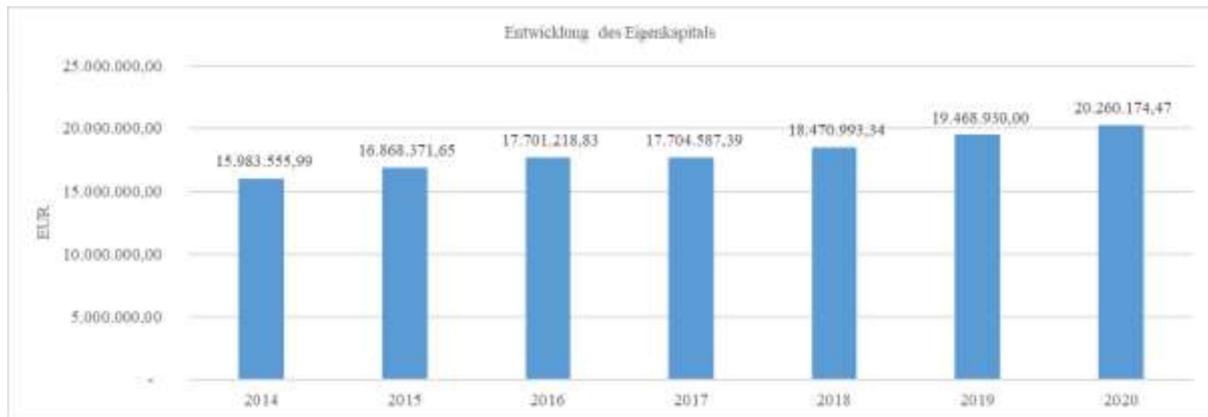
- Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital
- Entwicklung der Verschuldung
- Bevölkerungsentwicklung, Altersstrukturen
- Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital

Ausgehend von den Jahresergebnissen lassen sich Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals ableiten.

Grundsätzlich gilt: Überschüsse stärken das Eigenkapital und Fehlbeträge gehen zu Lasten des Eigenkapitals.

Nachfolgend wird die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals in den zurückliegenden Jahren dargestellt. Ausgehend von den Jahresergebnissen der Haushaltsplanung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung lassen sich Prognosen zur weiteren Entwicklung des Eigenkapitals anstellen.



Jahresergebnisse verändern das Eigenkapital

Die folgende Aufstellung zeigt die nach jetzigem Kenntnisstand geplanten zukünftigen Jahresergebnisse. Aus Ihnen lässt sich ableiten, in welcher Höhe sich in etwa das bilanzielle Eigenkapital pro Jahr (nicht kumulativ) verändern wird.



Entwicklung der Verschuldung

Das Jahresergebnis hat ebenso Auswirkungen auf die Verschuldung. Dargestellt wird die Entwicklung der Verschuldung in den zurückliegenden Perioden, wobei insbesondere nach langfristig finanzierten Investitionskrediten und kurzfristigen Liquiditätskrediten unterschieden wird.



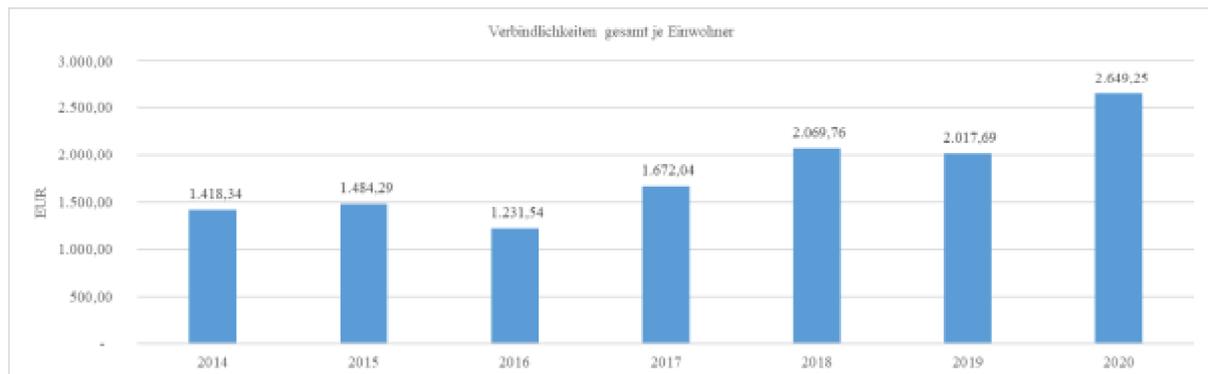
Entwicklung der Verbindlichkeiten

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.384.371,52	5.252.931,70	4.868.015,07	4.505.004,19	8.020.232,19	7.487.807,71	10.562.712,30
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	1.062.415,35	570.237,24	-	2.221.010,46	-	215.060,86	-
andere Verbindlichkeiten	1.191.039,15	1.123.321,22	895.571,70	1.099.129,58	1.666.242,58	1.739.924,84	1.835.772,39
Verbindlichkeiten Gesamt	6.637.826,02	6.946.490,16	5.763.586,77	7.825.144,23	9.686.474,77	9.442.793,41	12.398.484,69



Verschuldung je Einwohner

Um die örtliche Situation besser einschätzen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an. Dargestellt werden die Verbindlichkeiten insgesamt sowie die darin enthaltenen Investitions- und Liquiditätskredite bezogen auf einen Einwohner.



Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten je Einwohner





Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten je Einwohner



Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in Kommunalverwaltungen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Dies erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren.

Die Entwicklung der Bevölkerung nach Anzahl und Altersaufbau ist nur bedingt kommunal beeinflussbar. Der gesamtgesellschaftliche Trend zu einer schrumpfenden und immer älter werdenden Gesamtbevölkerung ist heute unumkehrbar, wobei die örtlichen Ausprägungen durchaus stark variieren können.

Die Anzahl derer, die durch Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erwirtschaften, wird langfristig schrumpfen; der Anteil derer, die auf staatliche Transferleistungen (z.B. Grundsicherung im Alter) angewiesen sind, wird steigen. Dies wird unweigerlich zu einer weiteren Belastung der staatlichen und kommunalen Finanzsysteme führen.

Die zentrale Frage der örtlichen Politik ist daher nicht, ob der Prozess aufgehalten werden kann. Vielmehr geht es um den hierdurch entstehenden Anpassungs- und Gestaltungsbedarf, d.h. wann und in welchem Maße eine quantitative und inhaltliche Neuausrichtung der kommunalen Dienstleistungspalette erfolgen muss.

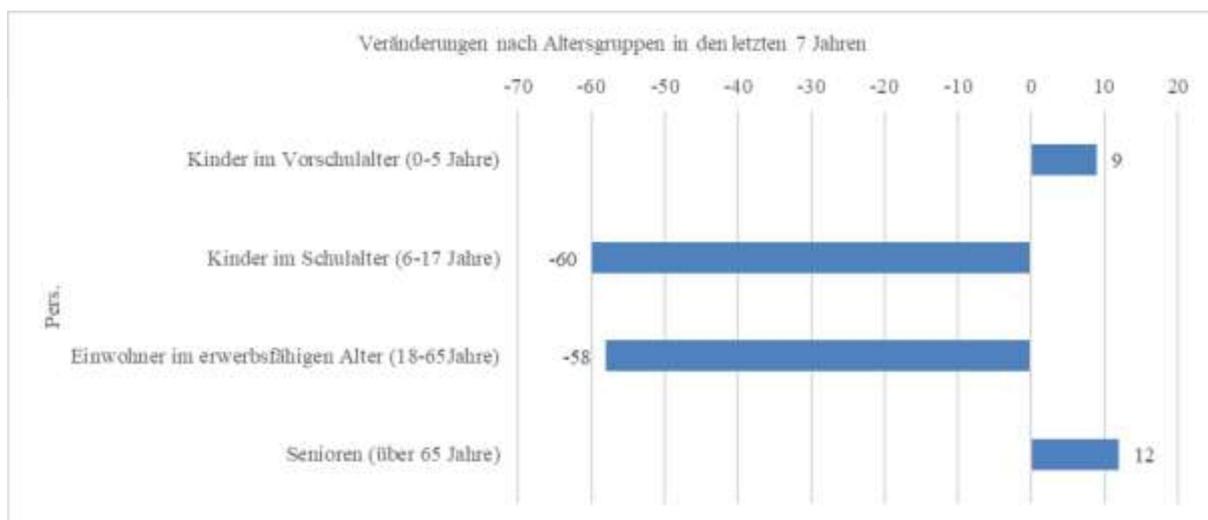
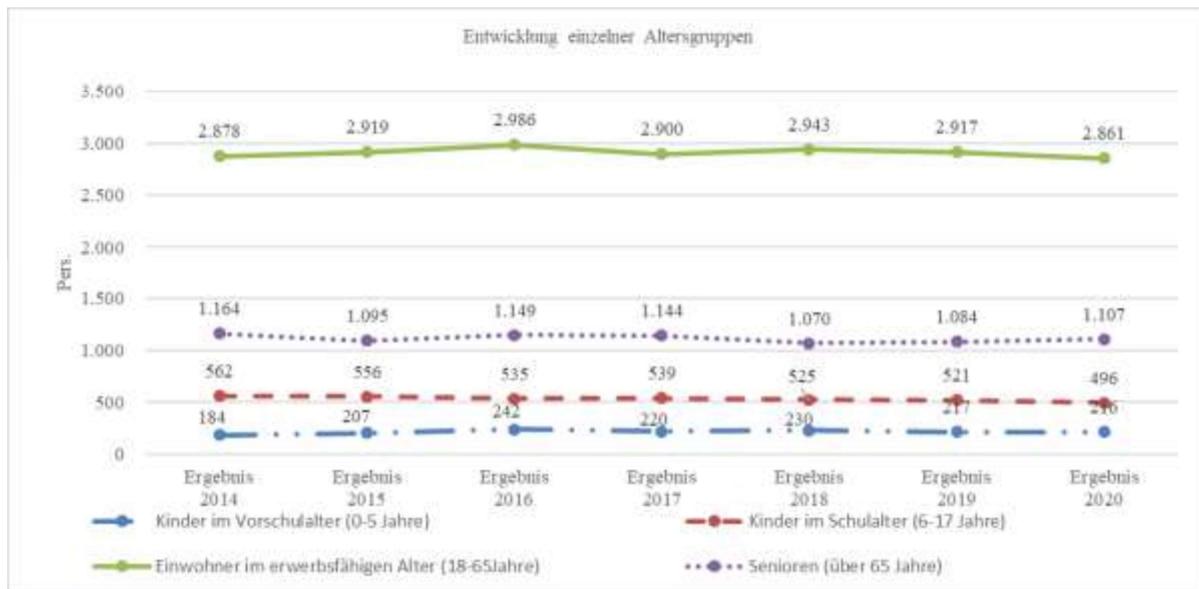
Der Bericht soll eine Orientierung darüber ermöglichen, wie die örtliche Situation mit Blick auf folgende Kriterien einzuschätzen ist:

- Bevölkerungsentwicklung im Zeitverlauf
- Veränderungen bei einzelnen Altersgruppen (Zielgruppen)

Einwohnerentwicklung gesamt und nach Altersgruppen

Die Entwicklung der Einwohnerzahl sowie der einzelnen Altersgruppen stellt sich wie folgt dar.

	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
Einwohner gesamt	4 788	4.831	4.912	4.803	4.768	4.739	4.680
Kinder im Vorschulalter (0-5 Jahre)	184	207	242	220	230	217	216
- davon Kinder im Krippenalter (0-2 Jahre)	86	108	123	109	103	107	104
- davon Kinder im Kindergartenalter (3-5 Jahre)	98	99	119	111	127	110	112
Kinder im Schulalter (6-17 Jahre)	562	556	535	539	525	521	496
Einwohner im erwerbsfähigen Alter (18-65 Jahre)	2.878	2.919	2.986	2.900	2.943	2.917	2.861
Senioren (über 65 Jahre)	1.164	1.095	1.149	1.144	1.070	1.084	1.107



Risikoberichterstattung

Die ordentlichen Erträge belaufen sich im Jahr 2020 auf insgesamt 12.553.312,21 €. Hiervon entfallen auf die Gewerbesteuer, die Schlüsselzuweisungen und den Anteil an der Einkommensteuer insgesamt 5.244.747,70 €. Dies entspricht einer Quote von rund 41 %. Das bedeutet, dass die genannten drei Ertragsarten fast die Hälfte aller ordentlichen Erträge der Gemeinde ausmachen. Demnach ist das Ertragsaufkommen in Diemelsee wesentlich von der Entwicklung der genannten Ertragsarten abhängig. Das Risiko der Gemeinde Diemelsee besteht insbesondere darin, dass diese Erträge stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bestimmt werden. Die Abhängigkeit von nur 3 Ertragsquellen und die Ungewissheit über deren Entwicklung stellen erhebliche Risiken für die Gemeinde Diemelsee dar.

Zinsänderungsrisiko

Die Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme der Gemeinde Diemelsee führen zu einem entsprechend hohen Zinsaufwand für die Gemeinde. Die Entwicklung der Zinsen auf die Kredite bedeutet daher ein Risiko bezüglich der Ergebnisentwicklung der Gemeinde Diemelsee. Risiken aus derivaten Finanzinstrumenten bestehen nicht.

Allgemeine Organisationsrisiken

Organisationsrisiken sind besonders im kommunalen Bereich aufgrund dessen struktureller Besonderheiten, wie:

- Heterogenität (Uneinheitlichkeit) des kommunalen Leistungsangebots



- Ggf. große räumliche Verteilung der Organisationseinheiten
- Weitgehende Dezentralisierung von Verantwortung

gegeben. Die dabei auftretenden Risiken können sein:

- Korruption
- Veruntreuung
- Entscheidung zugunsten unwirtschaftlicher Handlungsalternativen
- Vermögensschäden aufgrund Leichtsinnsfehler
- Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Vertragsgestaltung
- Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Kontrolle der Leistungserbringung

Risikosicherung

Nachfolgend werden einige Maßnahmen der Gemeinde Diemelsee genannt, die der Absicherung der genannten Geschäftsrisiken dienen.

Alle Bediensteten der Gemeinde wurden über die Folgen einer eventuellen Korruption belehrt und der Korruptionserlass des Landes Hessen wurde allen Bediensteten ausgehändigt.

Für die ordnungsgemäße „Dienstausführung“ wurden eine Vielzahl von Richtlinien und Dienstanweisungen erstellt, die Grundlagen für den entsprechenden Dienstbetrieb sind. Genannt seien hier u. a.:

- Dienstanweisung für die Gemeindekasse
- Inventurrichtlinien
- Bilanzierungsrichtlinien
- Budgetierungsregeln

Weiterhin ist die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg im Rahmen deren Aufgaben gemäß § 131 HGO dafür zuständig, dass die genannten Risiken weiter minimiert werden.

Ausfallhaftung durch Land und Bund

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Geschäftsrisiken und deren Absicherung ist auch die Ausfallhaftung von Land und Bund gegenüber zahlungsunfähigen Kommunen zu nennen. Diese wird insbesondere hergeleitet aus den Bestimmungen des Finanzausgleichs sowie aus der Konkursunfähigkeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 12 Insolvenzordnung). Außerdem ist den Kernprinzipien der Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) die Rechtsfolge zu entnehmen, dass der Staat die Funktionsfähigkeit der Gemeinden sichern und deshalb dafür im erforderlichen Umfang auch finanziell eintreten muss.

Strategien und Ziele

Bei der Gemeinde Diemelsee handelt es sich um eine Flächenkommune mit 12.156 ha am nördlichen Rand des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Die aktuell 4.680 Einwohner verteilen sich auf 13 Ortsteile. Gegenüber 2010 ist die Bevölkerung um über 6,3 % geschrumpft. Ein exorbitantes Anwachsen der Bevölkerung ist selbst mit der notwendigen Ausweisung neuer Baugebiete nicht zu erwarten. Ziel der Gemeinde ist es daher, die aktuelle Bevölkerungszahl zu stabilisieren und – wenn möglich – durch die neuen Baugebiete angemessen zu steigern. Die Rahmenbedingungen hierzu sind gegeben, zumal die Grundversorgung der Bevölkerung in der Gemeinde vor Ort gewährleistet ist. Mit der Mittelpunktschule vor Ort, Arztpraxen, Zahnarztpraxis, Kindertagesstätten bestehen durchaus günstige Rahmenbedingungen. Diese lassen darauf hoffen, dass die Gemeinde auch in Zukunft eine positive Entwicklung nehmen wird.

Diemelsee, 26.01.2022

Volker Becker
-Bürgermeister-

Beschlussvorlage - VL-285/2023

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales	06.12.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	13.12.2023

Betr.:

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer-Hebesatzung
hier: Beschlussfassung**

Sachdarstellung:

Die Gemeinden bestimmen die Höhe ihrer Realsteuer (Grundsteuer und Gewerbesteuer), indem sie auf gesetzlich definierte Steuergrundlagen, die durch das Finanzamt als Steuermessbetrag festgesetzt werden, den von ihnen festzusetzenden Hebesatz anwenden. Ebenso funktioniert das Prinzip bei der Kreisumlage, deren Hebesätze die Landkreise bestimmen. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wird das Aufkommen der Realsteuern auf einheitliche Hebesätze (Fiktive Hebesätze) nivelliert, damit der örtliche Hebesatz nur Wirkung für die betreffende Gemeinde selbst entfaltet und sich nicht im Rahmen des Ausgleichssystems auf andere Gemeinden auswirkt.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Gewinn im Haushaltsplan erwartet. Politischer Wille war es bei der Erhöhung der Hebesätze, jährlich zu prüfen, ob eine Herabsetzung dieser möglich ist. Aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation sollen die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2024 herabgesetzt werden, um auch eine Entlastung an die Gewerbebetriebe aber auch an die Grundstückseigentümer bei der Grundsteuer B zu erzielen. Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer soll von zurzeit 500 % auf 430 % herabgesetzt werden. Bei der Grundsteuer B soll der Hebesatz von zurzeit 500 % auf 460 % herabgesetzt werden.

Um die geänderten Hebesätze den Bescheidungen zu Grunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2024 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung rechtlich zulässigerweise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann. Gerade die Bekanntmachung der Haushaltssatzung verzögert sich aber häufig, weil die Haushaltssatzung erst bekannt gemacht werden darf, wenn die Genehmigung bzgl. Ihrer genehmigungsbedürftigen

Teile erteilt ist (§ 97 HGO). Da die Gemeinde Diemelsee eine Kreditveranschlagung für 2024 vorgesehen hat, ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Da die Steuerbescheide erst nach erteilter Aufsichtsbehördlicher Genehmigung der Haushaltssatzung versandt werden dürfen, ist der Erlass einer Hebesatzsatzung geboten, um die Bescheide bereits mit der Wasser- und Abwasserabrechnung zu versenden und damit Kosten zu sparen.

Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie Der Grundsatz, dass eine Aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs.1, Satz 2 HGO).

Zusammengefasst: Der Erlass der Hebesatzsatzung ist deshalb sinnvoll, weil die Veranlagung auf der Grundlage eines erhöhten Hebesatzes gemeinsam mit der Wasser- und Abwassergeldabrechnung durchgeführt werden kann, ohne erst die Erteilung der Aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung und deren anschließende Veröffentlichung abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der beigefügten Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Jahr 2024 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1. SKM_C25823112712551

Sachbearbeiter
Volker Becker

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
-Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Gemeindevertretung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **500 v.H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **460 v.H.** (bisher 500)

2. für die Gewerbesteuer **430 v.H.** (bisher 500)

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das **Haushaltsjahr 2024**

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Diemelsee, den

.....

Volker Becker, Bürgermeister (Ort, Datum)